

Beschluss zur Drucksache Nr. 2319/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

**Anpassung Zweckvereinbarung über die Errichtung und den Betrieb der technischen
Ausstattung für die Zentralen Leitstellen Erfurt und Nordhausen**

Genaue Fassung:

**Die 1. Änderung der Zweckvereinbarung gemäß Anlage 2 über die Errichtung und den
Betrieb der technischen Ausstattung für die Zentralen Leitstellen Erfurt und Nordhausen
wird beschlossen.**

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

**Zweckvereinbarung
über die Errichtung und den Betrieb der technischen Ausstattung
für die Zentralen Leitstellen Erfurt und Nordhausen**

zwischen
der Landeshauptstadt Erfurt
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Andreas Horn

und

dem Landkreis Nordhausen,
vertreten durch den Landrat, Herrn Matthias Jendricke

im Folgenden als „Beteiligte“ bezeichnet, wird auf der Grundlage von § 7 Absatz 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S.194) nachfolgende Zweckvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Landeshauptstadt Erfurt beabsichtigt, die von ihr betriebene Zentrale Leitstelle im Bestand zu modernisieren. Dies ist im Kontext der herstellerseitigen Produkt- sowie Supportabkündigungen der momentan im Regelbetrieb eingesetzten Leitstellentechnik mit Blick auf die Realisierungszeiten des Landesprojektes zur Neustrukturierung der Zentralen Leitstellen im Freistaat Thüringen im Rahmen einer Übergangslösung erforderlich.

Aufgrund des zeitgleich mit der Landeshauptstadt Erfurt fertiggestellten Neubauprojektes sowie der im Jahr 2026 auslaufenden eigenen Verträge mit dem Leitstellentechniklieferanten ist der Landkreis Nordhausen Partner der Landeshauptstadt Erfurt und möchte die Maßnahme gemeinsam mit ihr realisieren. In der Folge wollen sich beide Zentralen Leitstellen als Redundanz zur Verfügung stehen und partnerschaftlich unterstützen.

Unabhängig von dieser u.a. durch die erheblichen zeitlichen Verzögerungen im Landesprojekt verursachten Übergangslösung, wird durch den Landkreis Nordhausen und die Landeshauptstadt Erfurt die weitere Teilnahme am Landesprojekt zugesichert sowie die weitest mögliche Weiterverwendung der beschafften Komponenten angestrebt. Die Umsetzung der in dieser Zweckvereinbarung vorgesehenen Maßnahmen ist in Nordhausen im Neubau der Leitstelle am Standort Zorgestr. 15, 99734 Nordhausen und in Erfurt in der Leitstelle auf dem Gelände der Berufsfeuerwehr Erfurt, St.-Florian-Straße 4, 99092 Erfurt vorgesehen

Dies vorausgeschickt wird die folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

Zweck der Vereinbarung

Jeder Beteiligte der Zweckvereinbarung hat als Aufgabenträger des bodengebundenen Rettungsdienstes nach § 14 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) eine unter der Notrufnummer 112 ständig erreichbare und betriebsbereite Zentrale Leitstelle zu errichten sowie zu unterhalten, die auch Aufgaben des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes wahrnimmt. Die Beteiligten wollen im Wege der kommunalen Gemeinschaftsarbeit die technische Ausstattung für die Leitstellen durch eine gemeinsame Beschaffung effizienter und effektiver gestalten, sowie eine fachlich kompetente und wirtschaftliche Erfüllung von beim Betrieb der Technik anfallenden Aufgaben gewährleisten. Weiterhin stehen die Leitstellen der Beteiligten sich gegenseitig als Redundanz im Falle einer Störung der Erreichbarkeit und die Betriebsbereitschaft zu Verfügung (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 ThürRettG).

Das Konzept des Notrufüberlaufs auf die Partnerleitstelle wird als Anlage 1 i.S. § 6 Nr. 2 Satz 2 dieser Zweckvereinbarung beigelegt.

Diese Zweckvereinbarung beinhaltet die gegenwärtig notwendigen Regelungen zur Beschaffung, zur Projektrealisierung und zur Zusammenarbeit im Betrieb.

§ 2

Gemeinsame Aufgabenerfüllung

1. Die Beteiligten beabsichtigen zum Zweck der Zusammenarbeit einheitliche Kommunikations- und IT-Technik samt Software und Lizenzen gemeinsam zu beschaffen, um sich bei kritischen, den ordnungsgemäßen Leitstellenbetrieb gefährdenden Szenarien gegenseitig zu unterstützen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Projektrealisierung und beim Betrieb der Leitstellentechnik. Die

Realisierungsstrategie für die drahtgebundene Digitalfunkanbindung wird als Anlage 2 i.S. § 6 Nr. 2 Satz 2 dieser Zweckvereinbarung beigelegt.

2. Die als Anlage 3 beigelegte Kostenschätzung beschreibt den finanziellen Umfang zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Zweckvereinbarung. Sie wird im Verlauf der einzelnen Leistungsphasen der notwendigen Fachplanung weiter konkretisiert.
3. Jeder Beteiligte erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Betrieb der Zentralen Leitstelle gem. § 14 ThürRettG. Eine Aufgabenübertragung findet nicht statt. Die Zweckvereinbarungen mit den Landkreisen Kyffhäuserkreis, Sömmerda und der Stadt Weimar haben unverändert Bestand. Die Beteiligten tragen dafür Sorge, dass diese Vertragspartner ordnungsgemäß und frühzeitig informiert werden.
4. Die Beteiligten weisen ihre Investitionen separat aus und treffen einzeln Haushaltsvorsorge.
5. Jedwede Beauftragung Dritter unterliegt dem Haushaltsvorbehalt beider Beteiligter. Die Beteiligten tragen dafür Sorge, dass das gemeinsame Projekt unverzüglich beginnt und mit der gebotenen Sorgfalt schnellstmöglich realisiert wird.

§ 3

Aufgabenbereiche der Beteiligten

1. Ausschreibende Stelle für die Planungsleistungen und die Leistungen zur Beschaffung der Leitstellentechnik ist die Landeshauptstadt Erfurt. Die Landeshauptstadt Erfurt erstellt für diese Zwecke gemeinsam mit dem Landkreis Nordhausen die Vergabeunterlagen für die Bindung der Planungsleistungen der HOAI-Leistungsphasen 1 bis 9 und in der Folge die Vergabeunterlagen für die Ausschreibung der Technik für beide Leitstellen.
2. Die Landeshauptstadt Erfurt hat die einschlägigen Vergabebestimmungen zu beachten, sie garantiert jedoch keine Fehlerfreiheit. Sie ist berechtigt, sich im Hinblick eines gegebenenfalls durchzuführenden Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer, einschließlich eines Beschwerdeverfahrens vor dem Oberlandesgericht, einer juristischen Betreuung zu bedienen. Hieraus entstehende Kosten werden gem. § 4 (1) zwischen den Beteiligten geteilt.
3. Jeder Beteiligte erkennt die nach Beendigung des Ausschreibungsverfahrens durch die Landeshauptstadt Erfurt vorzunehmenden Zuschlagsempfehlungen auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot (§ 58 VgV) als verbindlich an.
4. Die Landeshauptstadt Erfurt gewährleistet, dass eine durch den Landkreis Nordhausen beauftragte Stelle ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit der Nr. 1 zusammenhängenden Fragen eingebunden wird und im Rahmen ihrer Aufgaben ungehinderten Zugang zu allen Akten, Dokumenten und sonstigen schriftlichen und elektronischen Unterlagen erhält. Hierzu schaffen die Beteiligten geeignete Verfahren

(Projektgruppe) der Zusammenarbeit. Dazu zählen auch regelmäßige Vor-Ort-Termine bei den Beteiligten sowie der Austausch über Telefon und Internet.

5. Die Landeshauptstadt Erfurt erstattet regelmäßig, mindestens monatlich, Bericht zum Fortgang der Vergabeverfahren, der Planung und Realisierung. Die Berichte enthalten eine Bewertung, ob die eingeleiteten Maßnahmen ausreichend sind und ob besondere Risiken bei der Zielerfüllung bestehen.

§ 4

Kosten- und Umlageregelung

1. Sämtliche im Zusammenhang mit dem Ausschreibungs-/Vergabeverfahren entstehenden Kosten tragen die Beteiligten zu gleichen Teilen, unabhängig vom wirtschaftlichem Erfolg der Ausschreibung, d.h. unabhängig davon, ob auf die Ausschreibung eine Zuschlagserteilung erfolgt.
2. Die durch die Aufgabenerfüllung gem. §§ 2 und 3 anfallenden Betriebs-, Personal- und Sachkosten werden gegeneinander aufgehoben. Für etwaig darüber hinaus anfallende Kosten erstellt die Landeshauptstadt Erfurt erstmals für das Kalenderjahr 2024 bis spätestens 31.03.2025 eine Abrechnung, mit welcher die Kosten des Vorjahres abgerechnet werden. Die Abrechnung enthält eine Kostenübersicht und ist dem Landkreis Nordhausen zuzusenden. Dieser entrichtet den Betrag innerhalb 14 Tagen nach dem Zugang der Abrechnung. In den folgenden Jahren erfolgen die Abrechnungen analog.
3. Die anteiligen Kosten für die Planungsleistungen sowie die technische Ausstattung für das Projekt trägt jeder Beteiligte selbst und rechnet diese mit den Auftragnehmern ab. Weiterhin beantragt sowie vereinnahmt jeder Beteiligte Fördermittel des Freistaates Thüringen eigenverantwortlich und erfüllt die Bestimmungen der Fördermittelbescheide. Die Beteiligten informieren sich gegenseitig über Zahlungen.

§ 5

Kündigung

1. Die auf unbestimmte Zeit abgeschlossene Zweckvereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zehn Jahren jeweils zum Ende eines Kalenderjahres von jedem Beteiligten gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber den übrigen Beteiligten zu erklären.
2. Mit der Annahme der mit dieser Zweckvereinbarung korrespondierenden Förderbescheide des Freistaates Thüringen und der darin enthaltenen Fristen erklären

die Beteiligten eine stillschweigende Verlängerung der Kündigungsfrist dieser Zweckvereinbarung.

3. Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.
4. Weitere Nebenbestimmungen im Zusammenhang mit der Förderung dieses Projektes durch den Freistaat Thüringen bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt und sind bei einer Kündigung zu prüfen.

§ 6

Ergänzende Vorschriften

1. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) gelten die Bestimmungen der §§ 54 bis 61 des ThürVwVfG mit Ausnahme von § 61 Abs. 2 Satz 1 und 3 VwVfG. Gemäß § 4 ThürVwVfG gilt § 61 Abs. 2 Satz 1 VwVfG mit der Maßgabe, dass das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz entsprechend anzuwenden ist; § 61 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gilt in Bezug auf Behörden im Sinne dieses Gesetzes.
2. Da kein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt, bedarf der Abschluss dieser Zweckvereinbarung der vorherigen Beschlussfassung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und des Kreistages des Landkreises Nordhausen. Änderungen der Anlagen, welche Bestandteil dieser Vereinbarung sind, können vom Oberbürgermeister und dem Landrat einvernehmlich ohne Zustimmung der vorgenannten Gremien vorgenommen werden, sofern diese Änderungen der Zielerreichung dienen und den Vorschriften dieser Zweckvereinbarung nicht widersprechen. Änderungen der Anlagen sind zu dokumentieren. Aufgehobene oder abgeänderte Anlagen bleiben Bestandteil der Vereinbarung.

§ 7

Schlichtung

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten unter den Beteiligten aufgrund dieser Zweckvereinbarung soll vor Beschreitung des Klagewegs das Thüringer Landesverwaltungsamt als übergeordnete Aufsichtsbehörde zur Schlichtung aufgerufen werden.

§ 8

Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein, so wird die Rechtsgültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die ungültigen Bestimmungen unverzüglich durch solche zu ersetzen, die dem Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

§ 9

Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung

1. Die Zweckvereinbarung wird ohne amtliche Bekanntmachung entsprechend § 12 Abs. 2 ThürKGG durch Unterschrift wirksam.
2. Dem Thüringer Landesverwaltungsamt wird diese Zweckvereinbarung angezeigt. Es erhält von dieser Vereinbarung sowie von ergänzenden oder aufhebenden Veränderungen eine einfache Abschrift zur Kenntnis.

Landeshauptstadt Erfurt
Erfurt,

Landkreis Nordhausen
Nordhausen,

A. Horn
Oberbürgermeister

M. Jendricke
Landrat

Anlagen:

Anlage 1 – Konzept des Notrufüberlaufs auf die Partnerleitstelle

Anlage 2 – Realisierungsstrategie für die drahtgebundene Digitalfunkanbindung

Anlage 3 – Kostenschätzung

Beschluss zur Drucksache Nr. 2681/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

Neuwahl stellvertretendes Mitglied des Umlegungsausschusses

Genaue Fassung:

Herr Silvio Kitz wird zum stellvertretenden Fachmitglied für Frau Enders-Burlein im Umlegungsausschuss gewählt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2911/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

**Berufung der Wahlleitung und stellvertretenden Wahlleitung der Landeshauptstadt Erfurt
für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Frühjahr 2026**

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt mit sofortiger Wirkung die Berufung des Leiters der Abteilung Statistik und Wahlen im Amt für Informationstechnik und Statistik, Herrn Norman Bulenda, zum Wahlleiter und die Hauptsachbearbeiterin in der Abteilung Statistik und Wahlen im Amt für Informationstechnik und Statistik, Frau Katharina Rinke, zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil Bindersleben der Landeshauptstadt Erfurt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2920/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

Projektaufruf zum Bundesprogramm Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/26, hier
Projekte zur Antragstellung

Genauere Fassung:

01

Die Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt am Projektaufruf des Bundesprogrammes zur Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/26 mit dem Projekt „Sanierung/Ertüchtigung der MFA/ Steigerwaldstadion - hier: Sanierung Westtribüne“ wird beschlossen.

02

Die Beteiligung der Landeshauptstadt Erfurt am Projektaufruf des Bundesprogrammes zur Sanierung kommunaler Sportstätten 2025/26 mit dem Projekt "Kleine Eishalle – hier: Generalsanierung wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1630/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

Wirtschaftsplan 2026 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH

Genaue Fassung:

01

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH, Stand 20.08.2025, gemäß Anlage 1 wird festgestellt.

02

Für das Geschäftsjahr 2026 wird eine Kreditaufnahme i. H. v. 25.000.000,00 Euro beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister



Wirtschaftsplan 2026

SWESTadtwerke Erfurt GmbH

Stand: 20.08.2025

- Erfolgsplan 2026
- Vermögens- und Stellenplan 2026
- Mittelfristiger Erfolgsplan
- Mittelfristiger Vermögens- und Stellenplan
- Investitionsprogramm

SWE Stadtwerke Erfurt GmbH
Geschäftsführer: Herr Zaiß
Gesellschafterin: Landeshauptstadt Erfurt (100 %)Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

WIRTSCHAFTSPLAN 2026

1. ERFOLGSPLAN	Ist 2024 TEUR	Plan 2025 TEUR	Akt. Plan 2025 TEUR	Plan 2026 TEUR
1. Umsatzerlöse	9.656	9.761		9.889
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	-90	0		0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0		0
4. Sonstige betriebliche Erträge	320	34		47
davon Auflösung von Sonderposten	0	0		0
5. Materialaufwand	2.608	2.841		2.830
a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	884	1.126		929
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.724	1.715		1.901
6. Personalaufwand	3.408	3.709		3.788
a) Löhne und Gehälter	2.690	3.050		3.109
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	718	659		679
davon Altersversorgung	252	129		123
7. Abschreibungen	820	894		933
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	820	894		933
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, wenn diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0		0
davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB				
c) Sonderabschreibungen	0	0		0
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.790	10.795		8.268
davon Zuführungen zu Sonderposten	2	0		0
9. Erträge aus Beteiligungen	562	450		300
10. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	41.831	25.062		22.089
11. Gewinn aus der Veräußerung einer Beteiligung	0	0		0
12. Zinsen und ähnliche Erträge	2.319	1.584		1.867
davon Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen	0	0		0
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0		0
14. Aufwendungen aus Verlustübernahme	10.603	14.917		14.815
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	592	740		1.119
davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen	31	31		35
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-414	1.393		993
17. Ergebnis nach Steuern	26.191	1.602		1.446
18. Sonstige Steuern	55	54		42
19. Jahresgewinn/ Jahresverlust	26.136	1.548		1.404

Stand: 20.08.2025

2.1. Vermögensplan	Ist 2024	Plan 2025	Akt. Plan 2025	Plan 2026
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
A: Finanzierungsbedarf				
Tilgung von Krediten	3.300	3.300		4.300
Investitionen	127	431		1.083
Gesellschaftereinlagen (u. a. SWE Geothermie GmbH, ThüWa GmbH - Breitband, Gesellschafterdarlehen EVAG, weitere Projekte zur Energiewende in Tochtergesellschaften)	10.525	20.000		25.000
Ertrag aus Auflösung Sonderposten	0	0		0
Erhöhung des Umlaufvermögens/ Abbau kurzfristiger Verbindlichkeiten/ Rückstellungen	15.261	0		0
Auszahlung an Gesellschafter	1.000	1.188		3.564
Jahresfehlbetrag	0	0		0
Summe Finanzierungsbedarf	30.213	24.920		33.947

B: Deckungsmittel				
Abschreibungen	820	894		933
Erhöhung kurzfristiger Verbindlichkeiten/ Abbau des Umlaufvermögens	0	5.478		4.610
Aufnahme von Krediten gegenüber Kreditinstituten	0	15.000		25.000
Einzahlung Abgang Finanzanlagen	0	0		0
Rückzahlung Gesellschafterdarlehen (ega gGmbH; EVAG)	3.257	2.000		2.000
Jahresüberschuss	26.136	1.548		1.404
Summe Deckungsmittel	30.213	24.920		33.947

nachrichtlich: nutzbarer externer und interner (Cashpooling der SWE Gruppe) Kontokorrentrahmen

30.000

30.000

2.2. STELLENPLAN		Ist 2024	Plan 2025	Akt. Plan 2025	Plan 2026
Anzahl Mitarbeiter (Stichtag 31.12.)	VBE	31,7	34,4		39,0
Anzahl Mitarbeiter (Stichtag 31.12.)	MA	33,0	35,0		40,0
Auszubildende (Stichtag 31.12.)	MA				
geringfügig Beschäftigte (Stichtag 31.12.)	VBE	0,0	0,0		0,0
geringfügig Beschäftigte (Stichtag 31.12.)	MA	0,0	0,0		0,0

Stand: 20.08.2025

MITTELFRISTIGER ERFOLGSPLAN

3. ERFOLGSPLAN	Plan 2025 TEUR	Plan 2026 TEUR	Plan 2027 TEUR	Plan 2028 TEUR	Plan 2029 TEUR	Plan 2030 TEUR
1. Umsatzerlöse	9.761	9.889	10.120	10.324	10.514	10.742
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	0	0	0
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0	0	0
4. Sonstige betriebliche Erträge	34	47	47	47	47	47
davon Auflösung von Sonderposten	0	0	0	0	0	0
5. Materialaufwand	2.841	2.830	2.883	2.954	3.008	3.097
a) Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren	1.126	929	950	977	998	1.033
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.715	1.901	1.934	1.977	2.010	2.064
6. Personalaufwand	3.709	3.788	3.881	4.010	4.102	4.160
a) Löhne und Gehälter	3.050	3.109	3.176	3.279	3.363	3.441
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützungen	659	679	706	731	739	719
davon Altersversorgung	129	123	136	144	136	101
7. Abschreibungen	894	933	1.025	1.068	1.113	1.129
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	894	933	1.025	1.068	1.113	1.129
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, wenn diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	0	0
davon nach § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB	0	0	0	0	0	0
c) Sonderabschreibungen	0	0	0	0	0	0
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	10.795	8.268	8.408	9.478	9.613	9.676
davon Zuführungen zu Sonderposten						
9. Erträge aus Beteiligungen	450	300	300	300	300	300
10. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	25.062	22.089	23.463	23.528	23.769	24.697
11. Gewinn aus der Veräußerung einer Beteiligung	0	0	0	0	0	0
12. Zinsen und ähnliche Erträge	1.584	1.867	1.373	1.540	3.999	3.991
davon Erträge aus der Abzinsung von Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
14. Aufwendungen aus Verlustübernahme	14.917	14.815	15.660	16.118	17.731	18.011
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	740	1.119	1.296	1.317	3.061	2.849
davon Aufwendungen aus der Aufzinsung von Rückstellungen	31	35	38	40	43	45
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1.393	993	714	695	1.034	1.566
17. Ergebnis nach Steuern	1.602	1.446	1.436	99	-1.033	-711
18. Sonstige Steuern	54	42	42	42	42	42
19. Jahresgewinn/ Jahresverlust	1.548	1.404	1.393	56	-1.075	-754

Stand: 20.08.2025

4.1. Vermögensplan	Plan 2025 TEUR	Plan 2026 TEUR	Plan 2027 TEUR	Plan 2028 TEUR	Plan 2029 TEUR	Plan 2030 TEUR
A: Finanzierungsbedarf						
Tilgung von Krediten	3.300	4.300	6.800	6.800	6.500	6.500
Investitionen	431	1.083	466	470	424	428
Gesellschaftereinlagen (u. a. SWE Geothermie GmbH, ThüWa GmbH - Breitband, Gesellschafterdarlehen EVAG, weitere Projekte zur Energiewende in Tochtergesellschaften)	20.000	25.000	1.000	25.000	4.000	0
Ertrag aus Auflösung Sonderposten	0	0	0	0	0	0
Erhöhung des Umlaufvermögens/ Abbau kurzfristiger Verbindlichkeiten/ Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
Auszahlung an Gesellschafter	1.188	3.564	3.564	1.188	1.188	1.188
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0	1.075	754
Summe Finanzierungsbedarf	24.920	33.947	11.830	33.458	13.188	8.870

B: Deckungsmittel						
Abschreibungen (inkl. Finanzanlagen)	894	933	1.025	1.068	1.113	1.129
Erhöhung kurzfristiger Verbindlichkeiten/ Abbau des Umlaufvermögens	5.478	4.610	7.412	284	8.774	4.498
Aufnahme von Krediten gegenüber Kreditinstituten	15.000	25.000	0	30.000	0	0
Einzahlung Abgang Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0
Rückzahlung Gesellschafterdarlehen (ega gGmbH; EVAG)	2.000	2.000	2.000	2.050	3.300	3.243
Jahresüberschuss	1.548	1.404	1.393	56	0	0
Summe Deckungsmittel	24.920	33.947	11.830	33.458	13.188	8.870

4.2. STELLENPLAN		Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Anzahl Mitarbeiter (Stichtag 31.12.)	VBE	34,4	39,0	38,0	38,0	38,0	38,0
Anzahl Mitarbeiter (Stichtag 31.12.)	MA	35,0	40,0	39,0	39,0	39,0	39,0
Auszubildende (Stichtag 31.12.)	MA	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
geringfügig Beschäftigte (Stichtag 31.12.)	VBE	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
geringfügig Beschäftigte (Stichtag 31.12.)	MA	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

Stand: 20.08.2025

SWE Stadtwerke Erfurt GmbH
Geschäftsführer: Herr Zaiß
Gesellschafterin: Landeshauptstadt Erfurt (100 %)

Magdeburger Allee 34
99086 Erfurt

Mittelfristiger Investitionsplan

5. Investitionsplan	Gesamtkosten TEUR (2026-2030)	bisher finanziert TEUR	Plan 2025 TEUR	Akt. Plan 2025 TEUR	Plan 2026 TEUR	Plan 2027 TEUR	Plan 2028 TEUR	Plan 2029 TEUR	Plan 2030 TEUR
Art der Investitionen									
1. Erwerb und Ausbau von Beteiligungen (inkl. SWE Geothermie GmbH, SWE EE GmbH, SWE E GmbH)	55.000		20.000		25.000	1.000	25.000	4.000	0
2. IT-Projekte	531		73		99	102	106	110	114
3. Erneuerung Geschäftsausstattung / Technische Ausrüstung / Gebäude	2.340		358		984	364	364	314	314
Investitionen	57.871	0	20.431		26.083	1.466	25.470	4.424	428

* Da die Gesellschafterdarlehen als Finanzanlage für die jeweiligen Beteiligungen zu aktivieren sind, erfolgt ein Ausweis im Investitionsplan.

Stand: 20.08.2025

Beschluss zur Drucksache Nr. 1632/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

Wirtschaftsplan 2026 der KoWo-Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

Genaue Fassung:

01

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2026 der KoWo-Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt, Stand 11.11.2025, gemäß Anlage 1 wird festgestellt.

02

Für das Geschäftsjahr 2026 wird eine Kreditaufnahme i. H. v. 50.000.000,00 Euro beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister



WIRTSCHAFTSPLAN 2026

KoWo – Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt

Stand: 11.11.2025

- Erfolgsplan 2026
- Vermögens- und Stellenplan 2026
- Mittelfristiger Erfolgsplan
- Mittelfristiger Vermögens- und Stellenplan
- Investitionsplan

KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt
Geschäftsführung:
Hilge, Alexander

KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH
Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 148
99084
Erfurt

Beteiligung Stadt (%): 100

WIRTSCHAFTSPLAN 2026

ERFOLGSPLAN	Ist 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Plan 2026 EUR
1. Umsatzerlöse	69.974.872	74.496.910	74.375.381
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	453.242	200.160	1.324.895
3. andere aktivierte Eigenleistungen	80.180	465.566	341.791
4. sonstige betriebliche Erträge	1.965.907	1.271.762	1.011.352
davon Auflösungen von Sonderposten	231.306	231.352	231.352
5. Materialaufwand	43.404.967	45.010.782	44.862.804
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0	0	0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	43.404.967	45.010.782	44.862.804
6. Personalaufwand	10.585.448	10.929.444	12.226.103
a) Löhne und Gehälter	8.814.916	9.082.896	10.160.529
b) Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen	1.770.532	1.846.548	2.065.574
davon Altersversorgung	265	0	0
7. Abschreibungen	10.476.176	12.208.135	12.451.280
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	10.476.176	12.208.135	12.451.280
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, wenn diese die unternehmensüblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	4.213.512	5.086.961	5.395.564
davon Zuführungen zu Sonderposten	0	0	0
9. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0
10. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0	0
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	0	10.000
davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	10.000
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.701.501	581.437	689.601
davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0
14. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	740.563	1.678.119	2.691.001
davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-401.336	0	0
17. Ergebnis nach Steuern	5.156.372	2.102.395	126.268
18. Sonstige Steuern	564	8.236	8.236
19. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	5.155.808	2.094.159	118.032

Stand: 11.11.2025

KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt
Geschäftsführung:
Hilge, Alexander

KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH
Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 148
99084
Erfurt

Beteiligung Stadt (%): 100

VERMÖGENSPLAN	Ist 2024 EUR	Plan 2025 EUR	Plan 2026 EUR
A: Finanzierungsbedarf			
Investitionen	22.069.460	78.017.798	86.761.592
Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0
Entnahme aus Rücklagen	0	0	0
Jahresfehlbetrag	0	0	0
Inanspruchnahme langfristiger Rückstellungen	0	0	0
Auflösung Sonderposten	231.306	231.352	231.352
Darlehensgewährungen	0	0	1.000.000
Tilgung von Krediten	4.640.265	6.271.765	5.314.038
Zunahme des Finanzmittelbestandes	0	0	0
Instandhaltung / Instandsetzung	17.166.734	19.999.117	18.318.509
Gewinnabführung an Gesellschafter	0	0	0
Summe Finanzierungsbedarf	44.107.764	104.520.033	111.625.491
B: Deckungsmittel			
Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0
Zuführungen zu Rücklagen	0	0	0
Jahresüberschuss	5.155.808	2.094.159	118.032
Abschreibungen	10.476.176	12.208.135	12.451.280
Anlagenabgänge	2.340	36.823	72.248
Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen	0	500	500
Zuführung zu Sonderposten	0	0	0
Zuschuss vom Bund/Ländern	0	4.671.000	0
Zuschuss vom Freistaat Thüringen	0	0	0
Zuschuss von der Landeshauptstadt Erfurt	0	0	0
a) Verwaltungshaushalt	0	0	0
b) Vermögenshaushalt	0	0	0
Zuschüsse v. Anderen	0	0	0
Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0
Kredite	10.000.000	60.113.911	70.352.680
Abbau des Finanzmittelbestandes	2.394.389	10.397.157	14.363.173
Eigenmittel / Sonstiges*	16.079.052	14.998.347	14.267.578
Summe Deckungsmittel	44.107.764	104.520.033	111.625.491

STELLENPLAN	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026
Beschäftigte zum Stichtag	151	161	178
Vollbeschäftigteneinheiten	140	154	170
Azubi	9	10	10

*Saldo versch. Bilanzpositionen (u.a. Auf-/Abbau Vorräte, Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen etc.)

Stand: 11.11.2025

KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt
Geschäftsführung:
Hilge, Alexander

KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft
mbH Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 148
99084
Erfurt

Beteiligung Stadt (%): 100

WIRTSCHAFTSPLAN 2026 Mittelfristige Erfolgsplanung

Erfolgsplan Mittelfristige Finanzplanung	Plan 2025 EUR	Plan 2026 EUR	Plan 2027 EUR	Plan 2028 EUR	Plan 2029 EUR	Plan 2030 EUR
1. Umsatzerlöse	74.496.910	74.375.381	77.930.598	80.895.633	82.490.524	84.109.206
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	200.160	1.324.895	299.115	430.472	174.116	295.727
3. andere aktivierte Eigenleistungen	465.566	341.791	1.310.004	610.373	444.246	26.125
4. sonstige betriebliche Erträge	1.271.762	1.011.352	1.011.352	1.011.352	1.011.352	1.011.352
davon Auflösungen von Sonderposten	231.352	231.352	231.352	231.352	231.352	231.352
5. Materialaufwand	45.010.782	44.862.804	44.036.316	42.266.208	41.022.851	40.916.777
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0	0	0	0	0	0
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	45.010.782	44.862.804	44.036.316	42.266.208	41.022.851	40.916.777
6. Personalaufwand	10.929.444	12.226.103	12.364.293	12.440.446	12.492.784	12.518.960
a) Löhne und Gehälter	9.082.896	10.160.529	10.277.930	10.342.827	10.387.685	10.410.046
b) Soziale Abgaben u. Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen	1.846.548	2.065.574	2.086.363	2.097.619	2.105.099	2.108.914
davon Altersversorgung	0	0	0	0	0	0
7. Abschreibungen	12.208.135	12.451.280	14.598.696	16.758.371	17.660.570	18.217.482
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	12.208.135	12.451.280	14.598.696	16.758.371	17.660.570	18.217.482
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, wenn diese die unternehmensüblichen Abschreibungen überschreiten	0	0	0	0	0	0
8. sonstige betriebliche Aufwendungen	5.086.961	5.395.564	5.194.679	5.184.324	5.202.093	5.210.244
davon Zuführungen zu Sonderposten	0	0	0	0	0	0
9. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0	0	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
10. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen	0	0	0	0	0	0
11. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	0	10.000	20.000	15.479	5.487	0
davon aus verbundenen Unternehmen	0	10.000	20.000	15.479	5.487	0
12. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	581.437	689.601	388.891	247.531	160.436	94.008
davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
13. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0	0
14. Aufwendungen aus Verlustübernahme	0	0	0	0	0	0
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.678.119	2.691.001	4.665.810	6.268.713	7.021.720	7.353.475
davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	291.000	287.000
17. Ergebnis nach Steuern	2.102.395	126.268	100.166	292.778	595.143	1.032.481
18. Sonstige Steuern	8.236	8.236	8.236	8.236	8.236	8.236
19. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	2.094.159	118.032	91.930	284.542	586.907	1.024.245

Stand: 11.11.2025

KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt
Geschäftsführung:
Hilge, Alexander

KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft
mbH Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 148
99084
Erfurt

Beteiligung Stadt (%): 100

Vermögensplan Mittelfristige Finanzplanung	Plan 2025 EUR	Plan 2026 EUR	Plan 2027 EUR	Plan 2028 EUR	Plan 2029 EUR	Plan 2030 EUR
A: Finanzierungsbedarf						
Investitionen	78.017.798	86.761.592	61.716.099	35.842.139	20.922.901	13.217.726
Rückzahlung von Stammkapital	0	0	0	0	0	0
Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	0	0
Jahresfehlbetrag	0	0	0	0	0	0
Inanspruchnahme langfristiger Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
Auflösung Sonderposten	231.352	231.352	231.352	231.352	231.352	231.352
Darlehensgewährungen	0	1.000.000	0	0	0	0
Tilgung von Krediten	6.271.765	5.314.038	6.786.784	11.084.191	13.082.111	13.844.531
Zunahme des Finanzmittelbestandes	0	0	0	0	0	0
Instandhaltung / Instandsetzung	19.999.117	18.318.509	16.298.350	14.028.986	10.551.129	11.218.948
Gewinnabführung an Gesellschafter	0	0	0	0	0	0
Summe Finanzierungsbedarf	104.520.033	111.625.491	85.032.585	61.186.668	44.787.492	38.512.557
B: Deckungsmittel						
Zuführungen zum Stammkapital	0	0	0	0	0	0
Zuführungen zu Rücklagen	0	0	0	0	0	0
Jahresüberschuss	2.094.159	118.032	91.930	284.542	586.907	1.024.245
Abschreibungen	12.208.135	12.451.280	14.598.696	16.758.371	17.660.570	18.217.482
Anlagenabgänge	36.823	72.248	0	0	0	0
Zuführungen zu langfristigen Rückstellungen	500	500	500	500	0	0
Zuführung zu Sonderposten	0	0	0	0	0	0
Zuschuss vom Bund/Ländern	4.671.000	0	0	0	0	0
Zuschuss vom Freistaat Thüringen	0	0	0	0	0	0
Zuschuss von der Landeshauptstadt Erfurt	0	0	0	0	0	0
a) Verwaltungshaushalt	0	0	0	0	0	0
b) Vermögenshaushalt	0	0	0	0	0	0
Zuschüsse v. Anderen	0	0	0	0	0	0
Rückflüsse aus gewährten Darlehen	0	0	0	495.004	504.996	0
Kredite	60.113.911	70.352.680	57.119.475	30.421.983	14.614.583	9.118.909
Abbau des Finanzmittelbestandes	10.397.157	14.363.173	212.612	2.193.479	1.727.362	640.755
Eigenmittel / Sonstiges*	14.998.347	14.267.578	13.009.372	11.032.788	9.693.074	9.511.167
Summe Deckungsmittel	104.520.033	111.625.491	85.032.585	61.186.668	44.787.492	38.512.557

Stellenplan Mittelfristige Finanzplanung	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
Beschäftigte zum Stichtag	161	178	178	178	178	178
Vollbeschäftigteneinheiten	154	170	170	170	170	170
Azubi	10	10	10	10	10	10

*Saldo versch. Bilanzpositionen (u.a. Auf-/Abbau Vorräte, Forderungen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen etc.)

Stand: 11.11.2025

KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft mbH Erfurt
Geschäftsführung:
Hilge, Alexander

KoWo - Kommunale Wohnungsgesellschaft
mbH Erfurt
Juri-Gagarin-Ring 148
99084
Erfurt

Beteiligung Stadt (%): 100

Investitionsprogramm

	Gesamtkosten	bisher finanziert	Ist 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028	Plan 2029	Plan 2030
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Art der Investitionen									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	2.571.119	0	421.119	400.000	750.000	400.000	300.000	200.000	100.000
II. Sachanlagen	310.776.596	0	20.448.340	77.617.798	84.011.592	59.316.099	35.542.139	20.722.901	13.117.726
III. Finanzanlagen	6.200.000	0	1.200.000	0	3.000.000	2.000.000	0	0	0
Investitionen	319.547.715	0	22.069.460	78.017.798	87.761.592	61.716.099	35.842.139	20.922.901	13.217.726

Erläuterungen / Bemerkungen:

Im Investitionsprogramm sind lediglich aktivierungsfähige Investitionen enthalten; die umfangreichen Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwendungen sind hier nicht berücksichtigt.

Stand: 11.11.2025

Beschluss zur Drucksache Nr. 2014/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF)

Genauere Fassung:

01

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer für Übernachtungen in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung – BHStSEF) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

02

Die Verwaltung evaluiert nach dem 31.12.2027 die touristische Entwicklung und die Übernachtungszahlen und prüft eine eventuelle Änderung des Steuersatzes zum 01.01.2029.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Anlage 1

2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt (Beherbergungssteuersatzung - BHStSEF)

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 6, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz -ThürKAG - vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.12.2025 (Drucksachen-Nr. 2014/25) folgende 2. Änderungssatzung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer in der Landeshauptstadt Erfurt vom 7. Dezember 2012 beschlossen:

Artikel 1: Änderungen

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen sowie“

b) Absatz 5 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„entgeltliche Übernachtungen in Privatunterkünften.“

2. Im § 3 wird in der Überschrift das Wort „Steuermaßstab“ durch das Wort „Bemessungsgrundlage“ ersetzt.

3. Im § 4 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

4. Im § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Steuerordnung“ durch das Wort „Abgabenordnung“ ersetzt.

5. § 9 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.“

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2340/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

Friedhofsgebührensatzung -FriedhGebSEF-

Genaue Fassung:

01

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Friedhofsgebührensatzung unter Berücksichtigung der in Beschlusspunkten 2 bis 5 vorgenommenen Änderungen.

02

Zusätzlich zu dem vom Stadtrat beschlossenen „Grünwert“ wird ein „Kulturwert“ in Höhe von 5% von den Gesamtkosten in Abzug gebracht. Der abgezogene Kostenanteil ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu tragen; eine Refinanzierung über andere Friedhofsgebühren oder Entgelte ist ausgeschlossen. Der Kulturwert ist gesondert auszuweisen. Die Grabgebühren sind in der Anlage 1 entsprechend anzupassen und zu reduzieren.

03

Für das Kinderreihengrab ist keine Gebühr für die Nutzungszeit zu erheben.

04

Der Aufwand für die Pflege eines Baumgrabes ist um 25% zu reduzieren. Die Gebühr ist entsprechend anzupassen.

05

§ 2b - Regelmäßige Überprüfung der Gebühren

(1)

Die Friedhofsgebührensatzung ist regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre, auf ihre Angemessenheit und soziale Ausgewogenheit zu überprüfen.

(2)

Dabei sind insbesondere Pflegeaufwand, Nutzungsgewohnheiten, Grabarten und soziale Gesichtspunkte in die Gebührenkalkulation einzubeziehen.

(3)

Die Verwaltung berichtet dem zuständigen Fachausschuss über das Ergebnis der Überprüfung und gegebenenfalls notwendige Anpassungen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1250/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

Weiterführung Sozialticket ab 1. Januar 2026

Genaue Fassung:

01

Der monatliche Zuschuss für das Sozialticket wird ab 1. Januar 2026 von derzeit 30 auf 40 EUR erhöht.

02

Zur Weiterführung des Sozialtickets ab 1. Januar 2026 wird das in Anlage 1 zur DS 1029/23 dargestellte Verfahren angewendet, wobei neben dem neuen Inkrafttreten in Nr. 1 der Betrag "30 EUR" in "40 EUR" geändert wird.

03

Der Beschluss 1029/23 "Verfahren Sozialticket" wird ab 1. Januar 2026 aufgehoben.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2609/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

2. Änderung des Kinder- und Jugendförderplanes 2023 - 2027

Genaue Fassung:

01

Der Erfurter Kinder- und Jugendförderplan 2023-2027 wird im Abschnitt F, Maßnahmepunkt I unter der Voraussetzung der Anpassung des Haushaltsansatzes wie folgt geändert:

MitMenschen e. V.	Schulsozialarbeit an Berufsbildenden Schulen incl. fachliche Koordinierung	7,3	7,25
PERSPEKTIV e. V.	Schulsozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen incl. fachliche Koordinierung	24,25	16,75
AWO Kreisverband Erfurt e. V.	Sozialarbeit an allgemeinbildenden Schulen incl. fachliche Koordinierung	-	7,75

02

Die Änderung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2650/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

Konzeption Erfurter Seniorenpass, Evaluation Erfurter Seniorenpass 2025

Genaue Fassung:

01

Die vorläufige Evaluation des Erfurter Seniorenpasses 2025 gemäß Anlage 1 wird zur Kenntnis genommen.

02

Das vorläufige Konzept des Erfurter Seniorenpasses gemäß Anlage 2 wird bestätigt.

03

Der Erfurter Seniorenpass wird auf einer validen Datenbasis in seiner Nutzung evaluiert. Auf Grundlage dieser Evaluation und mit dem Ziel der Angleichung und Kompatibilität des Seniorenpasses an und mit dem Familienpass Erfurt erarbeitet die Stadtverwaltung ein Konzept zur weiteren Entwicklung und Nutzung des Seniorenpasses.

04

Die Evaluation und das Entwicklungskonzept werden dem zuständigen Ausschuss zur Beratung bis Ende des 2. Quartals 2026 vorgelegt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Evaluation des Erfurter Seniorenpasses 2025

Über die Mittelbereitstellung im Haushaltsnachtrag 2025 wird der Erfurter Seniorenpass seit dem 01.07.2025 erprobt. Mit der vorliegenden Evaluation wird die Inanspruchnahme und Wirkung des Seniorenpasses erstmals bewertet.

Methodik

Die Ausgabe des Seniorenpasses wurde durch ein Monitoring begleitet, das neben dem Verteilprozess selbst vor allem der zahlenmäßigen Erfassung diente.

Parallel wurde inhaltliches Feedback durch die Nutzerinnen und Nutzer erbeten:

- durch eine im Pass integrierte Befragung (Online),
- durch eine im Pass integrierte schriftliche Rückmeldeoption,
- über die telefonische Ansprechbarkeit des Amtes für Soziales und die Emailadresse seniorenpass@erfurt.de,
- über den Seniorenbeirat und seine Mitgliedsverbände,
- über die Seniorenklubs,
- über die Ausgabestellen,
- über den Besuch des Koordinators in einzelnen Angeboten sowie
- weitere persönliche Gespräche mit Erfurter Seniorinnen und Senioren.

Trotz der unerwartet geringen Anzahl der Rückmeldungen über die Online-Befragung (N<100) konnten auf diese Weise dennoch zahlreiche Meinungen in den Versuch einer ersten Bewertung einfließen, die nicht allgemeingültig bzw. repräsentativ ist.

Überdies erstreckte sich die Beobachtung mit Blick auf die fortan angestrebte Gültigkeit des Passes im gesamten Kalenderjahr nur über die seit Ausgabestart vergangenen vier Monate von Juli bis Oktober 2025, was eine Bewertung der Inanspruchnahme erschwert.

Zahlenmäßige Bewertung

Zum Stichtag 30.10.2025 wurden ~17.000 der geplanten 20.000 Seniorenpässe ausgegeben. Hauptausgabestellen waren das EVAG-Mobilitätszentrum (55 %), das Bürgeramt (15%), die Hauptbibliothek (11%) und der Bürgerservice im Amt für Soziales (9%).

Zur Nutzung der enthaltenen Angebote lassen sich folgende Eckpunkte festhalten:

- Das Angebot der 4-Fahrtenkarte der EVAG wurde durch rund zwei Drittel der Nutzerinnen und Nutzer in Anspruch genommen.
- Die Museen wurden von etwa 1.000 Personen besucht.
- Weitere kulturelle Angebote verzeichneten durchweg eine gute Nachfrage.
- Nahezu alle Angebote mit begrenzten Plätzen wurden stärker nachgefragt, als die Kapazität ermöglichen konnte, in vielen Fällen wurden daher durch die Anbieter proaktiv bereits Folgeangebote unterbreitet, die meist ebenfalls voll ausgelastet waren. Hier wurde für 2026 die Anzahl der Termine bereits teilweise erweitert.
- Viele Anbieter konnten neue Mitglieder, (Dauer-)Gäste oder Nutzer gewinnen, neue Kurse oder Gruppenangebote initiieren bzw. diese füllen, es wurden zahlreiche Erstberatungen durchgeführt usw.
- Weitere Rückmeldungen werden im Zuge der Abrechnungen noch erfasst bzw. waren aus anderen Gründen noch nicht eingegangen.
- Einzelne Angebote und Rückmeldungen stehen terminlich noch aus.

Nachfolgende Übersicht zeigt die Inanspruchnahme zum Stichtag 30.10.2025 auf.

<i>Kategorie</i>	<i>Inanspruchnahme / Nutzer</i>
Freizeit, Kunst und Kultur - 24 Anbieter	~1.000
Gesundheit, Mobilität und Sport - 12 Anbieter	~12.000 (davon ca. 11.400 EVAG-Ticket)
Bildung und Engagement - 9 Anbieter	~400
Über die Stadtgrenzen hinaus - 4 Anbieter	~80
Informationen für Senioren - 11 Angebote	~200

Vom zur Verfügung stehenden Budget für den Erfurter Seniorenpass 2025 wurden bisher rund 114.000 Euro verausgabt.

Anhaltspunkte aus der Online-Befragung

Generalisierende Rückschlüsse sind aufgrund der geringen Beteiligung nicht gesichert zu treffen, es lassen sich aber folgende Tendenzen ableiten:

- Die Zielgruppe ist überwiegend über Soziale Medien, das Amtsblatt, die Tagespresse und auf persönliche Empfehlungen auf die Leistung aufmerksam geworden.
- Der Seniorenpass wird i.d.R. persönlich abgeholt, wobei die Abholenden mit dem Verteilprozess überwiegend sehr zufrieden sind.
- Die Angebote werden vorwiegend nach eigener Interessenlage, nach Kostenfreiheit bzw. -ersparnis, und nach guter Erreichbarkeit ausgewählt. Eine ansprechende Beschreibung des Angebotes und das Ausprobieren neuer Angebote sind ebenfalls wichtige Motive.
- Die Handhabung des Seniorenpasses wird überwiegend gut bis sehr gut bewertet.
- Es wird berichtet, durch die Nutzung mehr soziale Kontakte zu erleben, ein neues Hobby gefunden zu haben, mehr am öffentlichen Leben teilzunehmen und das Haus öfter zu verlassen.
- Man ist überwiegend zufrieden bis sehr zufrieden mit dem Seniorenpass insgesamt.
- Die große Mehrheit würde den Seniorenpass wieder nutzen und empfiehlt ihn weiter.
- Es wird sehr überwiegend gewünscht, die Druckvariante beizubehalten bzw. diese auf keinen Fall durch eine digitale Variante zu ersetzen.

Ableitungen aus weiteren Rückmeldungen

Der Seniorenpass wurde mehrfach als echte Bereicherung für das Leben älterer Menschen als Erfurt gelobt, die die Erwartungen übertroffen habe. Positiv begründet wurde dies mit der attraktiven Angebotsbreite, dem Umfang und den individuellen Mehrwerten des Heftes, aber auch mit den willkommenen Anregungen durch bzw. den Neuigkeitswert wichtiger enthaltener Informationen.

Es wurden zahlreiche Hinweise zur Gestaltung, zu inhaltlichen Ergänzungen und zu Verbesserungspotentialen aufgenommen.

Schwierigkeiten und Beschwerden im Zusammenhang mit der Ausgabe bezogen sich auf wenige Einzelfälle.

Fazit und Ausblick:

Der Seniorenpass Erfurt hat sich als erfolgreiches und wertvolles Angebot für ältere Menschen erwiesen. Der Pass selbst, wie die enthaltenden Angebote wurden sehr gut nachgefragt. Rückmeldungen und Befragungen deuten eine hohe Zufriedenheit mit dem Pass, seiner Handhabung und dem Verteilprozess an. Teilnehmende berichten von neuen sozialen Kontakten und gesteigerter Lebensqualität. Der Seniorenpass wird als Bereicherung wahrgenommen und soll künftig mit erweiterten Angeboten und in bewährter Druckversion fortgeführt werden.

Für den in Vorbereitung befindlichen Seniorenpass für das Jahr 2026 konnten bereits 16 neue Angebote akquiriert werden. Seine Nutzbarkeit wird sich auf das gesamte Kalenderjahr 2026 erstrecken.

Mit Blick auf die Teilnahme verschiedener Anbieter des Seniorenpasses auch im Erfurter Familienpasses wird die Kombinierbarkeit beider Pässe ausgebaut und im Konzept zum Seniorenpass verankert.

Konzeption Erfurter Seniorenpass

Stand: 30.10.2025

Vorliegende Konzeption skizziert seniorenpolitische und fachplanerische Hintergründe zur Leistung ‚Erfurter Seniorenpass‘ in der Landeshauptstadt Erfurt sowie Eckdaten zum adressierten Personenkreis, zur inhaltlichen wie physischen Ausgestaltung und zur Inanspruchnahme.

1. Rechtliche und seniorenpolitische Herleitung

Nach dem Sozialstaatsprinzip ist ein würdiges Leben (im Alter) mit Zugang zu Freizeit-, Mobilitäts- und Unterstützungsangeboten Teil der Aufgabe kommunaler Daseinsvorsorge.

Gemäß § 71 SGB XI (1) soll „[...] Die Altenhilfe dazu beitragen, Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, zu verhüten, zu überwinden oder zu mildern und alten Menschen die Möglichkeit zu erhalten, selbstbestimmt am Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen und ihre Fähigkeit zur Selbsthilfe zu stärken.“ Ferner formuliert Absatz (2) es „kommen hierbei insbesondere in Betracht: Leistungen zu einer Betätigung und zum gesellschaftlichen Engagement, zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen alter Menschen dienen, und die alten Menschen die Verbindung mit nahestehenden Personen ermöglichen“. Altenhilfe solle zudem ohne Rücksicht auf vorhandenes Einkommen oder Vermögen geleistet werden.

Die Leitlinien zur Seniorenpolitik der Landeshauptstadt¹ tragen u.a. den Gedanken, „ein selbstbestimmtes Leben im Alter zu fördern, die Voraussetzungen für die gesellschaftliche Teilhabe im Alter zu schaffen und die Teilhabechancen von Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Erfurt sicherzustellen.“

2. Sozialplanerische Ableitungen

Ein Seniorenpass kann allgemeine Anreize setzen für die soziale Gerechtigkeit und Teilhabe, die Daseinsvorsorge und die Förderung eines aktiven Alterns. Er ermöglicht unbürokratisch finanzielle Erleichterungen und fördert die gesellschaftliche Integration, er kann Einsamkeit und Isolation entgegenwirken und damit präventiv die Gesundheit fördern, die intergenerative Idee tragen und nachhaltige Stadtentwicklung mitgestalten. Nicht zuletzt kann die Öffentlichkeit im Sinne der Vermeidung von Altersdiskriminierung auf eine wachstumsstarke Zielgruppe und deren Lebenslagen und Bedarfe aufmerksam gemacht werden. Langfristig können durchaus auch ökonomische Vorteile für die Kommune erzielt werden, etwa durch die Reduzierung von Folgekosten eingeschränkter Teilhabechancen oder durch höhere Besucherzahlen in Erfurter Kultur- und Freizeiteinrichtungen.

Der Erfurter Seniorenbericht 2018² formulierte in verschiedenen Handlungsfeldern Maßnahmenempfehlungen, die sich in weiten Teilen der Umsetzung von Teilhabe- und Informationszielen verschreiben. Im Konkreten wurden dabei angesprochen: die sozioökonomische Situation, sozialräumliche Aspekte, der Ausbau von Strukturen und Projekten zur Verbesserung von Teilhabechancen – hier vor allem die Stärkung von Begegnungs- und Beratungsangeboten - und schließlich mögliche Teilhabenachteile durch Informationsdefizite.

¹ vgl. DS 1183/18 Seniorenbericht 2018, S.110

² vgl. Seniorenbericht 2018, Abschnitte 4.3, 5.4, 6.8, 7.4, 8.10 und 9.

Die Evaluation des Seniorenberichtes³ im Rahmen einer Bedarfs- und Bestandsanalyse der vorhandenen seniorenspezifischen städtischen Angebote verfolgte das Ziel derer qualitativer und bedarfsgerechter Weiterentwicklung. Die Analysen kamen u.a. zu den Ergebnissen, dass Teilhabechancen für Ältere in Erfurt sich sozialräumlich sehr unterschiedlich darstellen und insbesondere durch die sozioökonomische Situation beeinflusst werden. Viele ältere Menschen, insbesondere mit niedrigen Renten, können sich Kultur-, Freizeit- und Bildungsangebote nicht leisten. Die teils manifeste sozialräumliche Segregation schwächt das Miteinander.

Der Erfurter Seniorenpass stellt eine freiwillige und zusätzliche Einzelmaßnahme als Projekt im Handlungsfeld I ‚Gesellschaftliche Teilhabe – Freizeit, Kultur, Bildung, Sport‘ dar. Sie bedient gleichzeitig Ziel aus den Handlungsfeldern III – ‚Pflege, Gesundheit und Prävention‘, VII – ‚Engagement und Ehrenamt‘, VIII – ‚Information und Öffentlichkeitsarbeit‘.

3. Ziele des Seniorenpasses

Mit dem Erfurter Seniorenpass als freiwilliger Leistung der Landeshauptstadt Erfurt werden daher insbesondere die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Verbesserung der sozialen Teilhabe älterer Menschen,
- Erleichterung des Zugangs zu Kultur-, Freizeit- und Bildungsangeboten,
- Verbesserung des Informationsstandes zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten,
- Förderung der Extraversion und Empowerment Älterer, insbesondere benachteiligter Personen,
- Entgegenwirken gegen Vereinsamung und Isolation im Alter,
- Unterstützung im Alltag über Entlastungsangebote,
- finanzielle Entlastung für Seniorinnen und Senioren mit geringen Einkommen,
- Prävention und Förderung der körperlichen und geistigen Gesundheit im Alter,
- Anerkennung der für die Landeshauptstadt erbrachten Lebensleistung.

4. Inhalte

Der Seniorenpass wird beteiligungsorientiert erarbeitet gemeinsam mit dem Erfurter Seniorenbeirat. Das Portfolio soll eine breite Palette von Angeboten der Eigenbetriebe, gemeinnütziger und kommerzieller Anbieter umfassen:

- *Kultur und Freizeit:* Ermäßigungen für Museen, Theater, Konzerte, Zoopark, Stadtführungen, Bibliotheken,
- *Sport und Gesundheit:* Vergünstigungen für Sportkurse, Bäderbetriebe, Reha-Sport, Gesundheitsprogramme, Ega-Park,
- *Bildung und digitale Teilhabe:* Ermäßigungen für Volkshochschulkurse, Computerkurse,
- *Mobilität:* angemessenes Angebot zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Der Seniorenpass enthält überdies einen Informationsteil, der gemäß dem o.g. ‚Altenhilfe-paragraph‘ den Adressaten den Zugang ebnet in Beratung und Unterstützung im Vor- und Umfeld von Pflege, insbesondere in allen Fragen des Angebots an Wohnformen bei Unterstützungs-, Betreuungs- oder Pflegebedarf sowie an Diensten, die Betreuung oder Pflege leisten und in Beratung und Unterstützung in allen Fragen der Inanspruchnahme altersgerechter Dienste, auch in Vorbereitung auf das individuell erlebte Alter. Er weist auf die eigenen und geförderten Begegnungsstätten hin und auf Möglichkeiten der Mitbestimmung und der Mitverantwortung, etwa durch ein Ehrenamt.

³ vgl. DS 2459/24 Evaluierung des Erfurter Seniorenberichtes 2018

5. Personenkreis

Der Erfurter Seniorenpass richtet sich ohne Einkommensprüfung an alle Erfurter Seniorinnen und Senioren im Alter über 65 Jahren, insbesondere an jene mit einem erhöhten Teilhabebedarf bei sich teilweise überlagernden Indikatoren. Dies sind in Zahlen:

Erfurter Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahren und...	Anzahl (gerundet)
Hauptwohnsitz	49.900
65 bis unter 80 Jahre	33.400
65 bis unter 70 Jahre	13.300
70 bis unter 75 Jahre	12.200
75 bis unter 80 Jahre	8.300
80 Jahre und älter	16.500
80 bis unter 85 Jahre	9.500
85-unter 90 Jahre	4.500
90 Jahre und älter	2.500
Teilhaberisiken	
Ein-Personen-Haushalt (Isolation/Einsamkeit)	27.600
Schwerbehinderung	12.200
Sozialausweis	2.800
davon Nutzer Sozialticket	1.300
Wohngeld	2.300
Hilfe zur Pflege	1.500
Grundsicherung im Alter (ohne Erwerbsminderung)	1.200
Ausländer	1.000

Tabelle 1: Übersicht zur Altersstruktur ab 65 Jahren mit Teilhaberisiken⁴

Es soll weiter mit einer Auflagenhöhe von mindestens 20.000 Stück geplant werden. Damit wird der Annahme Rechnung getragen, dass trotz steigender Bekanntheit der Leistung die Inanspruchnahmequote, entgegen den oben formulierten Zielen, deutlich sinkt, sobald in höheren Lebensjahren die Einschränkungen zunehmen (durch Behinderung, Krankheit und Pflegebedürftigkeit) bzw. wenn sich mehrere Teilhaberisiken überlagern.⁵

6. Kriterien für aufzunehmende Angebote

Bei der Auswahl der Angebote zur Aufnahme in den Seniorenpass soll die Prüfung folgender Auswahlkriterien sicherstellen, dass die Angebote zielgruppenorientiert, finanzierbar, zugänglich und nachhaltig sind.

- *Ziel- und Zielgruppenrelevanz:*
 - Ist das Angebot auf die Bedürfnisse älterer Menschen ausgerichtet, d. h. attraktiv und geeignet?
 - Fördert es die Selbstständigkeit, soziale Interaktion und Teilhabe?
 - Trägt das Angebot zur körperlichen und geistigen Gesundheit bei?
- *Finanzielle Ersparnis:*
 - Ist das Angebot auch auf einkommensschwache Personen ausgerichtet, d. h. gibt es eine nachweisbare finanzielle Entlastung/ Sonderkonditionen (kostenlose, rabattierte Angebote)?

⁴ Quellen: Einwohnermeldedaten/Statistik und Wahlen, Amt für Soziales, eigene Berechnungen

⁵ vgl. Erfurter Sozialstrukturatlas 2020

- *Erreichbarkeit und Barrierefreiheit:*
 - Ist das Angebot gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar, auch wenn es außerhalb des Stadtgebietes liegt?
 - Sind die Räumlichkeiten und digitale Angebote weitgehend barrierefrei?
- *Nachhaltigkeit und Verfügbarkeit:*
 - Ist das Angebot gesichert sowie entweder einmalig, regelmäßig oder wiederkehrend verfügbar?
 - Gibt es eine ausreichende Anzahl und Breite teilnehmender Einrichtungen (eigene Einrichtungen und Betriebe, gemeinnützige und kommerzielle Anbieter)?

7. Dingliche Ausgestaltung, Inanspruchnahme und Verteilung

Der Erfurter Seniorenpass wird als vergleichbare Leistung weitgehend mit dem Erfurter Familienpass synchronisiert, insbesondere in der sachlich-dinglichen Ausgestaltung als Druckerzeugnis, aber auch hinsichtlich der Ausgabe und Inanspruchnahme, Gültigkeitszeitraum, parallel verfügbare Anbieter u.a. Mit Blick auf die Teilnahme verschiedener Anbieter des Seniorenpasses auch im Erfurter Familienpass wird die Kombinierbarkeit beider Pässe ausgebaut.

Die Ausgabe des Seniorenpasses erfolgt über den Bürgerservice im Amt für Soziales, das Bürgeramt und über beteiligte Fachämter, ferner sozialräumlich über die angeschlossenen Einrichtungen, wie bspw. die kommunalen Seniorenbegegnungsstätten und die Geschäftsstelle des Seniorenbeirates.

Um die Inanspruchnahme durch Teilzielgruppen (vergl. 5.) zu erhöhen, kann darüber hinaus eine „aufsuchende“ Ausgabe bei Veranstaltungen oder Versammlungen erfolgreich sein, z.B. bei Seniorennachmittagen der Ortsteilverwaltungen o.ä. Der Versand wird im Einzelfall ermöglicht.

8. Umsetzungsphasen und Ausblick

Der Erfurter Seniorenpass wurde mit seiner Einführung am 01.07.2025 als Pilotprojekt erprobt.

Eine erste Evaluierung der Leistung im Herbst 2025 bestätigt die Zielsetzung und inhaltliche Gestaltung.

Ab dem Jahr 2026 soll sich eine fortlaufende Weiterentwicklung anschließen, innerhalb derer die Angebote grundsätzlich jährlich evaluiert werden.

Perspektivisch wird eine digitale Variante neben der analogen Form vorgehalten. Ziel dabei ist es, durch automatisierte Prozesse mittels unterstützenden IT-Verfahren (z. B. durch Schnittstellen) einzubeziehen, um den benötigten Material- und Personalaufwand überschaubar zu halten.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2864/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplans 2023 bis 2027 - Maßnahmenpunkt XI:
Stellenaufwertung der Jugendverbandsarbeit

Genauere Fassung:

01

Die konsequente Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplanes 2023 bis 2027 und folgende Änderungen des Stadtratsbeschlusses Drucksache 1464/22 vom 14.12.2022 werden beschlossen. Der Maßnahmenpunkt I wird unter dem Punkt Jugendverbandsarbeit wie folgt geändert (Änderungen fett und unterstrichen):

Träger	Einrichtung / Angebot	VbE bisher (2017-2022)	VbE neu (2023-2027)	<u>VbE neu (2026-2027)</u>
Jugendverbandsarbeit				
Sportjugend Erfurt		1	1	<u>1</u>
Evangelische Jugend Erfurt		1	1	<u>1</u>
Dekanatsjugend Erfurt		0,5	0,5	<u>0,75</u>
Naturfreundejugend Erfurt		0,5	0,5	<u>0,75</u>
CVJM Erfurt		0,5	0,5	<u>0,75</u>
DGB-Jugend Erfurt		0,5	0,5	<u>0,75</u>
Jugendweihe Erfurt		0,5	0,5	<u>0,75</u>
Stadtjugendwerk der AWO Erfurt		0,5	0,5	<u>0,75</u>
SJD – Die Falken Erfurt		0,5	0,5	<u>0,75</u>
Malteser-Jugend Erfurt		0,5	0,5	<u>0,75</u>

02

Im Rang II wird der Bedarf weiterer 2,5 VbE für die Jugendverbandsarbeit gestrichen.

03

Zur Finanzierung der notwendigen Stellenanpassung wird der Haushaltsplan 2026/2027 wie folgt geändert:

Im Ansatz der Haushaltsstelle 48100.24300 – Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes | Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete – wird der Ansatz von 1.400.000 Euro (jeweils 2026 und 2027) auf 1.550.000 Euro angepasst.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Erfurt ist kinderfreundliche Landeshauptstadt

Genaue Fassung:

01

Die Stadt Erfurt ist kinderfreundliche Landeshauptstadt. Sie bekennt und verpflichtet sich zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Dies gilt politisch, wie auch konsequent im Verwaltungshandeln.

02

Die Stadt Erfurt ist stolz auf ihre konstante, zuverlässige und vielfältige Kinder- und Jugendhilfearbeit. Sie verpflichtet sich, die vorhandenen Beteiligungsstrukturen für Kinder- und Jugendliche stetig zu evaluieren und auszubauen.

03

Um Beteiligungsstrukturen zielgerichtet und effektiv auszubauen, nimmt die Stadt Erfurt eine externe Beratung und Begleitung in geeigneter Form in Anspruch. Hierzu werden die notwendigen finanziellen Mittel in den Haushalt eingestellt.

04

Aus der Evaluierung der bisherigen Beteiligungsstrukturen und der externen Beratung wird ein Maßnahmenplan zur weiteren Verbesserung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen erarbeitet. Dieser findet Eingang in die Integrierte Jugendhilfeplanung.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 0891/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

Neufassung der Hauptsatzung

Genaue Fassung:

Die als Anlage 1 beigefügte Neufassung der Hauptsatzung wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Hauptsatzung

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.12.2025 (Beschluss zur Drucksache Nr. 0891/25) folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name - Wappen - Farben - Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Erfurt führt den Namen "Landeshauptstadt Erfurt".
- (2) Das Wappen der Landeshauptstadt Erfurt zeigt ein silbernes, sechsspeichiges Rad, wobei zwei Speichen senkrecht stehen, in Rot nach dem Muster der Anlage 1, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (3) Die Stadtfarben sind Rot/Weiß.
- (4) Die Flagge zeigt drei gleichbreite horizontale Streifen in den Farben Rot über Weiß über Rot und am Liek einen roten Vertikalstreifen, dessen Breite einem Drittel der Flaggenlänge entspricht. In der Mitte dieses Streifens befindet sich das Rad des Stadtwappens in weiß. Breite und Länge der Flagge müssen mindestens ein Verhältnis von 1 zu 2 haben und können in senkrechter oder waagerechter Form nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 verwendet werden, die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (5) Das Dienstsiegel der Stadt zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Landeshauptstadt Erfurt".

§ 2 Stadtgebiet

Das Stadtgebiet gliedert sich in 53 Ortsteile

1. Altstadt
2. Löbervorstadt
3. Brühlervorstadt
4. Andreasvorstadt
5. Berliner Platz
6. Rieth
7. Johannesvorstadt
8. Krämpfervorstadt
9. Hohenwinden
10. Roter Berg
11. Daberstedt
12. Dittelstedt
13. Melchendorf
14. Wiesenhügel
15. Herrenberg
16. Hochheim
17. Bischleben-Stedten
18. Möbisburg-Rhoda
19. Schmira
20. Bindersleben
21. Marbach
22. Gispersleben
23. Moskauer Platz
24. Ilversgehofen
25. Johannesplatz
26. Mittelhausen
27. Stotternheim
28. Schwerborn
29. Kerspleben
30. Vieselbach
31. Linderbach
32. Büßleben
33. Niedernissa
34. Windischholzhausen
35. Egstedt
36. Waltersleben
37. Molsdorf
38. Ermstedt
39. Frienstedt
40. Alach
41. Tiefthal
42. Kühnhausen
43. Hochstedt
44. Töttelstädt
45. Sulzer Siedlung

46. Urbich
47. Gottstedt
48. Azmannsdorf
49. Rohda (Haarberg)
50. Salomonsborn
51. Schaderode
52. Töttleben
53. Wallichen

Die Grenzen der Ortsteile sind in der beigefügten Karte (Anlage 4) dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Ortsteilverfassung

In folgenden Ortsteilen wird eine Ortsteilverfassung eingeführt:

54. Dittelstedt
55. Hochheim
56. Bischleben-Stedten
57. Möbisburg-Rhoda
58. Schmira
59. Bindersleben
60. Marbach
61. Gispersleben
62. Mittelhausen
63. Stotternheim
64. Schwerborn
65. Linderbach
66. Büßleben
67. Niedernissa
68. Windischholzhausen
69. Egstedt
70. Waltersleben
71. Molsdorf
72. Ermstedt
73. Fienstedt
74. Tiefthal
75. Kühnhausen
76. Hochstedt
77. Töttelstädt
78. Sulzer Siedlung
79. Urbich
80. Gottstedt
81. Azmannsdorf
82. Rohda (Haarberg)
83. Salomonsborn
84. Berliner Platz
85. Rieth

86. Roter Berg
87. Melchendorf
88. Wiesenhügel
89. Herrenberg
90. Moskauer Platz
91. Johannesplatz

Die nachfolgend genannten benachbarten Ortsteile erhalten zusammen jeweils eine Ortsteilverfassung:

1. Kerspleben mit Töttleben mit dem Namen Kerspleben,
2. Vieselbach mit Wallichen mit dem Namen Vieselbach,
3. Alach mit Schaderode mit dem Namen Alach.

§ 4 Ortsteilbürgermeister

- (1) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (2) Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat in geheimer Wahl den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Vorsitzender des Ortsteilrates. Der Ortsteilrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

§ 5 Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte

- (1) Für die Wahl gelten die Regelungen der Thüringer Kommunalordnung, des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Die Wahl wird vom Oberbürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.
- (2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates. Wird die Ortsteilverfassung für einen Ortsteil während der Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates eingeführt, so kann die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates mit der nächsten, im Gebiet der Stadt durchzuführenden Wahl verbunden werden.
- (3) Wählbar und wahlberechtigt sind alle Bürger des Ortsteils. Die Vorschriften des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung

über die Wählbarkeit und Wahlberechtigung für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.

- (4) Wahlvorschläge können von jedem wahlberechtigten Bürger des Ortsteils beim Wahlleiter eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Bewerbers tragen und vom Bewerber persönlich unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur wählbare Bürger des Ortsteils. Jeder Bürger darf nur so viele Bewerber vorschlagen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind. Die öffentliche Bekanntmachung der Wahlvorschläge führt zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben auf: Name, Vorname, Geburtsjahr, Wohnanschrift. Der Stimmzettel enthält zu jedem zugelassenen Wahlvorschlag folgende Angaben: Name, Vorname. Die Wahlvorschläge werden in ihrer öffentlichen Bekanntmachung und auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge nach dem Namen der Kandidaten geordnet aufgeführt. Der Wähler hat so viele Stimmen wie weitere Mitglieder des Ortsteilrates zu wählen sind, es sei denn, dass die Anzahl der Bewerber geringer ist. In diesem Fall verringert sich die Anzahl der Stimmen entsprechend.

§ 6 Ortsteilrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortsteilräte regelt die Satzung Ortsteilverfassung, die Anlage 5 dieser Hauptsatzung ist.

§ 7 Einwohnerantrag - Bürgerbegehren

- (1) Entsprechend § 16 ThürKO können die Einwohner beantragen, dass der Stadtrat über eine gemeindliche, d. h. städtische Angelegenheit, für deren Entscheidung er zuständig ist, berät und entscheidet (Einwohnerantrag). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.
- (2) Entsprechend § 17 ThürKO können Bürger über Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, d. h. der Stadt Erfurt, die Durchführung eines Bürgerentscheides beantragen (Bürgerbegehren). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.
- (3) Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid.

§ 8 **Einwohnerversammlung/ Einwohnerfragestunde**

- (1) Der Oberbürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Oberbürgermeister kann die Einwohnerversammlung auf einzelne oder mehrere Ortsteile beschränken. Darüber hinaus ist die Einwohnerversammlung einzuberufen, wenn wenigstens 10 % der Einwohner über 16 Jahre des betroffenen Ortsteils dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragen.
- (2) Dem Oberbürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfange Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Oberbürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung seine Mitarbeiter sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten bis spätestens drei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Oberbürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden.
- (4) Einwohnern wird die Gelegenheit gegeben, zu gemeindlichen Angelegenheiten in öffentlichen Sitzungen Fragen zu stellen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 **Stadtrat**

- (1) Der Gemeinderat führt die Bezeichnung "Stadtrat".
- (2) Gemäß § 23 Abs. 1 ThürKO wird der Vorsitz in den Stadtratssitzungen einem gewählten Mitglied des Stadtrates übertragen. Für ihn werden drei Stellvertreter gewählt.
- (3) Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.

§ 9a Sitzungen des Stadtrates in Notlagen

- (1) Sitzungen des Stadtrates können in Notlagen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) durchgeführt werden, wenn keine Präsenzsitzung an einem Ersatzsitzungsort erfolgen kann. Eine Notlage nach Satz 1 besteht, wenn es den Mitgliedern des Stadtrates aufgrund einer außergewöhnlichen Situation nicht möglich ist, persönlich an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen. Außergewöhnliche Situationen sind insbesondere Katastrophenfälle nach § 34 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, Pandemien oder Epidemien. Der Oberbürgermeister stellt die Notlage nach Satz 2 fest und lädt die Stadtratsmitglieder zu Sitzungen nach Satz 1 ein. Der Stadtrat beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Oberbürgermeister nach Satz 4 festgestellten Notlage. Die Einzelheiten zum Geschäftsgang von Sitzungen in Notlagen bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.
- (2) Ist es dem Stadtrat in der vom Oberbürgermeister nach Absatz 1 Satz 4 festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen, kann er die Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Sitzung des Stadtrates aufgeschoben werden können, auf Antrag des Vorsitzenden des Stadtrates, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Stadtrates im Umlaufverfahren fassen. Für den Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens, die Stimmabgabe nach Satz 3 und die Stimmabgabe über die betreffende Drucksache ist die Textform (§ 126b BGB) ausreichend. Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Stadtrates zustimmen. Für die Beschlussfassung gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen über die erforderlichen Mehrheiten in Sitzungen. Der Oberbürgermeister hat die Stadtratsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.
- (3) Wahlen und sonstige geheime Abstimmungen im Sinne des § 39 ThürKO dürfen nicht in Sitzungen nach Absatz 1 Satz 1 oder im Umlaufverfahren nach Abs. 2 durchgeführt werden.

§ 10 Oberbürgermeister

- (1) Der Oberbürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Stadt gewählt und ist hauptamtlich tätig. Er leitet die Stadtverwaltung, bestimmt die Geschäftsverteilung und vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und der Ausschüsse.
- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises und die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. Damit erledigt der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die regelmäßig in den Dienststellen der Stadtverwaltung anfallen und gegebenenfalls nur geringfügige Veränderungen

im Geschäftsablauf erfordern, ohne dass ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommen, und die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Vollzug des Haushalts haben, was bei einem Wert in Höhe von bis zu 250.000 Euro regelmäßig der Fall ist.

Darüber hinaus überträgt der Stadtrat gem. § 29 Abs. 4 ThürKO dem Oberbürgermeister weitere Angelegenheiten zur Erledigung.

In der Zuständigkeit des Oberbürgermeister liegen insbesondere:

- a) die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts an Grundstücken oder Eigentumswohnungen mit einem Kaufpreis bis zu 250.000 Euro sowie den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts; die Entscheidung über den Rangrücktritt mit einer Wertgrenze im Einzelfall bis zu 250.000 Euro;
- b) die Stundung, die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Hauptforderungen jeweils bis zu 250.000 Euro je Schuldner sowie die befristete Niederschlagung unabhängig von einer Werthöhe;
- c) außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 250.000 Euro im Verwaltungshaushalt;
- d) außer- und überplanmäßige Ausgaben im Einzelfall bis zu 500.000 Euro im Vermögenshaushalt;
- e) die Vergabe von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.), von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen bis zu 250.000 Euro (netto); die Wertgrenzen gelten auch bei Inhouse-Vergaben;
- f) die Vergabe von Bauleistungen bis zu 500.000 Euro (netto) (die Wertgrenze gilt auch bei Inhouse-Vergaben) und von Bauleistungen, für die ein Beschluss gemäß § 10 Abs. 3 ThürGemHV des zuständigen Ausschusses vorliegt;
- g) die Finanzierung von Nachträgen zu einem Vertrag von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen solange die Summe aus Hauptvertrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen nicht überschreiten oder nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge bis zu 20 % des Wertes des Hauptvertrages nicht übersteigt;
- h) die Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie bewilligt werden, mit Ausnahme der Entscheidung über die Bereitstellung von Städtebaufördermitteln, bzw. den Einsatz von EU-Finanzhilfen im Rahmen der nachhaltigen Stadtentwicklung, die nach den Regularien der geltenden Städtebauförderrichtlinie an Dritte bewilligt werden, wenn im Einzelfall der Betrag bis zu 250.000 Euro (netto) beträgt sowie im Falle einer Erhöhung eines bereits bewilligten Betrages, solange die

Summe aus Bewilligungsbetrag und allen Nachträgen die o. g. Wertgrenzen nicht überschreitet oder nach erfolgter Beschlussfassung die Summe aller Nachträge 20 % des Bewilligungsbetrages nicht übersteigt;

- i) der Erwerb von Kunstwerken, im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 EUR sowie die Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro;
- j) Grundstücksankäufe, mit Grundpfandrechten belastet oder unbelastet, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 Euro beträgt sowie Zuteilungswünsche der Stadt als beteiligte Eigentümerin in Umlegungsverfahren, wenn der Geldausgleich bis zu 250.000 Euro beträgt;
- k) Grundstücksverkäufe, wenn der Kaufpreis bis zu 250.000 Euro beträgt und im Rahmen von Grundstücksverkäufen unbegrenzt für die Bestellung von Grundpfandrechten für Kaufpreisreste vor Eigentumsübergang
- l) der Abschluss von Erbbaurechtsverträgen zugunsten eines Dritten, wenn der dem Erbbauzins zugrundeliegende Verkehrswert bis zu 250.000 Euro beträgt, die Veräußerung bzw. Übertragung eines eigenen Erbbaurechts bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro; die Zustimmung zur Belastung eines Erbbaurechts mit Grundpfandrechten sowie der Zustimmungsvorbehalt zur Veräußerung eines Erbbaurechts jeweils ohne Rücksicht auf den Wert des Rechtsgeschäfts;
- m) Rangrücktrittsvereinbarung bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000,00 Euro;
- n) die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 250.000 Euro;
- o) der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einem jährlichen Miet- oder Pachtzins bis zu 250.000 Euro, bei befristeten Verträgen (Ausschluss der ordentlichen Kündigung) ist auf den Gesamtwert (inklusive aller Verlängerungsoptionen) abzustellen, sowie außerordentliche Kündigungen ohne Wertbegrenzung;
- p) Erteilung und Widerruf von Sondernutzungsrechten wenn ein Jahreswert bis zu 250.000 Euro erreicht wird;
- q) die Führung von Aktivprozessen bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 Euro; den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleiche/Anerkenntnisse bis zu einem Streitwert in Höhe von 250.000 Euro sowie Entscheidungen von außergerichtlichen und gerichtlichen Vergleichsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung, einschließlich Insolvenzplanverfahren bis 250.000 Euro;
- r) die Umschuldung und Vertragsänderung von Krediten mit günstigen Bedingungen für die Stadt;
- s) die Bildung von Haushaltsresten;

- t) die Bestätigung der Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 3 ThürGemHV bei Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung sowie die Entscheidung über Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung im Sinne des § 10 Abs. 2. Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV). Investitionen von nicht erheblicher Bedeutung sind Maßnahmen des tief- und ingenieurtechnischen Baus, insbesondere der Aus- und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen, einschließlich der Straßen- und Verkehrsbeleuchtung bis zu 1 Mio. Euro, Maßnahmen des Gartenbaus bis zu 1 Mio. EUR und Maßnahmen des Hochbaus bis zu 1 Mio. Euro; für Baumaßnahmen von geringer finanzieller Bedeutung gelten die gleichen Wertgrenzen;
 - u) alle Gesellschaftsangelegenheiten mittelbarer Beteiligungen der Landeshauptstadt Erfurt vorbehaltlich der Regelungen in § 74 ThürKO;
 - v) Städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB mit Wertgrößen bis zu 1 Mio. Euro und
 - w) die Bildung beitragsfähiger Abschnitte sowie die Anordnung der Kostenspaltung im Rahmen der Erschließungs- und Straßenausbaubeitragssatzung bei Maßnahmen bis zu 2 Mio. Euro;
 - x) die Anordnung und Aufhebung von Haushaltssperren nach § 28 ThürGemHV;
 - y) die Verwendung von Stellplatzablösebeträgen bis 250.000 Euro
 - z) im Rahmen des Auswahlverfahrens an allgemeinbildenden Schulen die Ausübung der Entscheidungen des Schulträgers nach §15a ThürSchulG für die Zügigkeiten der Schulen, insbesondere für die Klassenstufen 1 und 5.
- (3) Über freiwillige Zuschüsse an Vereine und Verbände etc. entscheidet ungeachtet des finanziellen Volumens der jeweils zuständige Ausschuss nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 11 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt gemäß § 32 ThürKO fünf (5) hauptamtliche Beigeordnete und zwei (2) ehrenamtlichen Beigeordnete.
- (2) Der erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".
- (3) Ist der Bürgermeister an der Vertretung des Oberbürgermeisters verhindert, so wird die Vertretung durch die übrigen Beigeordneten in der vom Oberbürgermeister festgelegten Reihenfolge wahrgenommen.

§ 12 Gleichstellungsbeauftragte

Die Landeshauptstadt Erfurt bestellt zur Verwirklichung des Grundrechts auf Gleichberechtigung von Mann und Frau eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

§ 13 Ausschüsse und Gremien

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss, einen Jugendhilfeausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorbereitende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse), und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien des Stadtrates erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer. Verändert sich während der Amtszeit das Stärkeverhältnis der Fraktionen, Parteien oder Wählergruppen, so sind diese Änderungen auszugleichen.

§ 14 Ausländerbeirat

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt bekennt sich zur Gleichbehandlung ihrer ausländischen Mitbürger in der städtischen Gemeinschaft und bejaht die Teilnahme aller ausländischen Mitbürger an der politischen Willensbildung im Rahmen der bestehenden Gesetze. Im Interesse guter Beziehungen zwischen den deutschen und ausländischen Mitbürgern bildet die Landeshauptstadt Erfurt einen Ausländerbeirat der in Erfurt lebenden ausländischen Mitbürger.
- (2) Aufgaben des Ausländerbeirates sind insbesondere,
- die Interessen der ausländischen Mitbürger gegenüber dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den Ortsteilräten zu vertreten;
 - den Stadtrat, die Stadtverwaltung und die Ortsteilräte in allen Fragen, die die ausländischen Mitbürger betreffen, durch Anregung, Empfehlung, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
 - die Lebensverhältnisse der ausländischen Mitbürger zu verbessern, ihnen das Leben und Einleben zu erleichtern und zur Verständigung zwischen deutschen und ausländischen Mitbürgern in Erfurt beizutragen;
 - in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadt und anderen Organisationen Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit zu fördern und durchzuführen.

Politische Themen der Heimatländer können im Ausländerbeirat nicht erörtert werden. Ziel der Arbeit ist die Gleichbehandlung der ausländischen und der deutschen Bevölkerung.

- (3) Der Ausländerbeirat wählt mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden sowie einen ersten und zweiten Stellvertreter.
- (4) Näheres regelt die Satzung des Ausländerbeirates und die Wahlordnung des Ausländerbeirates, die Anlagen 7 und 8 dieser Hauptsatzung sind.
- (5) Die Landeshauptstadt Erfurt bestellt einen hauptamtlichen Beauftragten für die Belange der ausländischen Mitbürger.

§ 15 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche werden bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligt. Das Nähere regelt die als Anlage 6 beigefügte Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweiligen Fassung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 16 Ehrenbezeichnung

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre bzw. vier Wahlperioden ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin Bürgermeister	oder =	Ehrenbürgermeisterin Ehrenbürgermeister,	oder
----------------------------------	--------	---	------

Mitglied des Ortsteilrates	=	Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
----------------------------	---	----------------------------------

Ortsteilbürgermeisterin Ortsteilbürgermeister	oder =	Ehrenortsteilbürgermeisterin Ehrenortsteilbürgermeister,
--	--------	---

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.
--	---	--

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

- (6) Alle Personen die nach Abs. 2 die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ erhalten haben, können bis an ihr Lebensende jährlich eine Jahreskarte aus dem Leistungsangebot städtischer Unternehmen wählen. Auch die Personen, welche die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ aus den vergangenen Wahlperioden erhielten, dürfen ebenfalls ab 01. Januar 2025 bis an ihr Lebensende jährlich eine Jahreskarte aus dem Leistungsangebot städtischer Unternehmen wählen.

§ 17 Entschädigungen

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 275 Euro und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 30 Euro zusammensetzt. Sachkundige Bürger nach § 27 Abs. 5 ThürKO erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für die Teilnahmen an Ausschusssitzungen. Erstreckt sich eine Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse über mehr als einen Tag, wird die Sitzung für die Bestimmung des Sitzungsgeldes so behandelt, als ob mehrere Sitzungen stattgefunden haben. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Sitzungen können digital, hybrid oder in physischer Anwesenheit erfolgen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt. Die Teilnahme an den besonderen Sitzungsformen des § 36a ThürKO wird nach den für Sitzungen geltenden Bestimmungen entschädigt.
- (2) Eine zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten
- a) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 300 Euro,
 - b) die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 300 Euro,
 - c) der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 200 Euro und
 - d) stellvertretende Fraktions-, Ausschuss- und Stadtratsvorsitzende für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro.
- (3) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und zwar:

bis	500	Einwohner	318,00 Euro
von	501 bis 1000	Einwohner	396,00 Euro
von	1001 bis 2000	Einwohner	468,00 Euro

von	2001 bis 3000	Einwohner	540,00 Euro
von	3001 bis 5000	Einwohner	612,00 Euro
von	mehr als 5000	Einwohner	690,00 Euro.

Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro nach Maßgabe des Absatzes 1.

Stellvertretende Ortsteilbürgermeister erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für jede Sitzung des Ortsteilrates, in der sie den Vorsitz führen.

(4) Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten beträgt:

- Oberbürgermeister 515 Euro
- Bürgermeister 309 Euro
- Beigeordneter 206 Euro.

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete beträgt 153,39 Euro. Ist dem ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereiches nach § 32 Abs. 7 Satz 2 ThürKO übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 572,65 Euro.

(5) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für jede Sitzung, sofern die zugrundeliegende Regelung die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.

(6) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlages, den sie als Beschäftigte erleiden. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 40 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Personen, die nicht erwerbstätig (Hausfrauen, Hausmänner, Studenten) sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und für die Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19.00 Uhr gewährt. Ehrenamtlich an der Verwaltung teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder erhalten gegen entsprechenden Nachweis Kinderbetreuungskosten für die in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr bis zu einem Stundensatz von höchstens 25 Euro. Weiterhin werden für im gemeinsamen Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe 1 Betreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 25 Euro ersetzt. Im Rahmen des Nachweises von Betreuungskosten bestätigt der Antragsteller, dass während der geltend gemachten Zeiträume keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.

(7) Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister erhalten als pauschale Abgeltung der Fahrtkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück eine Jahreskarte zur Benutzung der städtischen Nahverkehrsmittel für das

Stadtgebiet oder bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je gefahrenem Kilometer oder bei Benutzung eines Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 7 Cent je gefahrenem Kilometer. Stadtratsmitglieder erhalten neben einer Jahresfahrkarte nach Satz 1 für die Rückfahrt zum Wohnort einen Taxischein bzw. die Kosten für die Taxifahrt erstattet, wenn sie darlegen, dass der Wohnort nach dem Ende der Sitzung nicht mehr durch den öffentlichen Personennahverkehr bedient wird. Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen im Sinne des Absatzes 5 erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten Einzelfahrscheine zur Benutzung städtischer Nahverkehrsmittel oder bei Benutzung des eigenen Kfz oder Fahrrades Wegstreckenentschädigung zwischen dem Wohnort und Sitzungsort.

- (8) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung gem. § 17 Abs. 5 und den Ersatz ihrer Auslagen gem. § 17 Abs. 7 S.1. Der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter erhalten die Entschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen auch, wenn sie den Umlegungsausschuss bei Erörterungsterminen und/oder Gerichtsverfahren vertreten.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt Erfurt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt. Auf die Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachungen schriftlich zu vermerken.
- (2) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechende, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.
- (3) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbaren Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (4) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt. In Fällen des § 9a dieser Satzung gilt Absatz 3 Satz 1 entsprechend, wobei die Notlage stets einen dringenden Fall begründet.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag, vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel im Bürgeramt, Bürgermeister-Wagner-Straße 1

öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Ortsteilrates sind spätestens am vierten Tag, bei Dringlichkeit am zweiten Tag vor der Sitzung durch Anschlag an der Verkündungstafel des jeweiligen Ortsteiles öffentlich bekannt zu machen; die Bekanntmachung darf erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden. Die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse eines Ortsteilrates werden unverzüglich für die Dauer einer Kalenderwoche durch Anschlag an der Verkündungstafel öffentlich bekannt gemacht. Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind in gleicher Weise bekannt zu machen, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind. Die Standorte der Verkündungstafeln der Ortsteile der Landeshauptstadt Erfurt ergeben sich aus der Anlage 9, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 30. August 2019 in der aktuell geltenden Fassung außer Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1550/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

Gemeinschaftsgärten erhalten

Genaue Fassung:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für bestehende Gemeinschaftsgärten (ehrenamtliche Begegnungsorte/ Umweltbildungsstätten/ integrative Veranstaltungsräume u. ä.) eine geeignete Förderrichtlinie zu erarbeiten.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1901/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

Zukunft Thüringenhalle und mögliche Alternativen

Genauere Fassung:

01

Die Verwaltung wird beauftragt mittels einer öffentlichen Interessenbekundung Möglichkeiten eines privaten Weiterbetriebes der Thüringenhalle zu eruieren, die einen Verkauf oder einen Erbpachtvertrag beinhalten. Die Ergebnisse sind dem zuständigen Werkausschuss im ersten Quartal 2026 zur Entscheidung vorzulegen. Hierbei werden den Bürgerinnen und Bürgern der Landeshauptstadt Erfurts die Ergebnisse der Interessenbekundung vorgelegt, um im Rahmen einer Bürgerbefragung eine Beschlussempfehlung für den Stadtrat abzugeben.

02

Parallel ermittelt die Stadtverwaltung Erfurt in Abstimmung mit den Vereinen, welche Bedarfe für die Hallensportvereine mit hohem Zuschaueraufkommen im Breiten- und Profisport sowie Kultur notwendig sind.

03

Diese festgestellten Bedarfe sind dem zuständigen Fachausschuss ebenfalls im Laufe des 1. Quartals 2026 vorzustellen.

04

Sollten Ausschuss und Stadtrat einen entsprechenden Bedarf feststellen, wird in einer neuen Beschlussfassung die Stadtverwaltung beauftragt zu prüfen, ob ein Neubau einer Halle diese abdecken kann. In dieser Prüfung betrachtet die Stadtverwaltung, welche Standorte in Frage kommen und welche Kosten entstehen. Dazu erstellt sie einen Zeitplan, nach welchen Schritten der Bau einer solchen Halle realisiert werden kann.

05

Im Rahmen der Prüfung untersucht die Stadtverwaltung verschiedene Finanzierungsmodelle inkl. Nutzung von Förderprogrammen zur Realisierung des Vorhabens. Gleichzeitig wird der Oberbürgermeister beauftragt, Gespräche mit dem Freistaat Thüringen zu führen und mögliche Synergieeffekte zu nutzen bzw. parallele Planungen und Entwicklungen (z.B. Ausbau der Messe Erfurt) zwischen Freistaat und Landeshauptstadt frühzeitig zu erkennen

06

Die Ergebnisse der o. g. Prüfungen werden bis Ende des 4. Quartals 2026 im zuständigen Ausschuss vorgestellt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1961/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

**Abberufung und Bestellung der 2. Stellvertretung der Werkleitung des Eigenbetriebes
Thüringer Zoopark Erfurt**

Genauere Fassung:

01

Frau Inga Hettstedt wird mit Ablauf des 31.12.2025 als zweite Stellvertreterin der Werkleitung des Thüringer Zoopark Erfurt abberufen.

02

Frau Elisa Schieck wird mit Wirkung zum 01.01.2026 zur zweiten Stellvertreterin der Werkleitung des Thüringer Zoopark Erfurt bestellt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 1981/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

Maßnahmen zum Hitzeschutz in Erfurter Kindergärten umsetzen

Genauere Fassung:

01

Die Stadtverwaltung erarbeitet bis Ende 3. Quartals 2026 ein Konzept „Sonnen- und Hitzeschutz für Kinder in Erfurt“. Dieses Konzept soll Maßnahmen zum Sonnen- und Hitzeschutz in Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft ebenso umfassen wie solche an weiteren häufig von Kindern genutzten Orten der Freizeitgestaltung, insbesondere Spielplätzen, Schulhöfen, Freibädern und Sportanlagen. Grundlage ist das bestehende Hitzeschutzkonzept für Schulen. Voraussetzung ist die Bereitstellung der erforderlichen Personal- und Sachmittel im Umwelt- und Naturschutzamt, dem Amt für Gebäudemanagement und dem Jugendamt.

02

Für Kindertageseinrichtungen und Orte, die nicht kurzfristig baulich angepasst werden können, werden unter Einhaltung der hygienischen Vorgaben temporäre, schnell wirksame Maßnahmen umgesetzt (Temporäre Verschattung, Trinkwasserstationen, organisatorische Anpassungen, Großgrün, Wasser-Spielangebote). Maßnahmen mit baulichem oder elektrotechnischem Eingriff werden nach Einzelfallprüfung im mittelfristigen Maßnahmenplan berücksichtigt.

03

Bei allen Neu- und Umbaumaßnahmen von Kindergärten in Trägerschaft der Stadtverwaltung sowie Spiel- und Freizeitanlagen sind künftig verpflichtend bauliche Hitzeschutzmaßnahmen zu berücksichtigen (außenliegende Verschattung, sommerlicher Wärmeschutz, Begrünung, helle Dächer, Entsiegelung verschattete Spielbereiche)

04

Die Umsetzung erfolgt im Rahmen eines Kita-Hitzeschutz-Schnellprogramms mit Priorisierungsmatrix und Nutzung von Rahmenverträgen.

05

Die gewonnenen Erkenntnisse, Maßnahmen und Best Practices werden kontinuierlich evaluiert und können bei positiver Bilanz auf weitere Einrichtungen und Orte übertragen werden. Ein regelmäßiger Bericht an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr wird sichergestellt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2222/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

Ehrungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt, 1. Änderung der Hauptsatzung

Genaue Fassung:

01

Die mit Beschluss des Hauptausschusses vom 07. Juli 1998 (HAS-Beschluss-Nr. 002/98) beschlossene Richtlinie zur Ausführung des § 15 der Hauptsatzung wird aufgehoben.

02

Die 1. Änderung der Hauptsatzung gemäß der Anlage 2 wird beschlossen.

03

Die Ehrungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung der Hauptsatzung

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.12.2025 (Drucksache-Nr. 2222/25) nachfolgende 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung beschlossen:

Artikel 1 – Änderung

§ 16 der Hauptsatzung erhält die folgende Fassung:

§ 16 Ehrenbezeichnungen

Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können besonders geehrt werden. Die Einzelheiten regelt die Ehrungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister

Ehrungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 11, 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Erfurt hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.12.2025(Drucksache-Nr.2222/25) nachfolgende Ehrungssatzung der Landeshauptstadt Erfurt beschlossen:

§ 1 Arten der Ehrungen

- (1) Die Landeshauptstadt Erfurt verleiht zur öffentlichen Anerkennung von Verdiensten um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner folgende Ehrungen:
 1. das Ehrenbürgerrecht der Landeshauptstadt Erfurt,
 2. die Ehrenbezeichnungen,
 3. anderweitige Ehrungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Ehrung besteht nicht.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste vergebene Auszeichnung der Landeshauptstadt Erfurt.
- (2) Die Landeshauptstadt Erfurt ehrt natürliche Personen, die sich in besonderem Maße durch Gemeinsinn, Sachkenntnis und Tatkraft um die Landeshauptstadt Erfurt und das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner verdient gemacht haben, mit der Ernennung zur Ehrenbürgerin bzw. zum Ehrenbürger.
- (3) Das öffentliche Wirken der geehrten Persönlichkeit muss unter großem persönlichen Einsatz entscheidend und nachhaltig die Entwicklung der Stadt beeinflusst und das Ansehen der Landeshauptstadt Erfurt über das Stadtgebiet hinaus gemehrt haben. Die Verdienste können insbesondere auf kulturellem, wissenschaftlichem, sportlichem, wirtschaftlichem, politischem, sozialem, humanitärem, caritativem oder gesamtgesellschaftlichem Gebiet liegen. Sie müssen einen spezifischen Bezug zur Landeshauptstadt Erfurt aufweisen und den Einwohnerinnen und Einwohnern der Landeshauptstadt Erfurt durch ihre Beispielhaftigkeit als Vorbild dienen.
- (4) Das Wirken der zu ehrenden Persönlichkeit darf sich jedoch nicht allein auf die Ausübung der durch ein hauptamtliches kommunales Wahlbeamtenverhältnis übertragenen und ausgeführten Aufgaben beziehen. Die Verleihung der

Ehrenbürgerschaft an eine aktiv um politischen Betrieb tätigen Person ist ausgeschlossen. Eine Ehrenbürgerschaft kann nur zu Lebzeiten der zu ehrenden Person verliehen werden.

- (5) Ehrenbürgerinnen bzw. Ehrenbürgern wird eine festlich gestaltete Verleihungsurkunde sowie ein Ehrengeschenk überreicht. Die so geehrten Persönlichkeiten tragen sich in das Goldene Buch der Landeshauptstadt Erfurt ein. Ehrenbürgerinnen bzw. Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Landeshauptstadt als Ehrengäste einzuladen. Es gilt ergänzend die Ehrengräbersatzung der Landeshauptstadt Erfurt in der jeweils gültigen Fassung. Bei Ableben der geehrten Persönlichkeit verbleiben die Ehrenurkunde und das Ehrengeschenk den Erben. Sie sind würdig aufzubewahren und nicht veräußerlich. Sie können an die Landeshauptstadt zurückgegeben werden. Darüber hinaus gehende Rechte oder Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

§ 3 Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 15 Jahre oder drei volle Wahlperioden ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können nach ihrem Ausscheiden aus dem jeweiligen Mandat oder Amt folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Mitglieder des Stadtrates	=	Ehrenmitglied des Stadtrats,
Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister	=	Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister,
Mitglied des Ortsteilrats	=	Ehrenmitglied des Ortsteilrats,
sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (2) Verschiedene ehrenamtliche oder im Dienste der Landeshauptstadt Erfurt versehene hauptamtliche Tätigkeiten werden bei der Bemessung der Mindestzeit zusammengerechnet.

- (3) Die Verleihung der Ehrenbezeichnung wird unter Aushändigung einer Urkunde zu einer Sitzung des Stadtrates vorgenommen.
- (4) Alle Personen, die die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Stadtrates“ erhalten haben, können bis an ihr Lebensende jährlich eine Jahreskarte aus dem Leistungsangebot städtischer Unternehmen wählen. Nach Ablauf des jeweiligen Nutzungsjahres kann die geehrte Person über einen Wechsel der Jahreskarte entscheiden. Die Entscheidung muss jedoch der Stadtverwaltung Erfurt rechtzeitig mitgeteilt werden. Darüber hinaus gehende Rechte oder Pflichten sind mit der Verleihung der Ehrenbezeichnung nicht verbunden.

§ 4 Anderweitige Ehrungen

Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann hierzu spezielle Richtlinien beschließen.

§ 5 Geschäftsgang bei Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts kann von jeder Erfurter Bürgerin oder jedem Erfurter Bürger an die Oberbürgermeisterin bzw. den Oberbürgermeister, die Stadtratsfraktionen oder die Mitglieder des Stadtrats gerichtet werden. Die Anregung muss schriftlich in nachprüfbarer Form abgefasst und hinreichend begründet sein.
- (2) Sobald die Anregung zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes bei der Oberbürgermeisterin bzw. dem Oberbürgermeister, den Stadtratsfraktionen oder den Mitgliedern des Stadtrats eingeht, wird der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Erfurt zum nächstmöglichen Termin durch die Empfängerin bzw. den Empfänger der Anregung informiert.
- (3) Die Stadtverwaltung Erfurt prüft die Voraussetzungen und gibt hierzu eine Stellungnahme zur Sitzung des Hauptausschusses ab.
- (4) Entschieden sich die Mehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses für die Einbringung einer Entscheidungsvorlage zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes, erarbeitet die Stadtverwaltung eine dementsprechende Beschlussvorlage für den Stadtrat. Das Recht der anderen Berechtigten, die Angelegenheit als Gegenstand der Tagesordnung des Stadtrates anzumelden, bleibt hiervon unberührt. Wird von einer Einbringung abgesehen, wird nach der Benachrichtigung des Hauptausschusses das Ergebnis unter Beifügung der Begründung der anregenden Person mitgeteilt.

- (5) Wird eine Entscheidungsvorlage zur Beratung und Entscheidung durch den Stadtrat eingebracht, gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse sinngemäß unter Beachtung nachfolgender Sonderregelungen:
- a) Der Hauptausschuss berät die Entscheidungsvorlage in nichtöffentlicher Sitzung. Die Entscheidungsvorlage darf nur auf die Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates gesetzt werden, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses dies empfiehlt. Wird die erforderliche Mehrheit verfehlt, ist die Entscheidungsvorlage erneut in der nächstfolgenden Sitzung des Hauptausschusses zur Abstimmung zu stellen.
 - b) Ungeachtet dieses zweiten Votums des Hauptausschusses ist die Entscheidungsvorlage auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung des Stadtrates zu setzen. Das Recht, die Entscheidungsvorlage zurückzuziehen, bleibt unberührt.
 - c) Die Beratung und Beschlussfassung der Entscheidungsvorlage erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates. § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO gilt entsprechend.
- (6) Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat trägt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der zu ehrenden Persönlichkeit die Ehrenbürgerschaft an. Die offizielle Verleihung des Ehrenbürgerrechtes erfolgt in einer außerordentlichen, festlichen Sitzung des Stadtrates mit anschließendem Empfang. Die Verleihungsurkunde und das Ehrengeschenk überreicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

§ 6

Geschäftsgang bei Verleihung von Ehrenbezeichnungen

- (1) Wird eine Entscheidungsvorlage zur Beratung und Beschlussfassung des Stadtrates zur Verleihung von Ehrenbezeichnungen eingebracht, gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse sinngemäß unter Beachtung nachfolgender Sonderregelungen:
- a) Die Entscheidungsvorlage ist im Hauptausschuss regelmäßig in öffentlicher, im Falle des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 ThürKO in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten.
 - b) Die Beratung und Beschlussfassung der Entscheidungsvorlage erfolgt regelmäßig in öffentlicher, im Falle des Vorliegens der entsprechenden Voraussetzungen in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates.
- (2) Nach Beschlussfassung durch den Stadtrat trägt die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister der zu ehrenden Persönlichkeit die Ehrenbezeichnung an. Die offizielle Verleihung der Ehrenbezeichnung erfolgt in feierlicher Form

in einer Sitzung des Stadtrates. Die Verleihungsurkunde überreicht die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister.

§ 7

Widerruf des Ehrenbürgerrechts oder von Ehrenbezeichnungen

- (1) Erweist sich der Inhaber bzw. die Inhaberin des verliehenen Ehrenbürgerrechts oder einer verliehenen Ehrenbezeichnung durch sein bzw. ihr Verhalten als unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, kann die Landeshauptstadt Erfurt die verliehenen Ehrungen widerrufen.
- (2) Die grobe Verletzung von allgemeinen Pflichten gegenüber der Landeshauptstadt Erfurt oder von allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten kann den Verlust der Ehrwürdigkeit begründen. Zu den allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten zählt insbesondere die Achtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes und die Achtung der Würde und des Ansehens des Staates. Darüber hinaus geht die Ehrwürdigkeit verloren, wenn infolge eines Richterspruchs ein Verlust der Amtsfähigkeit, Wählbarkeit oder des Stimmrechts der geehrten Persönlichkeit festgestellt wird.
- (3) Wird eine Entscheidungsvorlage zur Beratung und Entscheidung durch den Stadtrat über den Widerruf vormals verliehener Ehrungen eingebracht, gilt die Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse sinngemäß unter Beachtung der nachfolgenden Sonderregelung:
 - a) Der Hauptausschuss berät die Entscheidungsvorlage in nichtöffentlicher Sitzung.
 - b) Die Beratung und Beschlussfassung der Entscheidungsvorlage erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung des Stadtrates. Für eine Beschlussfassung bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Vormals überreichte Urkunden und Ehrengeschenke sind in diesem Fall an die Landeshauptstadt Erfurt zurückzugeben. § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO gilt entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2279/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

Erfurter Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention 2025

Genaue Fassung:

Der Erfurter Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Anlage 1) wird beschlossen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Erfurter Maßnahmenplan

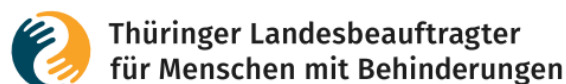
zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Stand: 2025



Ein Dankeschön

Die Erstellung des Maßnahmenplanes wurde durch das Projekt „Erfurt Inklusiv“ begleitet. Wir möchten an dieser Stelle unseren herzlichen Dank allen Unterstützerinnen und Unterstützern aussprechen, die dieses Projekt begleitet und somit um ein Vielfaches bereichert haben.



Beirat für Menschen mit Behinderung

Amt für Soziales, Jugendamt,
Gesundheitsamt

Beauftragte für Menschen mit
Behinderung



Vorwort

*„Inklusion wird behandelt wie das Sahnehäubchen auf der Torte –
dabei gehört Sie in den Teig.“* (Ronen Steinke)

Die Stadt Erfurt bekennt sich zu einer inklusiven Gesellschaft, in der alle Menschen die Möglichkeit haben sollen, gleichberechtigt und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) im Jahr 2009 hat sich die Bundesrepublik Deutschland dazu verpflichtet, die Rechte von Menschen mit Behinderungen umfassend zu stärken und Barrieren in allen Lebensbereichen abzubauen. Dieser Auftrag betrifft alle staatlichen Ebenen – und somit auch die Kommunen. Der erste Erfurter Maßnahmenplan wurde 2013 verfasst und es galt nun, in einer breiten Beteiligung von Menschen mit und ohne Behinderung, einen neuen Plan zu erstellen.

Als Landeshauptstadt und vielfältige Stadtgemeinschaft ist es das Ziel, die Vorgaben und den Zweck der UN-BRK konsequent in konkretes kommunales Handeln umzusetzen. Mit dem vorliegenden zweiten Maßnahmenplan geht die Stadt Erfurt einen wesentlichen Schritt zu einer inklusiveren Stadt. Der Plan enthält konkrete Zielstellungen und Handlungsschritte, die in einem transparenten und partizipativen Prozess unter Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen, Interessenvertretungen, Fachstellen und den Bürgerinnen und Bürgern entwickelt wurden.

Inklusion ist kein abgeschlossener Zustand, sondern ein fortlaufender gesellschaftlicher Prozess. Der vorliegende Maßnahmenplan versteht sich daher als lebendiges Dokument, das regelmäßig überprüft, angepasst und weiterentwickelt wird. Nur gemeinsam – mit Offenheit, Dialog und dem Willen zur Veränderung – kann es gelingen, eine Stadt zu gestalten, in der Vielfalt als Stärke verstanden wird.

Wir danken dem Beirat für Menschen mit Behinderungen und allen anderen beteiligten Akteuren, die an der Erstellung dieses Plans mitgewirkt haben. Ihre Expertise, Erfahrungen und Impulse sind unverzichtbar für eine inklusive Stadtentwicklung.



Herzlichst Ihr,

Andreas Horn
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt

Inhaltsübersicht

1 Einleitung	6
2 Darstellung des Beteiligungsprozesses	7
3 Auswertung der Befragung Erfurt Inklusiv	9
3.1 Rahmendaten zur Befragung.....	10
3.2 Ergebnisse der Kurzbefragung.....	11
3.3 Ergebnisse der erweiterten Befragung.....	14
3.4 Fazit und Anschlussfähigkeit.....	18
4 Übersicht über die Zielerreichungen	19
5 Maßnahmenübersicht	20
6 Maßnahmen	24
Handlungsfeld A: Kommunikation und Bewusstseinsbildung.....	24
Handlungsfeld B: Bildung.....	38
Handlungsfeld C: Arbeit und Beschäftigung.....	46
Handlungsfeld D: Gesundheit.....	52
Handlungsfeld E: Mobilität, Wohnen und soziale Sicherung.....	55
Handlungsfeld F: Kultur, Freizeit und Sport.....	61

Abkürzungsverzeichnis

UN-BRK:	UN-Behindertenrechtskonvention
BMB:	Beirat für Menschen mit Behinderungen (in Erfurt)
KBMB:	kommunale(r) Beauftragte(r) für Menschen mit Behinderungen
ThürGiG:	Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Inklusion von Menschen mit Behinderung
SAG:	Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung
JHA:	Jugendhilfeausschuss
MmB:	Menschen mit Behinderungen
BÄMM:	Beteiligungsstruktur für junge Menschen, „Beteiligung, Äction, Meine Meinung!“

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Frage 1 Kennen Sie das Konzept der Inklusion?	12
Abbildung 2: Frage 2 Mit welchem Statement können Sie sich am meisten identifizieren?.....	12
Abbildung 3: Frage 3 Inklusion bedeutet für mich...(Mehrfachantworten möglich).....	13
Abbildung 4: Frage 4 Inklusion in Erfurt.....	13
Abbildung 5: Frage 5 Kennen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK/UN-Behindertenrechtskonvention) und die Aktivitäten der Stadtverwaltung Erfurt im Kontext des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK?	14
Abbildung 6: Frage 7a Wie sehr fühlen Sie sich beeinträchtigt, auch wenn entsprechende Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl) benutzt werden?	15
Abbildung 7: Frage 7b Wie sehr schränkt die Beeinträchtigung Ihre Fähigkeiten/Möglichkeiten/Optionen bei Aktivitäten im Alltag ein, auch wenn entsprechende Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl) genutzt werden?	15
Abbildung 8: Frage 8 Sind Ihnen alle Lebensbereiche, die Ihnen wichtig sind, zugänglich (bspw. Bildungseinrichtungen, Freizeiteinrichtungen, berufliche Teilhabemöglichkeiten, Mobilität)?	16
Abbildung 9: Frage 13 Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Umsetzung von Inklusion? (Mehrfachantworten möglich).....	17

1 Einleitung

Der vorliegende Plan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention ist als Startschuss zu verstehen, Inklusion einen strategischen Rahmen zu geben, um konsequenter und wirkungsorientierter an den notwendigen Maßnahmen arbeiten zu können. Dabei werden die Grundsätze der Personenzentrierung und Sozialraumorientierung in den Fokus gestellt.

Es wurden bewusst keine Schwerpunktthemen gesetzt oder explizite Personengruppen in den Fokus gerückt. Mit dem vorliegenden Plan werden erste konkrete Handlungsschritte definiert, die die Kommune bei dem aktiven Umsetzungsprozess begleiten und unterstützen sollen. Nach der Veröffentlichung des Maßnahmenplanes folgen die ersten Schritte der Umsetzung. Mit einer regelmäßigen Berichterstattung über die Umsetzungsstände sollen interessierte Bürgerinnen und Bürger weiter an dem Prozess beteiligt werden.

Aufbau des Maßnahmenplanes

Der Erfurter Maßnahmenplan widmet sich sechs Handlungsfeldern:

- Kommunikation und Bewusstseinsbildung,
- Bildung,
- Arbeit und Beschäftigung,
- Gesundheit,
- Mobilität, Wohnen und soziale Sicherheit,
- Kultur, Freizeit, Sport.

Diese bilden den Querschnitt der zu bearbeitenden Themen und Bedarfslagen. Es wird dabei bewusst mit dem Handlungsfeld „Kommunikation und Bewusstseinsbildung“ begonnen, da es das Fundament eines gemeinsamen Miteinanders bestimmt.

Zu jeder Maßnahme ist eine kurze Begründung aufgeführt, die erklärt, warum dahingehend ein Handlungsbedarf besteht. Der entsprechende Artikel in der UN-BRK, welcher in der Maßnahme das kommunale Umsetzungssetting beschreibt, wird ebenfalls mit aufgeführt, um den Bezug zum völkerrechtlichen Abkommen herzustellen.

Die Zielbemessung soll eine Plausibilität für die anstehenden Umsetzungsschritte herstellen und eine Evaluierung ermöglichen. Die Umsetzungsstufen bauen sinnhaft aufeinander auf. Ausgangspunkt ist dabei immer die Stufe 0, welche benennt, dass noch nicht mit der aktiven Umsetzung von der konkreten Maßnahme begonnen wurde. Damit soll jedoch nicht impliziert werden, dass in dem entsprechenden Bereich nicht schon viele gelingende Fortschritte zu verzeichnen sind. Mit dem Erreichen von Stufe 3 gilt die Maßnahme aus der aktuellen Perspektive der Erstellung des Planes als umgesetzt und bildet somit auch die Zielstellung. Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich vor dem Hintergrund über die Zeit verändernder Kontextfaktoren Umstände ergeben können, die eine Realisierung von Stufe 3 obsolet machen und bereits Stufe 2 als Zielstellung angesehen werden kann. Insofern muss nicht zwangsläufig die Stufe 3 für eine erfolgreiche Umsetzung der Maßnahme erreicht werden. Auch ist eine chronologische Bearbeitung der Stufen dabei nicht immer notwendig, da sich im Bearbeitungsverlauf einzelne Teilschritte erübrigen können, sodass beispielsweise nach der erfolgreichen Bearbeitung der Stufe 1 direkt zur Umsetzung der Stufe 3 übergegangen werden kann. Eine Ausweisung dessen erfolgt in der regelmäßigen Evaluation des Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UN-BRK gesondert.

2 Darstellung des Beteiligungsprozesses

Der Gesetzestext des §6 ThürGIG benennt klar, dass die Aktionspläne unter der „(...) Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessenvertretungen (...)“ zu erstellen sind. Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ist eine Voraussetzung, um eine inklusive Gesellschaft aktiv mitzugestalten und sicherzustellen, dass Maßnahmen zielgerichtet geplant werden. Durch das Erfassen der Einstellungen und Bedarfe wurde eine fundierte Grundlage geschaffen, um Maßnahmen zu entwickeln, die Barrieren abbauen, Teilhabe ermöglichen und die Rechte aller Menschen stärken sowie ihren tatsächlichen Anforderungen und Erwartungen entsprechen. Die Ergebnisse bilden eine Basis für die weitere Planung und Umsetzung. Sie ermöglichen es, bestehende Hemmnisse zu identifizieren, die Teilhabechancen zu verbessern und inklusive Strukturen in verschiedenen Lebensbereichen zu fördern.

Um eine möglichst große Bandbreite von Beteiligung abzubilden und Menschen mit und ohne Behinderung die Möglichkeit zu geben, ihre Vorstellung einer inklusiveren Stadt zu benennen, standen verschiedene Beteiligungsformate im Zeitraum vom Dezember 2024 bis Juni 2025 zur Verfügung:

Online-Befragung (Dezember 2024 - April 2025)

Ziel der digitalen Befragung war, ein möglichst umfassendes Bild von den Einstellungen, Meinungen und Wahrnehmungen der Bevölkerung zum Thema Inklusion zu gewinnen. Es wurde nicht nur die generelle Haltung gegenüber Inklusion erfasst, sondern auch die individuellen Bedarfe, Wünsche und Anliegen der Menschen in Bezug auf Barrierefreiheit, Teilhabe und Gleichstellung. Dafür bot die Befragung die Möglichkeit, eben diese auf eine niedrigschwellige und zugängliche Weise gegenüber der Stadtverwaltung zu artikulieren, sodass sie in die weitere Planung und Umsetzung einfließen konnten. Im Ergebnis wurden vielfältige Perspektiven erfasst, die für die Entwicklung eines inklusiven Gesellschaftsmodells von zentraler Bedeutung sind. Weiterhin gab die Befragung auch Auskunft darüber, ob und in welchem Ausmaß Inklusion in Erfurt bereits umgesetzt wird.

Die Befragung gliederte sich in eine Kurzbefragung und einer sich daran anschließenden erweiterten Befragung. Damit sich möglichst viele Menschen daran beteiligen, konnte ein QR-Code genutzt werden, der eigens für den Beteiligungsprozess erstellt wurde. So waren neben den Litfaßsäulen in Erfurt, auch Postkarten an vielfältigen Orten ausgelegt. Eine Version des Fragebogens in leichter Sprache stand ebenfalls zur Verfügung.

Projekt im Pop-up-Store am Fischmarkt 11 (Januar - März 2025)

Bereits etablierte Beteiligungsformate wie Workshops oder Fachveranstaltungen führten erfahrungsgemäß nicht zu der gewünschten Niedrigschwelligkeit und konnten bisher nur wenig Menschen ermutigen, sich aktiv an dem Prozess zu beteiligen. Mit dem Pop-up-Store am Fischmarkt 11 konnte ein neues Beteiligungsformat erprobt werden, um mehr Menschen gezielt zu erreichen und zeitgleich die interessierte Öffentlichkeit über den Prozess zu informieren. Der Pop-up-Store wurde durch eine Kooperation mit dem Möbelanbieter IKEA Erfurt so eingerichtet, dass eine gemütliche Café-Atmosphäre entstand, um miteinander ins Gespräch zu kommen. Vielfältige Veranstaltungsformate luden die Erfurter Bevölkerung ein, sich mit Inklusion auseinanderzusetzen und gemeinsam Maßnahmen zu entwickeln. Um zu erfahren, wie Erfurt inklusiver gestaltet werden kann, wurde aktiv das Gespräch zu den Besuchern des Begegnungscafés gesucht. Ob beim kreativen Malen oder in thematisch unterschiedlichsten Workshops und

Vorträgen wurden die Teilnehmenden aktiviert, ihre Wahrnehmungen und Bedarfslagen (aus eigener Betroffenheit, aus fachlicher Perspektive oder auch Angehörige...) zu schildern. Diese wurden dann entsprechend dokumentiert und flossen in die Sammlung aller Maßnahmenvorschläge mit ein.

Die Vielfalt von über 70 Veranstaltungsformaten erreichte eine breite Bevölkerung, die das Begegnungscafé als Anlaufstelle für Beratungen, Informationstransfer, Kontakt zu anderen Betroffenen und Netzwerkarbeit nutzten. Mitarbeitende aus den Ämtern waren bei einem Kaffee und Kuchen nahbarer und unkompliziert für Ratsuchende und Interessierte ansprechbar.

Resümierend betrachtet, war das Begegnungscafé für sechs Wochen ein Ort, an dem die Bandbreite von Lebensbereichen, in denen Inklusion bereits gelebt wird, zum Vorschein kam. Es wurde aber auch sichtbar, in wie vielen Bereichen Vielfalt und Teilhabe noch unverkennbar unterrepräsentiert ist. Es wurde debattiert und diskutiert. Es wurde beraten und Informationen geteilt. Es bildeten sich neue Netzwerke und bereits bestehende, fanden wieder zusammen. Es wurde gelacht, getanzt, gesungen und sich verabredet. Es wurde geweint, es wurden Lösungen gesucht und gefunden. Es wurde kritisiert, Verzweiflung geteilt und Kooperationen verbindlich beschlossen. Es kamen Frauen, Männer, Kinder und diverse mehr zu Besuch. Es kamen Menschen mit und ohne Behinderung, Menschen mit einem konkreten Anliegen und Menschen ohne jegliche Berührungspunkte mit dem Thema Inklusion. Über 1.000 Besuche wurden im Begegnungscafé gezählt und gemeinsam mit den Menschen wurde dafür gesorgt, dass Inklusion ein (mal lautes und mal leises) Thema in der Mitte von Erfurt war.

Interviews und Einreichungen (Januar - Juni 2025)

Neben der Befragung und dem Begegnungsort wurden auf Anfrage Gespräche angeboten, in denen man seine Vorstellungen in Bezug auf den Maßnahmenplan besprechen konnte. Mehrere Aufrufe via E-Mail luden verschiedene Zielgruppen ein, sich schriftlich zu äußern und Vorschläge einzureichen.

Fachgremium Erfurt Inklus!v

Nach Beendigung des Beteiligungsprozesses (siehe dazu Punkt 2) erfolgte eine Sichtung und Prüfung der gesammelten Daten. Für die Auswertung der Ergebnisse und die daraus resultierende Initiierung konkreter Maßnahmenvorschläge wurde ein zeitlich befristetes Fachgremium einberufen. Zu dem Fachgremium gehörten folgende Akteure:

Beirat für Menschen mit Behinderung:	Herr Andreas Leopold Herr Chris Wunderlich Herr Thomas Wartenberg
LIGA der Selbstvertretung:	Frau Andrea Grassow
Universität Erfurt:	Herr Prof. Dr. Erik Weber
Institut für kommunale Planung und Entwicklung (IKPE):	Herr Dr. Stefan Huber
Verwaltung:	Frau Katja Dieck (Jugendamt) Herr Stefan Dräger (Amt für Soziales) Frau Belinda Groll (Bereich Oberbürgermeister) Frau Jette Schäfer (Bereich Oberbürgermeister)

3 Auswertung der Befragung Erfurt Inklus!v

Im Kontext der Entwicklung des Erfurter Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wurde unter dem gemeinsamen Label „Erfurt Inklus!v“ eine digitale Befragung von Bürgerinnen und Bürgern durchgeführt. Ziel dieser Befragung war es, ein möglichst umfassendes Bild von den Einstellungen, Meinungen und Wahrnehmungen der Bevölkerung zum Thema Inklusion zu gewinnen. Es wurde nicht nur die generelle Haltung gegenüber Inklusion erfasst, sondern auch die individuellen Bedarfe, Wünsche und Anliegen der Menschen in Bezug auf Barrierefreiheit, Teilhabe und Gleichstellung. Dafür bot die Befragung die Möglichkeit, eben diese auf eine niedrigschwellige und zugängliche Weise gegenüber der Stadtverwaltung zu artikulieren, sodass sie in die weitere Planung und Umsetzung einfließen konnten. Dadurch wurden vielfältige Perspektiven eingefangen, die für die Entwicklung eines inklusiven Gesellschaftsmodells von zentraler Bedeutung sind. Auch wurde mit der Befragung erhoben, in welchem Ausmaß Inklusion in der Landeshauptstadt Erfurt als bereits umgesetzt gesehen wird.

So wurden die Themenwochen im Pop-up-Store, als eine weitere Form der Beteiligung zur Erstellung des Erfurter Maßnahmenplanes, umrahmt und in der Vielfalt möglicher Beteiligungswege ergänzt.

Die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger ist eine Voraussetzung, um eine inklusive Gesellschaft aktiv mitzugestalten und sicherzustellen, dass Maßnahmen zielgerichtet geplant werden. Durch die Erhebung der Einstellungen und Bedarfe wurde eine fundierte Grundlage geschaffen, um Maßnahmen zu entwickeln, die Barrieren abbauen, Teilhabe ermöglichen und die Rechte aller Menschen stärken sowie ihren tatsächlichen Anforderungen und Erwartungen entsprechen. Die Ergebnisse bilden eine Basis für die weitere Planung und Umsetzung. Sie ermöglichen es, bestehende Hemmnisse zu identifizieren, die Teilhabechancen zu verbessern und inklusive Strukturen in verschiedenen Lebensbereichen zu fördern.

In dieser Auswertung werden – nach der Darstellung der Rahmendaten zur Befragung – einige wichtige Ergebnisse dargestellt, um einen Einblick in die Meinungen, Einstellungen und Bedürfnisse der Bevölkerung zu geben. Die gewonnenen Erkenntnisse trugen dazu bei, den Maßnahmenplan zielgruppenorientierter und wirkungsvoller zu gestalten sowie die gesellschaftliche Inklusion nachhaltig voranzutreiben. Die Antworten, in erster Linie auf die offenen Fragen, wurden zusammengetragen und durch das Fachgremium, welches die Erstellung des Maßnahmenplanes begleitete, gesichtet, spezifiziert und priorisiert.

Der Online-Fragebogen wie auch die Übersetzung des Fragebogens in Leichte Sprache sind auf erfurt.de abrufbar.

3.1 Rahmendaten zur Befragung

Die Erhebung wurde vor dem Hintergrund der Niedrigschwelligkeit, der Vielfalt der zu befragenden Gruppe und aufgrund datenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen als Online-Umfrage konzipiert. Mittels Link oder QR-Code konnten alle Interessierten daran teilnehmen. Zusätzlich wurde der Fragebogen in leichte Sprache übersetzt und dies als Übersetzungshilfe auf der Internetseite der Stadtverwaltung Erfurt veröffentlicht. Bei weiterführenden Hilfebedarfen oder Rückfragen zur Erhebung konnte jederzeit auf die auf der Homepage gelisteten Ansprechpersonen zugegangen werden.

Gliederung der Befragung

Die Befragung gliederte sich in eine Kurzbefragung und einer sich daran anschließenden erweiterten Befragung. Die an der Befragung teilnehmenden Personen konnten entscheiden, ob sie nur den ersten oder auch beide Teile ausfüllen wollten. Die Befragung war grundsätzlich freiwillig und anonym, es konnten auch einzelne Fragen übersprungen werden bzw. unbeantwortet bleiben. In der Kurzbefragung wurden anhand fünf schnell zu beantwortenden Fragen die Meinung und Einstellung der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger zum Thema Inklusion erfragt. Im weiterführenden Befragungsteil wurden feingliedriger Bedürfnisse im Kontext von Inklusion abgefragt. Soziodemographische Merkmale, die am Ende erhoben wurden, dienen dazu, den Teilnehmendenkreis zu beschreiben, zu verstehen und zu segmentieren. So war es möglich, Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Teilnehmenden u. a. im Hinblick auf Einstellungen, Verhaltensweisen und Bedürfnisse festzustellen. Hervorzuheben ist, dass durch eine Vielzahl an offenen Fragen Freitextantworten möglich waren, um individuelle Rückmeldungen erhalten zu können.

Erhebungszeitraum

Der Erhebungszeitraum begann im Dezember 2024 mit einer Plakatkampagne. Verschiedene Litfaßsäulen wurden mit Plakaten versehen, öffentliche Einrichtungen damit ausgestattet. Neben Plakaten gab es ebenfalls eine Postkartenaktion. Hierbei wurden Postkarten ausgelegt, gezielt zur Verfügung gestellt oder auch den Korrespondenzen des Amtes für Soziales mit Bürgerinnen und Bürgern beigelegt. Gleichermaßen wurde in Beratungssettings etc. auf die Möglichkeit der Teilnahme an der Befragung verwiesen, ebenso im Mailverkehr mit MultiplikatorInnen. Begleitet wurde dies bspw. durch Pressemitteilungen, Hinweisen im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadtverwaltung. Während der Themenwochen im Pop-up-Store wurde ebenso auf die Befragung hingewiesen, gleichermaßen im Lokalfernsehen wie auch auf social media. Der gesamte Beteiligungsprozess ist unter https://www.erfurt.de/mam/ef/leben/soziales_und_gesundheit/inklusionsmanagement/beteiligungsprozess-darstellung.pdf grafisch dargestellt abzurufen. Die Möglichkeit der Befragungsteilnahme endete mit Ablauf des 31.03.2025.

Rücklauf

Insgesamt wurde der Fragebogen 250-mal aufgerufen und ganz respektive in Teilen ausgefüllt. Durch die Möglichkeit, Fragen zu überspringen und die Befragung vorzeitig abzubrechen, kann diese Rücklaufzahl jedoch nicht auf die einzelnen Fragen projiziert werden. Das Antwortverhalten ist als heterogen zu charakterisieren, um Filterfragen bereinigt, schwankte die Response Rate zwischen 87 und 241.

Einschätzung des Erhebungsdesigns

Die bedeutsamste Stärke in der Art der Erhebung liegt in der Niedrigschwelligkeit. Die Umfrage wurde leicht zugänglich gestaltet, sodass interessierte Personen ohne erhöhten bzw. unzumutbaren Aufwand daran teilnehmen konnten. Die Übersetzungshilfe in leichte Sprache erhöhte den Teilnehmendenkreis zusätzlich, ebenso die Möglichkeit Unterstützung bei der Teilnahme zu erfragen, sei es per Telefon usw. oder auch durch Kontaktaufnahme im Pop-up-Store.

Die Aufteilung in eine Kurz- und eine erweiterte Befragung kam den jeweiligen zeitlichen Ressourcen der Teilnehmenden entgegen. Gleiches gilt auch für die Möglichkeiten, Fragen zu überspringen, die Befragung vorzeitig zu beenden oder zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen.

Allerdings lassen sich aufgrund des Zugangs zur Befragung keine Einschätzungen der Befragten auf die Erfurter Bevölkerung generalisieren. So können auch Mehrfachteilnahmen nicht ausgeschlossen werden. Eine Überprüfung der Antwortqualität und der Konsistenz ergab jedoch keine Hinweise hinsichtlich einer eingeschränkten Validität der Ergebnisse.

Vor dem Hintergrund der Gewährleistung eines vielfältigen Beteiligungsprozesses bei der Erstellung des Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UN-BRK ermöglichte die Befragung im Rahmen von „Erfurt Inklus!v“ einen weiteren, anonymen Zugangsweg, Meinungen, Einstellungen und Bedürfnisse mitzuteilen.

3.2 Ergebnisse der Kurzbefragung

Anhand einer Kurzbefragung mit fünf schnell zu beantwortenden Fragen wurde die Meinung und Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zum Thema Inklusion erfasst.

Die Antworten auf die offenen Fragen werden an dieser Stelle nicht systematisch wiedergegeben. Gleichwohl wurden Sie in den Prozess der Maßnahmenfindung einbezogen.

Dreiviertel der Befragten gaben an, sich mit dem Konzept der Inklusion bzw. mit Inklusion an sich mindestens gut auszukennen. Lediglich 10 % gaben an, diesbezüglich über kein Wissen zu verfügen (siehe Abbildung 1).

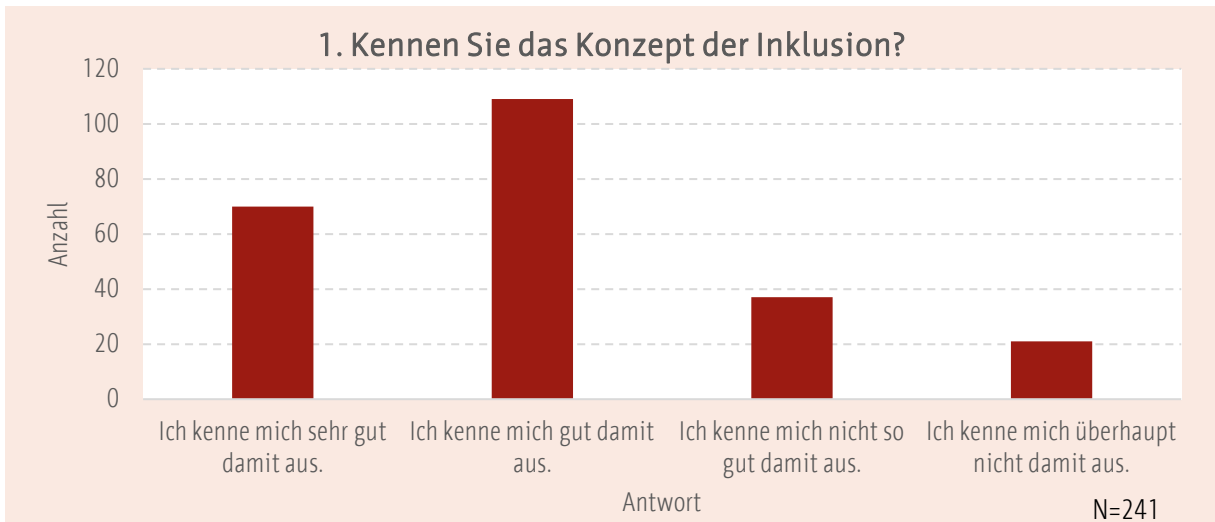


Abbildung 1: Frage 1 Kennen Sie das Konzept der Inklusion?

Die meisten Befragten halten Inklusion für unverzichtbar (rund 80 %), ca. 19 % haben indes eine kritische Haltung demgegenüber (siehe Abbildung 2).

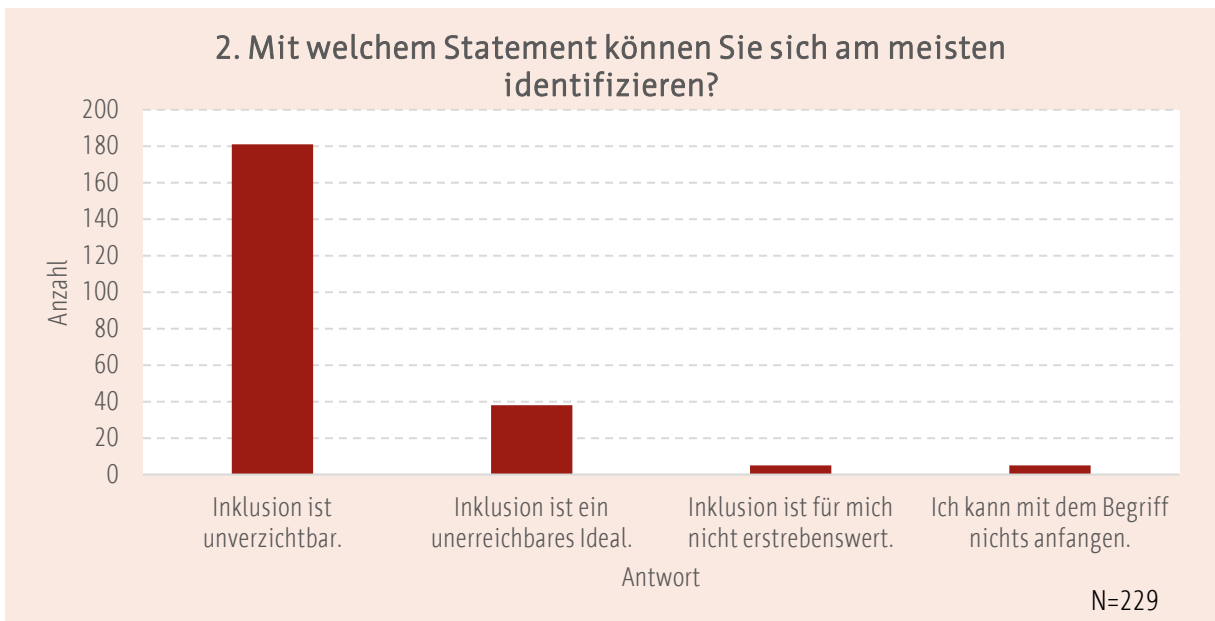


Abbildung 2: Frage 2 Mit welchem Statement können Sie sich am meisten identifizieren?

Die Frage, was Inklusion für die einzelnen Personen bedeutet, wurde größtenteils positiv beantwortet, lediglich 11 % der Befragten halten sie für Gleichmacherei.

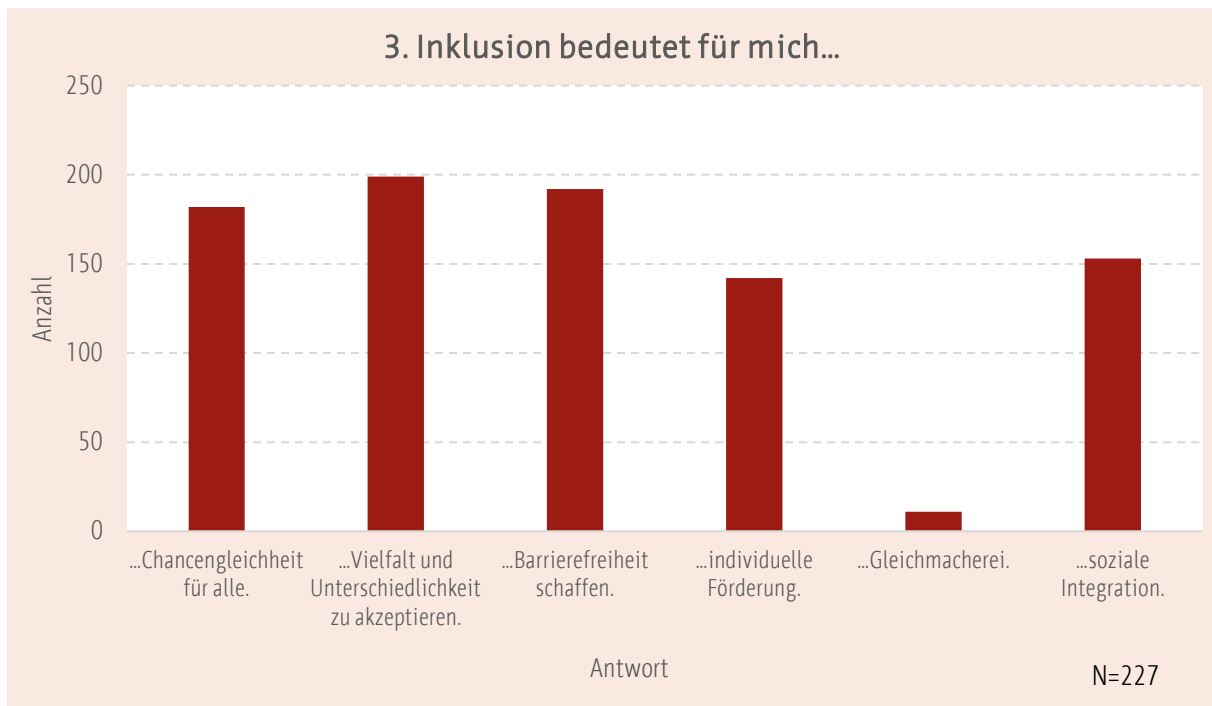


Abbildung 3: Frage 3 Inklusion bedeutet für mich...(Mehrfachantworten möglich).

Zur Frage, wie die Inklusion in Erfurt gelingt, ist die Meinung der Befragten ungleich kritischer (siehe Abbildung 4).

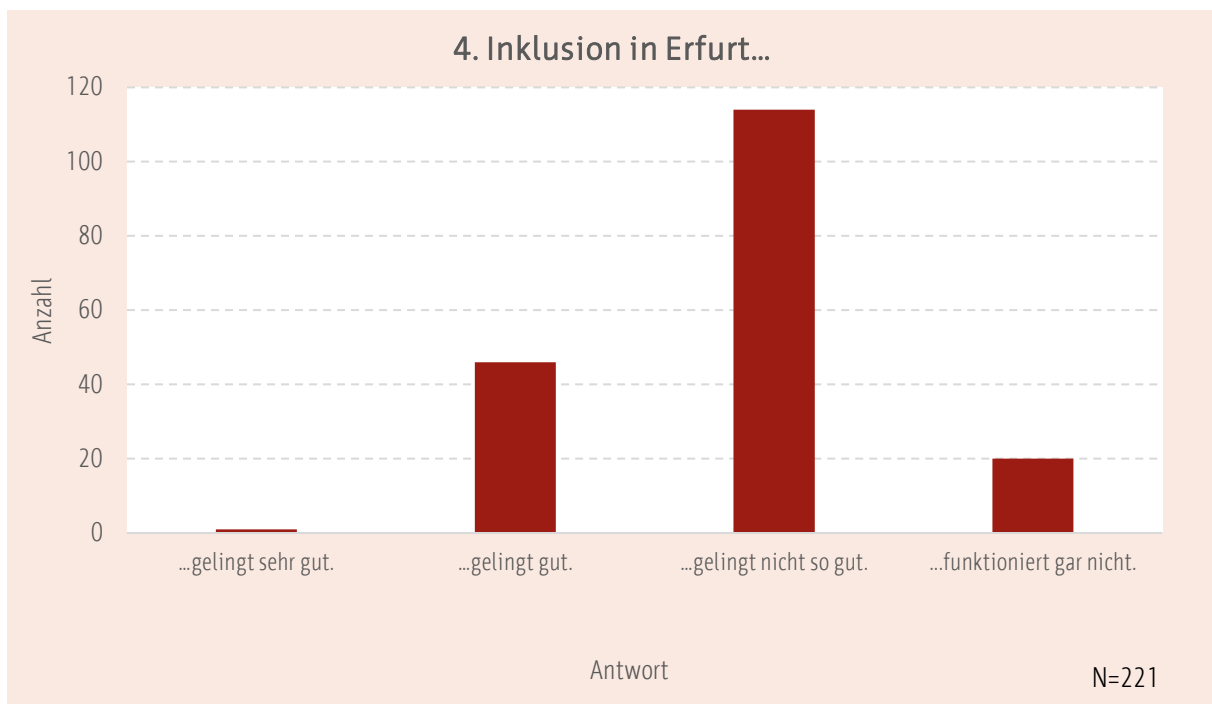


Abbildung 4: Frage 4 Inklusion in Erfurt...

Den Abschluss der Kurzbefragung bildete die Frage über die Kenntnisse der Befragten hinsichtlich der UN-Behindertenrechtskonvention zum einen und zum anderen über die Bekanntheit der Aktivitäten der Stadtverwaltung im Kontext der Erstellung eines Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Rund 40 % der Befragten hatten weder Kenntnis über die UN-BRK noch über den Aktionsplan/Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK (siehe Abbildung 5).

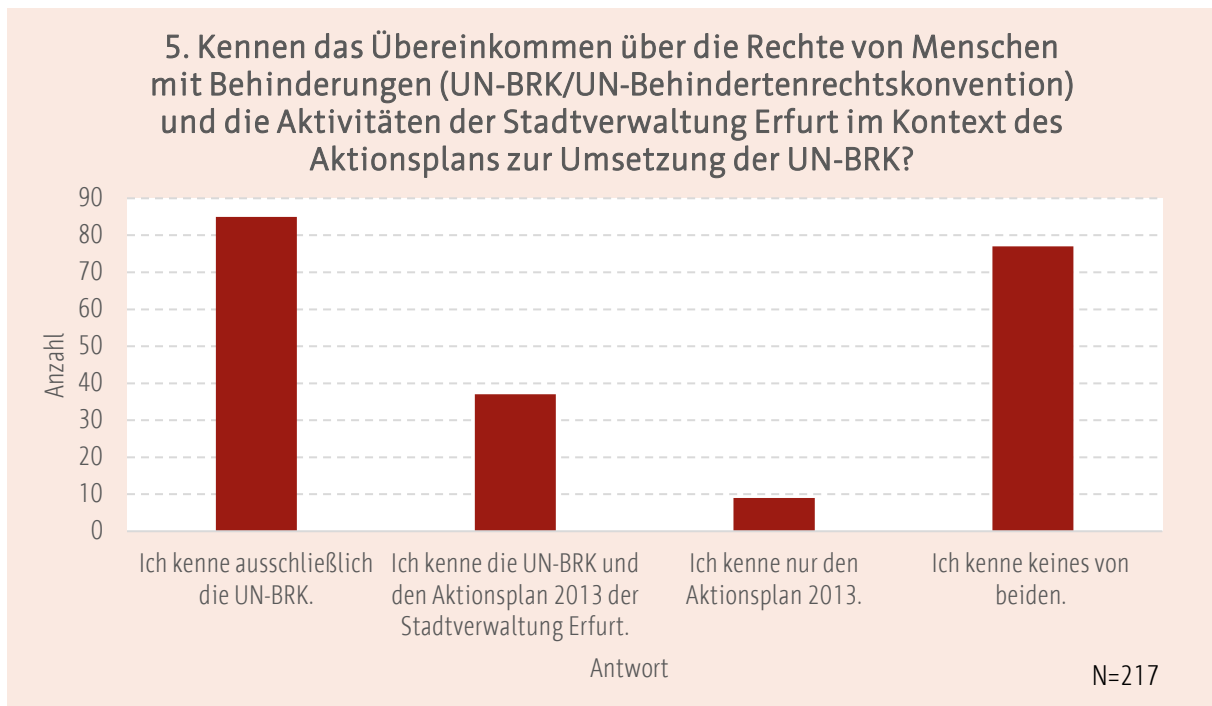


Abbildung 5: Frage 5 Kennen das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK/UN-Behindertenrechtskonvention) und die Aktivitäten der Stadtverwaltung Erfurt im Kontext des Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK?

3.3 Ergebnisse der erweiterten Befragung

In der erweiterten Befragung wurde zuerst die Frage gestellt, ob die Befragten eine oder mehrere Beeinträchtigungen haben. Knapp die Hälfte der Befragten gaben dabei an, keine Beeinträchtigung zu haben. Im Anschluss daran wurde erhoben, inwieweit sich die Befragten mit Beeinträchtigung trotz der Nutzung von entsprechenden Hilfsmitteln beeinträchtigt fühlen. Hier gab wiederum die Hälfte derer an, sich bei Nutzung von Hilfsmitteln nicht bzw. nur etwas beeinträchtigt zu fühlen (siehe Abbildung 6).

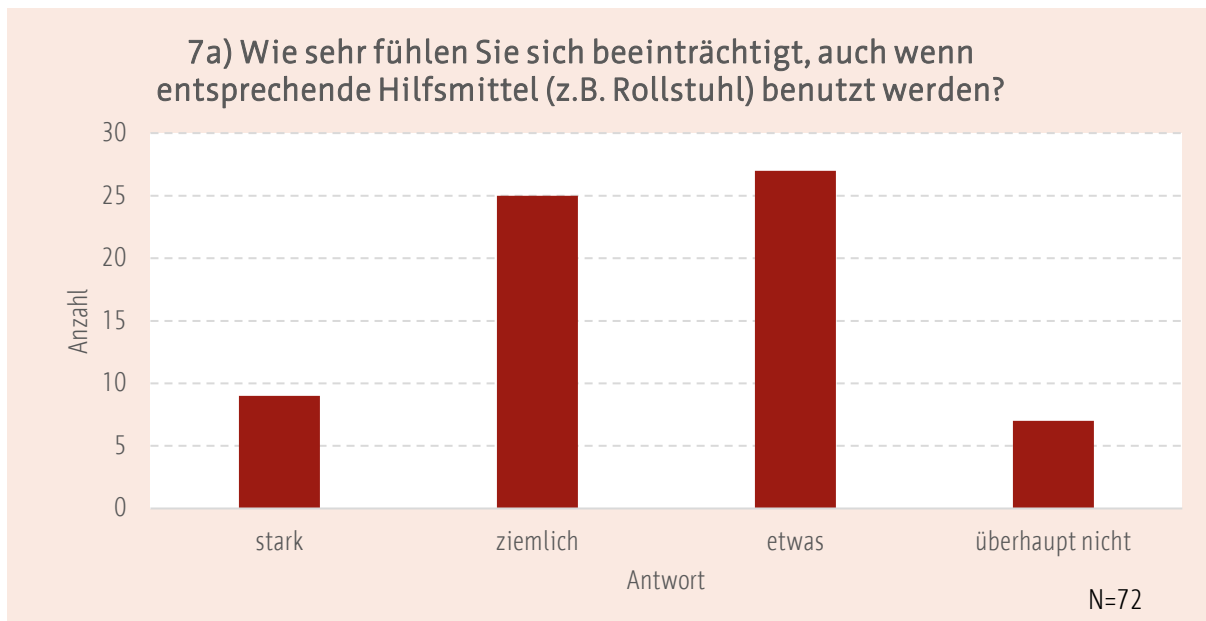


Abbildung 6: Frage 7a Wie sehr fühlen Sie sich beeinträchtigt, auch wenn entsprechende Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl) benutzt werden?

Auf die Frage, wie sehr die Befragten durch ihre Beeinträchtigung im Alltag eingeschränkt werden, zeichnet sich ein ähnliches Bild (siehe Abbildung 7).

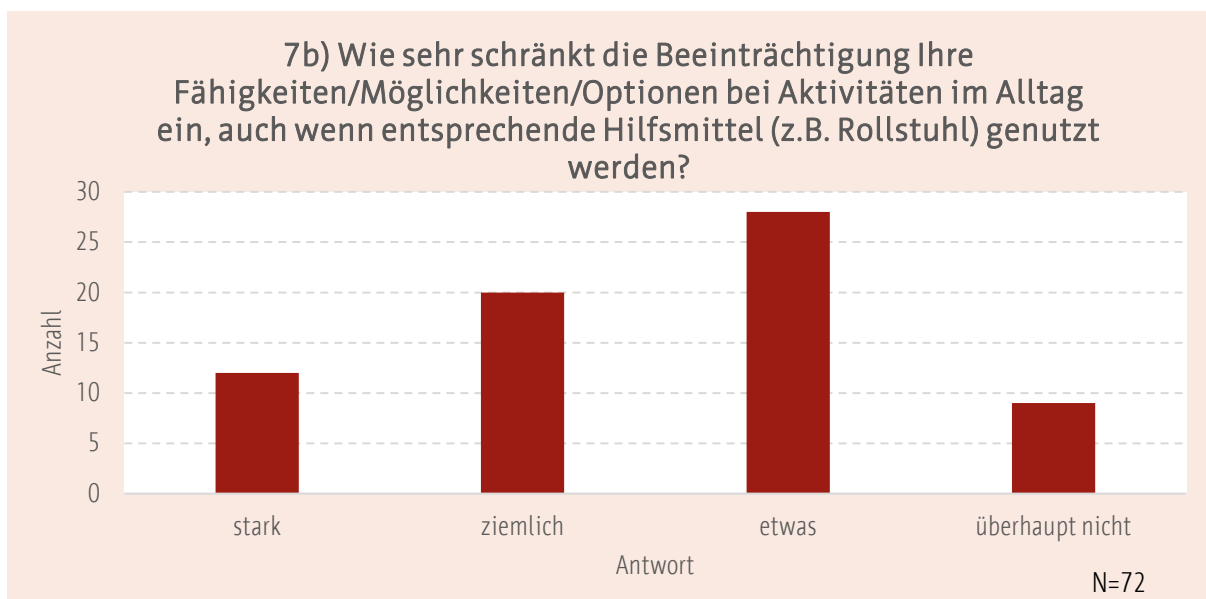


Abbildung 7: Frage 7b Wie sehr schränkt die Beeinträchtigung Ihre Fähigkeiten/Möglichkeiten/Optionen bei Aktivitäten im Alltag ein, auch wenn entsprechende Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl) genutzt werden?

Die Frage, inwieweit den Menschen alle Lebensbereiche zugänglich sind, wurde wieder an alle Teilnehmenden gestellt. Hier sagten ca. 70 %, dass ihnen alle Lebensbereiche mindestens größtenteils zugänglich sind, 15 % gaben an, dass ihnen Lebensbereiche mindestens größtenteils nicht zugänglich sind (siehe Abbildung 8).

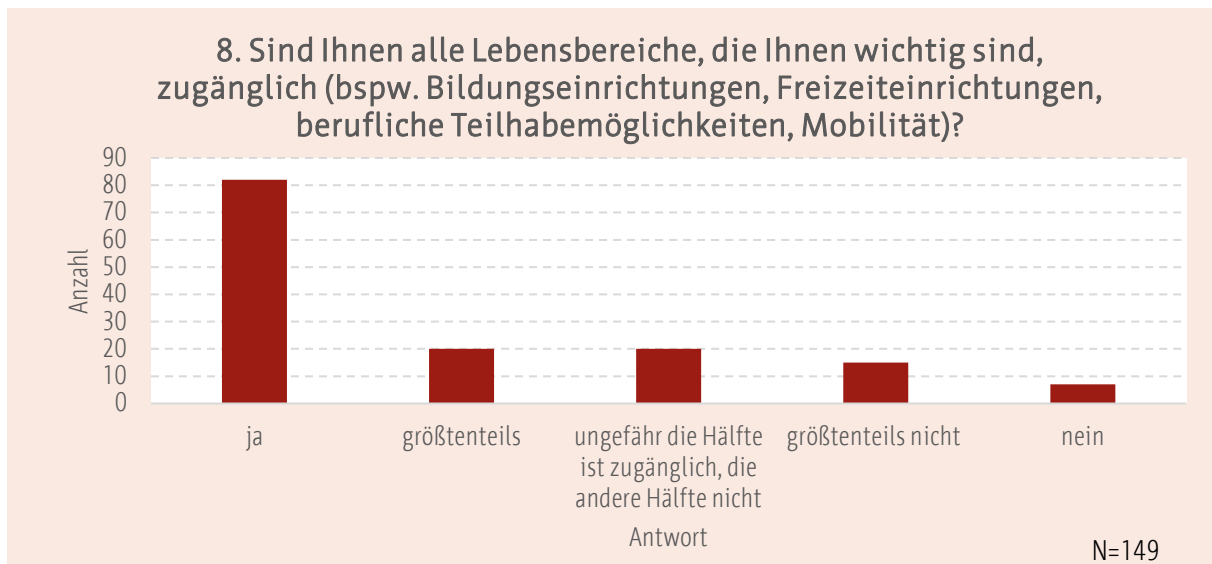


Abbildung 8: Frage 8 Sind Ihnen alle Lebensbereiche, die Ihnen wichtig sind, zugänglich (bspw. Bildungseinrichtungen, Freizeiteinrichtungen, berufliche Teilhabemöglichkeiten, Mobilität)?

Gefragt nach der Beurteilung des Ausmaßes der Umsetzung von Inklusion in Erfurt in Bezug auf die verschiedenen Teilbereiche in Frage 9, zeichnet sich ein relativ homogenes Bild ab. Die Ausprägungen reichen von 1=sehr gut über 2=gut bis hin zu 3=schlecht und 4=sehr schlecht. Unter der theoretischen Annahme, dass die Abstände zwischen den Antwortkategorien gleich groß sind, ergaben sich für die verschiedenen Teilhabebereiche folgende Mittelwerte:

- soziale Teilhabe/Teilhabe am gesellschaftlichen Leben 2,61;
- Teilhabe an Bildung 2,57;
- berufliche Teilhabe 2,84;
- Teilhabe an Mobilität 2,56;
- Teilhabe an Freizeit und Kultur 2,49;
- Zugang zu gesundheitlicher Versorgung 2,53;
- Zugang zu gesundheitlichen Präventionsangeboten 2,53;
- Wohnen/alltägliche Lebensführung 2,8.

Es gibt eine Tendenz im Antwortverhalten bezüglich der Frage 10 – also der Einschätzung danach, ob die Angebotslandschaft vielfältig ist oder dringend ausgebaut werden muss – dazu, dass sich mehr Menschen für einen Ausbau der Angebotslandschaft aussprechen. Bildet man aus dem Antwortverhalten eine dichotome Variable, so sprechen sich zwei Drittel der Menschen für einen Ausbau aus.

Die Frage nach der Wichtigkeit von Barrierefreiheit ergab ein relativ eindeutiges Bild (Frage 11). So wird die Barrierefreiheit bei der öffentlichen Mobilität und der Verkehrsinfrastruktur als am wichtigsten eingeschätzt, gefolgt von der Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden, bei der Kommunikation mit der Verwaltung und als Letztes dem Zugang zu Informationen der Verwaltung.

Die Einschätzung der Barrierefreiheit verschiedener Orte in Erfurt fiel indes wieder homogener aus. So kann grundsätzlich gesagt werden, dass die meisten Items mit „weder gut noch schlecht“ bewertet wurden. Dabei wurden die öffentlichen Plätze noch am besten bewertet, 55 % schätzen dieses als sehr gut oder größtenteils gut ein. Die Straßenbahnen

wurden von 54 % der befragten als sehr gut oder größtenteils gut bewertet, wohingegen 44 % der Befragten die Busse als sehr gut oder größtenteils gut einschätzten.

In Abbildung 9 ist die Antwort auf die Frage nach den Herausforderungen bei der Umsetzung von Inklusion grafisch aufbereitet. Vorurteile und Klischees sehen 77 % der Befragten als eine Herausforderung, fehlender gesellschaftlicher Rückhalt wurde von 74 % der Befragten benannt und mangelnde Ressourcen von 72 % (siehe Abbildung 9). Bei dieser Frage waren Mehrfachnennungen möglich.

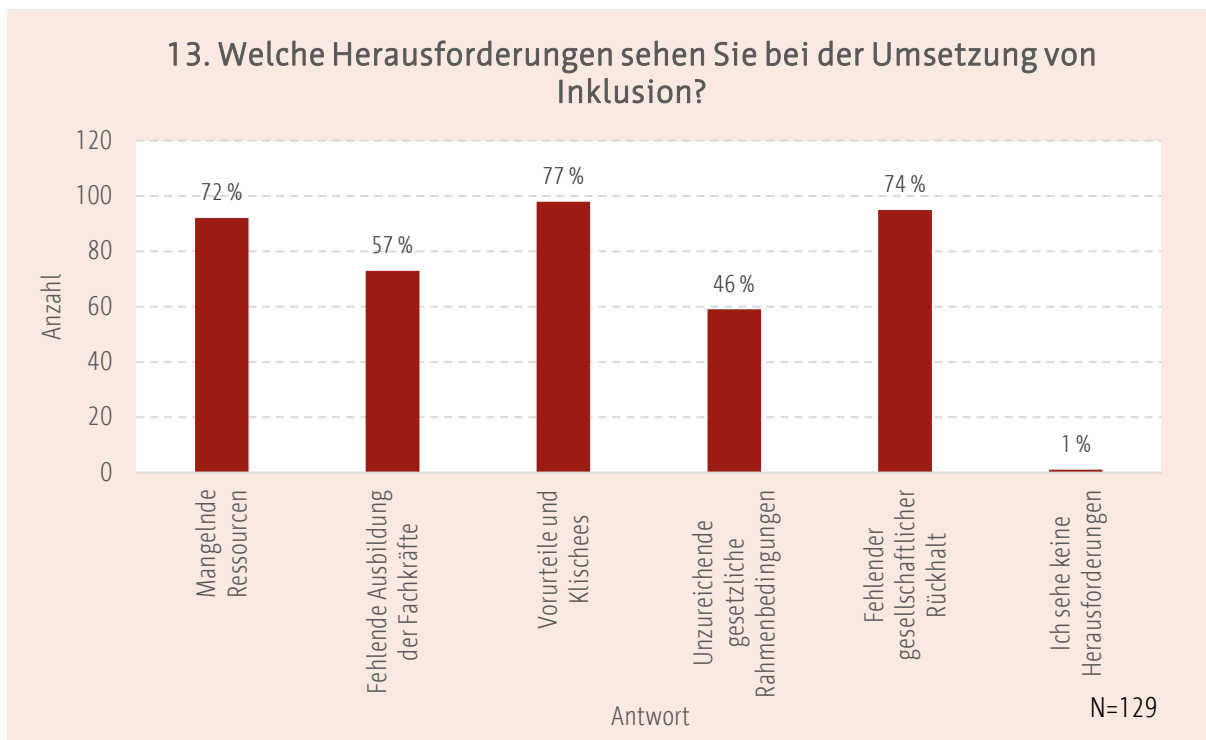


Abbildung 9: Frage 13 Welche Herausforderungen sehen Sie bei der Umsetzung von Inklusion? (Mehrfachantworten möglich).

Die soziodemografischen Angaben betrachtend, wohnten 92 % der Befragten in Erfurt und waren zu 76 % weiblich. Drei Viertel der Befragten waren berufstätig, was sich auch in der Altersverteilung widerspiegelt, 82 % waren zwischen 25 und 54 Jahre alt. Einen Grad der Behinderung hatten ca. 40 %, Eingliederungshilfeleistungen bekamen 11 % (weitere 5 % hatten bzw. wollten diesbezüglich Leistungen beantragen).

3.4 Fazit und Anschlussfähigkeit

Die Beteiligung der Bevölkerung zur Erstellung des Maßnahmenplanes zur Umsetzung der UN-BRK in Form einer quantitativen Onlinebefragung ergänzte die Möglichkeiten der Rückmeldungen hierzu in niedrigschwelliger Weise. Die Befragung lieferte wichtige Erkenntnisse, aus denen Maßnahmen abgeleitet werden konnten.

Gleichermaßen wurden mit Hilfe der Ergebnisse verschiedene Maßnahmen, die im übrigen Beteiligungsprozess erstellt wurden, geschärft bzw. spezifiziert. Dies ist sowohl auf die Antworten auf geschlossene, in besonderer Weise aber vor allem auf die Antworten auf offen gestellte Fragen zurückzuführen. Vor allem deren Auswertung bot Einblicke in die individuellen Bedürfnisse und Erfahrungen der Menschen, was die Planung und Umsetzung barrierefreier Maßnahmen gezielt unterstützt. Ebenso wurde eine Grundlage geschaffen, um in wiederholten Querschnittstudien Entwicklungen im Zeitverlauf abzubilden.

Die Befragung hat zudem wertvolles Erfahrungswissen für die Verwaltung geschaffen, insbesondere im Hinblick auf die Ansprache und Befragung von Menschen mit Behinderungen. Dabei wurden verschiedene barrierefreie Gestaltungsmöglichkeiten und diverse Optionen zur Beantwortung der Fragen, wie Drag-and-Drop-Elemente, um die Zugänglichkeit und Nutzerfreundlichkeit zu verbessern oder auch Schieberegler, die es ermöglichen die Antworten auf einer kontinuierlichen Skala abzubilden, getestet. Bei der Konzeption nachfolgender Erhebungen können diese Erkenntnisse einbezogen werden. Insgesamt trug diese Befragung dazu bei, die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger besser zu verstehen und die kommunale Planung nachhaltig zu optimieren.

4 Übersicht über die Zielerreichungen



Handlungsfeld A: Kommunikation und Bewusstseinsbildung

Die Stadt Erfurt verfügt über eine Gesamtstrategie für Inklusion und verfolgt stetig aktiv deren Umsetzung.

Die Stadt Erfurt trägt dazu bei, dass Inklusion im Bewusstsein der Bevölkerung ist und sensibilisiert kontinuierlich für die Belange von Menschen mit Behinderungserfahrung.

Die Stadt Erfurt fördert eine barrierefreie und niedrigschwellige Kommunikation sowie Partizipationsmöglichkeiten.

Handlungsfeld D: Gesundheit

Die Zugänge für Menschen mit (drohenden) Behinderungen zu präventiven Angeboten sind ausgebaut.

Handlungsfeld F: Kultur, Freizeit, Sport

Die barrierefreie Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen wurde ausgebaut.

Erfurt entwickelt sich auch in Hinblick auf Inklusion als Sportstadt.

Handlungsfeld B: Bildung

Die Stadt Erfurt fördert eine barrierefreie (sachliche, räumliche und bauliche) Zugänglichkeit zu Bildungseinrichtungen.

Die Stadt Erfurt baut Unterstützungsangebote für die Teilhabe an Bildungsangeboten aus und vereinfacht die Zugänglichkeit dazu.

Handlungsfeld E: Mobilität, Wohnen und soziale Sicherung

Die Stadt Erfurt engagiert sich im Ausbau von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum.

Die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffs des allgemeinen Wohnungsmarktes werden geachtet und in Planungsprozesse involviert.

Handlungsfeld C: Arbeit und Beschäftigung

Die Stadt Erfurt fördert die Vernetzung und Zusammenarbeit im Bereich Arbeit und Beschäftigung und stellt Arbeitgebern entsprechendes Informationsmaterial zur Verfügung.

Die Stadt Erfurt ist als Arbeitgeber für Menschen mit Behinderungen präserter und arbeitet mit Inklusionsunternehmen zusammen.

Öffentliche Gebäude der Verwaltung sind barrierefrei zugänglich und somit für jeden gut nutzbar.

Im ÖPNV wurde die Barrierefreiheit erhöht.

5 Maßnahmenübersicht

A Handlungsfeld Kommunikation und Bewusstseinsbildung

- A1 Es wird eine Konzeption zur Implementierung und Pflege einer umfassenden Datengrundlage für alle Handlungsfelder erstellt.
- A2 Es wird ein unabhängiges Monitoring eingeführt, das zur Überwachung des Maßnahmenplanes dient.
- A3 Es erfolgt eine jährliche Berichterstattung (Jahresbericht) zu den aktuellen Umsetzungsständen. Zu involvieren sind dazu, die Resultate aus der Datengrundlage. Eine Vorlage des Jahresberichtes erfolgt im Beirat für Menschen mit Behinderung, im SAG und optional im JHA.
- A4 Der Erfurter Maßnahmenplan wird alle 5 Jahre fortgeschrieben – entsprechende Anpassungen und Aktualisierungen werden stets aktuell in den Anhängen verzeichnet.
- A5 Es wird ein Konzept entworfen, welches die Maßnahmen A1 bis A4 zu einer Gesamtstrategie für Inklusion in Erfurt zusammenführt.
- A6 Es werden Koordinatoren für Inklusion in jeder Struktureinheit der Stadtverwaltung festgelegt. Die benannten Personen werden zu dieser Thematik geschult und bekommen wiederkehrende Fortbildungs- und Informationsangebote (Kurs zur leichten Sprache, Einführung in Grundgebärden...) zur Inklusion. Die/Der Beauftragte(r) sowie das Inklusionsmanagement im Bereich OB fungieren als Ansprechpartner und Unterstützung bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben.
- A7 In den Erfurter Stadtteilen finden regelmäßige Veranstaltungs- und Vernetzungsangebote statt, um zu konkreten Themen zu informieren und zu sensibilisieren.
- A8 Das Label „Erfurt Inklus!v“ wird ausgebaut und mit einem jährlichen Programm zur Sensibilisierungs- und Bewusstseinsarbeit unterlegt.
- A9 Die Stadt Erfurt definiert einen Begegnungsort, welcher mittels themenübergreifender Formate Inklusion auf niedrigschwellige Art und Weise vorlebt und der breiten Bevölkerung zugänglich macht. Dies ist als Gemeinschaftsprojekt mit den Trägern/Interessenverbänden sowie der Selbsthilfe zu konzipieren und umzusetzen.
- A10 Alle Publikationen, Wegweiser, Programmhefte (etc.) der Stadtverwaltung verwenden die gleichen Icons, um Bürgerinnen und Bürger über die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit von Angeboten informieren zu können.
- A11 Veröffentlichungen der Stadtverwaltung müssen auch in barrierefrei nutzbaren Dokumenten zur Verfügung gestellt werden (leichte Sprache, Vorlesefunktion, entsprechende Kontraste...).
- A12 Die Sitzungstermine des Beirates für Menschen mit Behinderung, der AG Barrierefreiheit sowie der AG Erfurt Inklus!v werden auf der Homepage aktuell gehalten und Protokolle veröffentlicht.

- A13 Stadtratssitzungen und weitere Gremien, welche von der Verwaltung unterstützt/angeboten werden, müssen barrierefrei nutzbar sein.
- A14 Erstellung einer niederschwellig nutzbaren Übersicht über Eingliederungshilfeangebote (bspw. PKL, Assistenzleistungen...), die nach Stadtteilen aufgliedert ist.

B Handlungsfeld Bildung

- B1 Die Stadt Erfurt stellt eine transparente Übersicht zur Verfügung, die Auskunft über die barrierefreie Ausstattung der kommunalen Bildungseinrichtungen im Bereich der Kinder- und Jugendbildung als auch im Bereich der Erwachsenenbildung abbildet.
B1a: Kinder- und Jugendbildung
B1b: Erwachsenenbildung
- B2 Ausgehend von der erstellten Übersicht kommunaler Bildungseinrichtungen (siehe B1a+b) werden die kommunalen Gebäude, im Rahmen von geplanten Sanierungen und (Ersatz)Neubauten und den damit verbundenen Prioritäten, vollständig barrierefrei ausgebaut.
- B3 Es wird eine zeitlich befristete Projektgruppe mit dem Ziel gegründet, die Kommunikationsprozesse bei der Beantragung und Umsetzung von Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung sowohl in kommunalen und freien Regel- sowie integrativen Kitas als auch für Kinder im Übergang (Kita-Schule) transparenter zu machen, mögliche Barrieren/Schnittstellen zu eruieren und ein Ablaufschema zu erstellen.
- B4 Erstellung einer Übersicht in leichter Sprache für schulische Hilfen und Rahmenbedingungen für eine gelingende Teilnahme am Unterricht.
- B5 Bereitstellen eines nicht personenbezogenen Budgets für Assistenzleistungen sowie eines Pools an Assistenzhilfen (mobiler Rampen, Gebärdendolmetscher...) zur Planung und Durchführung barrierefreier (Bildungs-)Veranstaltungen im Freizeitbereich für Kinder- und Jugendliche. Eine zentrale Anlaufstelle berät dahingehend.
- B6 Schulungen zur Vermeidung von Ableismus und Verwendung von leichter Sprache werden in das interne Fortbildungsprogramm der SVE aufgenommen.
- B7 Schulungen zur leichten Sprache werden in das Veranstaltungsprogramm der VHS aufgenommen.

C Handlungsfeld Arbeit und Beschäftigung

- C1 In Anlehnung an die „AG Barrierefreies Erfurt“ wird eine Unterarbeitsgruppe des Beirates für Menschen mit Behinderungen mit dem Schwerpunkt „Arbeit (...)“ initiiert. Die Leitung und Organisation obliegt der/dem Beauftragten in Kooperation/Unterstützung eines jährlich wechselnden Leistungserbringers/Arbeitgebers.

- C2 Die Stadtverwaltung etabliert in Zusammenarbeit mit der „AG Arbeit“ ein jährlich stattfindendes Veranstaltungsformat für interessierte Arbeitgeber/Arbeitnehmer zur Sensibilisierung und zum Informationstransfer in Bezug auf das Budgets für Arbeit/ Ausbildung.
- C3 Es werden beständige Schnittstellen zwischen der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, dem Amt für Soziales und dem Jugendamt geschaffen, um die Zusammenarbeit und Kommunikation zu verbessern.
- C4 Alle notwendigen Informationen zum Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung werden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebündelt und sind sowohl online als auch in print abrufbar (barrierefrei!).
- C5 Im Rahmen eines Modellprojektes werden Personen über das Budget für Arbeit bei der Stadtverwaltung Erfurt angestellt. Eine Verstetigung wird angestrebt.
- C6 Im Rahmen eines Modellprojektes werden Personen über das Budget für Ausbildung bei der Stadtverwaltung Erfurt angestellt. Dafür wird ein ämterübergreifendes Konzept erstellt, welches die Erprobung inklusive Projektevaluierung vorsieht. Eine Verstetigung wird angestrebt.
- C7 Good practice Beispiele, welche in Bezug auf die Vergabe von Aufträgen an Inklusionsunternehmen (Bsp. Umwelt- und Naturschutzamt...) existieren, sollen öffentlichkeitswirksam vor- und dargestellt werden. Dafür ist eine regelmäßige Berichterstattung über das Intra- und Internet der Stadt Erfurt zu nutzen sowie die Einbindung in Maßnahme C1 anzustreben.

D Handlungsfeld Gesundheit

- D1 Die Stadt Erfurt unterstützt aktiv die Schaffung eines psychiatrischen Krisendienstes in Thüringen.
- D2 Kurse und Informationsveranstaltungen zu gesundheitspezifischen Themen der Stadtverwaltung werden barrierefrei angeboten.
- D3 Bereits vorhandene Informationsblätter und Broschüren zu Aufklärungs- und Informationszwecken des Gesundheitsamtes werden barrierefrei zur Verfügung gestellt.

E Handlungsfeld Mobilität, Wohnen und soziale Sicherung

- E1 Planung und Durchführung eines Projektes zur Erprobung technischer Hilfen zur Baustellensicherung (akustisch, taktil, Beleuchtung...) einschließlich einer Evaluation.
- E2 Akustikampeln werden flächendeckend eingesetzt. Eine entsprechende Auflistung der noch nicht ausgestatteten Ampeln ist zu erstellen. Ein Nachjustieren an Ampeln priorisiert nach Frequentierung hat zu erfolgen.

- E3 Die Wohnraumbedarfe (unter besonderer Berücksichtigung der Barrierefreiheit) werden eruiert und entsprechende Daten aufbereitet und transparent zur Verfügung gestellt. Zuständige Ämter und die kommunale Wohnungsbaugenossenschaft berücksichtigen dies bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben.
- E4 Resultierend aus der Bedarfsprüfung und in Abhängigkeit dieser (siehe E3), wird ein Grundsatzbeschluss zur Erweiterung barrierefreien Wohnraums in Erfurt gefasst.
- E5 Eine Übersicht, über die barrierefreie Nutzbarkeit von öffentlichen Gebäuden der Verwaltung, welche online gut zu finden ist, wird erstellt. Eine entsprechende Kennzeichnung im Internet sowie in den jeweiligen Flyern/Materialien der Ämter/der Struktureinheiten ist zu erstellen. Weitere Schritte hinsichtlich der barrierefreien Zugänglichkeit werden geplant.
- E6 Die Stadtverwaltung geht in Rücksprache mit der EVAG bezüglich des Implementierens einer technischen Lösung für Vorlesefunktionen an Haltestellen des ÖPNV.

F Handlungsfeld Kultur, Freizeit und Sport

- F1 Es wird ein Handbuch für die Ausgestaltung von barrierefreien Veranstaltungen erstellt. Dieses enthält eine Liste mit Veranstaltungsorten in Erfurt, die barrierefrei nutzbar sind.
- F2 Barrierefreie Stadtführungen werden ausgebaut und das Angebot davon entsprechend publiziert.
- F3 Bei der Vergabe von Hallenzeiten/Sportstätten müssen die Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen stärker mitberücksichtigt und inklusiv agierende Vereine mehr unterstützt werden.
- F4 Es bedarf mehr Sichtbarkeit für inklusive Sportangebote und Projekte. Die Stadt Erfurt unterstützt aktiv Sportvereine mit inklusiven Angeboten hinsichtlich deren Öffentlichkeitsarbeit und in der Organisation von inklusiven Sport-Events.
- F5 Die Arbeitsgruppen der Handlungsfelder A-F des Sportentwicklungsplans wird um Expertinnen und Experten für Inklusionsfragen erweitert, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen aktiv in die Sportentwicklungsstrategie eingebunden werden.

6 Maßnahmen

Handlungsfeld A: Kommunikation und Bewusstseinsbildung

Maßnahme A1:

Es wird eine Konzeption zur Implementierung und Pflege einer umfassenden Datengrundlage für alle Handlungsfelder erstellt.

Begründung/Erklärung

Eine belastbare und differenzierte Datengrundlage ist Voraussetzung für eine zielgerichtete, wirksame und evidenzbasierte Prozessplanung. Nur durch systematische Erhebungen und Analysen relevanter Daten können Bedarfe, Barrieren und Potentiale von Maßnahmen im Vorfeld erkannt und Prozesse wirkungsorientiert, effizient und nachhaltig gesteuert werden. Diese Daten sind die Voraussetzung für eine Indikatorenentwicklung, Wirksamkeitsanalyse und Prozessanpassung, um eine diskriminierungssensible Planung (gem. Art. 5 UN-BRK) ermöglichen zu können.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 31

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Sammlung geeigneter Informationen, einschließlich statistischer Angaben und Forschungsdaten, die ihnen ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung dieses Übereinkommens auszuarbeiten und umzusetzen. Das Verfahren zur Sammlung und Aufbewahrung dieser Informationen muss

a) mit den gesetzlichen Schutzvorschriften, einschließlich der Rechtsvorschriften über den Datenschutz,



zur Sicherung der Vertraulichkeit und der Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen im Einklang stehen;

b) mit den international anerkannten Normen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und den ethischen Grundsätzen für die Sammlung und Nutzung statistischer Daten im Einklang stehen.

Zuständigkeit

KBMB, Amt für Soziales

Kooperation

Alle beteiligten Ämter, BMB

Zielbemessung in Stufen

- ⁰ Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - ¹ Vorgespräche mit allen Beteiligten Ämtern wurden geführt und ein Bestand von bereits erhobenen Daten wurde zusammengetragen.
 - ² Es wurde ein abgestimmtes Konzept zur Schaffung einer Datengrundlage erstellt.
 - ³ Alle beteiligten Ämter erheben die Daten und senden diese, sofern verfügbar, bis März für das Vorjahr an die KBMB (und auf Nachfrage).
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2027

Handlungsfeld A: Kommunikation und Bewusstseinsbildung

Maßnahme A2:

Es wird ein unabhängiges Monitoring eingeführt, das zur Überwachung des Maßnahmenplanes dient.

Begründung/Erklärung

Hier gilt es, eine Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Verwaltung selbst, aber auch für die Bürgerinnen und Bürger herstellen zu können. Welche Fortschritte wurden erzielt und wo gibt es kein Vorankommen? Das unabhängige Monitoring unterstützt beim frühzeitigen Erkennen von Problemen, der Qualitätssicherung sowie der Sicherstellung von Zieletappen.

Beteiligungsprozesse können auf deren praktische Umsetzung und Niedrigschwelligkeit hin überprüft und Strategien für künftige Prozesse fundiert in die Planung übernommen werden.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 33 Abs. 2

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigt die Vertragsstaaten die Grundsätze



betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

Zuständigkeit

Beirat für Menschen mit Behinderung

Kooperation

Bspw.: Universität Erfurt, FH Erfurt, Institut für Kommunale Planung (...); KBMB

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Es wird definiert, wie das Monitoring erfolgen soll. Es werden Gespräche (Protokolle) mit potentiellen Instituten geführt und Kostenvoranschläge eingeholt.
 - 2 Es werden erste Evaluationsschritte implementiert.
 - 3 Es findet ein regelmäßiges Monitoring rund um die Erfurter Maßnahmenplanung statt.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2030

Handlungsfeld A: Kommunikation und Bewusstseinsbildung

Maßnahme A3:

Es erfolgt eine jährliche Berichterstattung (Jahresbericht) zu den aktuellen Umsetzungsständen. Zu involvieren sind dazu die Resultate aus der Datengrundlage. Eine Vorlage des Jahresberichtes erfolgt im Beirat für Menschen mit Behinderung, im SAG und optional im JHA.



Begründung/Erklärung

Die Berichterstattung mittels des Jahresberichtes dient der Prozesstransparenz und des frühzeitigen Informierens von Entscheidungsträgern. Sie soll eine zu einer fundierten Entscheidungsfindung beitragen um Handlungsbedarfe frühzeitig definieren zu können. Somit wird auch eine Vergleichbarkeit der Jahre ermöglicht und politische Entscheidungsträger frühzeitig mit in weitere Planungsprozesse involviert.

Bezug zur UN-BRK

-

Zuständigkeit

Inklusionsmanagement

Kooperation

KBMB, BMB

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Es wurde ein Jahresbericht erstellt.
 - 2 Der Jahresbericht wurde im BMB vorgestellt.
 - 3 Der Beirat als auch die Ausschüsse wurden fristgerecht und vollumfänglich über den aktuellen Umsetzungsstand (mit entsprechender Rückkopplung aus der Datengrundlage) informiert.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2027

Bis jeweils März des Jahres für das vorhergehende Jahr.

Handlungsfeld A: Kommunikation und Bewusstseinsbildung



Maßnahme A4:

Der Erfurter Maßnahmenplan wird alle 5 Jahre fortgeschrieben – entsprechende Anpassungen und Aktualisierungen werden stets in den Anhängen verzeichnet.

Begründung/Erklärung

Die Fortschreibung alle 5 Jahre sieht die gesetzliche Grundlage vor. Damit eine Anpassung an die Fördermöglichkeiten des Landes involviert werden kann, sind neue Projekte oder Bedarfslagen gerade im baulichen Bereich im Anhang stets aktuell zu halten. Die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen ist sicherzustellen.

Bezug zum Gesetz

Gesetzliche Vorgabe durch das ThürGIG §6 Umsetzung von Inklusion und Gleichstellung Abs. 2(...)

Das Land, sowie im eigenen Wirkungskreis die Landkreise und kreisfreien Städte, erstellen Maßnahmenpläne zur Erreichung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Interessenvertretungen. Der Landtag ist seiner verfassungsrechtlichen Stellung entsprechend an der Erstellung der Maßnahmenpläne des Landes zu beteiligen. Die Maßnahmenpläne sollen einen Zeitraum von nicht mehr als fünf Jahren umfassen und sind im Rahmen eines fortlaufenden Beteiligungsprozesses spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums fortzuschreiben. Der Landtag, der jeweilige Kreistag oder

der jeweilige Stadtrat wird über die Erfüllung des jeweils für das Gebiet erstellten Maßnahmenplanes sowie dessen Fortschreibung informiert. Die Landkreise und kreisfreien Städte informieren den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen über die Erstellung und Fortschreibung von Maßnahmenplänen. Gemeinden können Maßnahmenpläne erstellen.

Zuständigkeit

Inklusionsmanagement

Kooperation

KBMB, Amt für Soziales

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Es wurden Neuerungen eruiert.
 - 2 Die Neuerungen wurden erkennbar eingepflegt und somit die Grundlage für eine Fortschreibung geschaffen.
 - 3 Eine Fortschreibung ist in dem angegebenen Zeitraum erfolgt.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2030

Handlungsfeld A: Kommunikation und Bewusstseinsbildung

Maßnahme A5:

Es wird ein Konzept entworfen, welches die Maßnahmen A1 bis A4 zu einer Gesamtstrategie für Inklusion in Erfurt zusammenführt.



Begründung/Erklärung

Basierend auf Maßnahme A1-4 wird eine langfristig zu implementierende Strategie unter Berücksichtigung der vorhanden städtischen Planungsstrategien (Integriertes Stadtentwicklungskonzept, Integrierte Sozialraumplanung, kommunale Teilhabeplanung) entworfen, die den Handlungsleitfaden für die nächsten 15 Jahre vorgibt.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 4 (Verpflichtung zu Maßnahmen)
Artikel 33 (Koordinierung und Monitoring)
Artikel 31 (Datenbasis)
Artikel 8 (Bewusstseinsbildung)

Zuständigkeit

Inklusionsmanagement, KBMB, Dezernat 05

Kooperation

BMB, andere Ämter

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Die Ergebnisse aus den Maßnahmen A1 bis A4 wurden für einen strategischen Entwurf aufbereitet.
 - 2 Es gibt einen Entwurf für eine Gesamtstrategie.
 - 3 Es gibt eine unter zielgruppenspezifischer Berücksichtigung abgestimmte Gesamtstrategie für Inklusion in Erfurt.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2029

Handlungsfeld A: Kommunikation und Bewusstseinsbildung



Maßnahme A6:

Es werden Koordinatoren für Inklusion in jeder Struktureinheit der Stadtverwaltung festgelegt. Die benannten Personen werden zu dieser Thematik geschult und bekommen wiederkehrende Fortbildungs- und Informationsangebote (Kurs zur leichten Sprache, Einführung in Grundgebärden...) zur Inklusion. Die/Der Beauftragte(r) sowie das Inklusionsmanagement im Bereich OB fungieren als Ansprechpartner und Unterstützung bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Begründung/Erklärung

In den verschiedenen Ämtern und Eigenbetrieben der Stadtverwaltung Erfurt sind Barrierefreiheit und Inklusion in der alltäglichen Wahrnehmung des Aufgabenspektrums unterschiedlich präsent. Die Funktion der Koordination übernimmt ein(e) amtsinterne(r) Mitarbeiter(in), um die Thematik der Inklusion in den amtsinternen (und übergreifenden) Themen miteinzubringen und Planungsprozesse zielgerichtet darauf ausrichten zu können. Die regelmäßig stattfindenden Schulungen sowie Informationen via E-Mail unterstützen die Mitarbeitenden in der Wahrnehmung ihrer Funktionen.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 4 Abs.1 d

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, (...)
d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln.

Zuständigkeit

KBMB, Inklusionsmanagement, alle Dezernate

Kooperation

Personal- und Organisationsamt

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Es wurde ein Konzeptentwurf entwickelt, der die Schulung sowie konkrete Angaben zum Aufgabenprofil definiert.
 - 2 Es wurden entsprechende Koordinatoren benannt und geschult.
 - 3 Es wurde das Aufgabenspektrums des Koordinators in den jeweiligen Stellenbeschreibungen mit aufgenommen.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2030

Handlungsfeld A: Kommunikation und Bewusstseinsbildung

Maßnahme A7:

In den Erfurter Stadtteilen finden regelmäßige Veranstaltungs- und Vernetzungsangebote statt, um zu konkreten Themen zu informieren und zu sensibilisieren.

Begründung/Erklärung

Bestehende Angebote und Strukturen sowie unterschiedlich konzipierte aber beständige Veranstaltungs- und Vernetzungsformate dienen dazu, Bedarfe in den Stadtteilen zu eruieren und wichtige Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit zu leisten. Partizipative Entscheidungsprozesse werden in diese Formate integriert und unterstützen damit den Beirat für Menschen mit Behinderungen bei dessen Entscheidungsprozessen.

Eine Anbindung an die Quartiers- und Sozialraumarbeit/ Ortsteilbürgermeister und Ortsteilmeisterinnen (...) wird gewährleistet.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

(...)

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören:

(...)

d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Zuständigkeit

KBMB, BMB, Amt für Soziales

Kooperation

Stadtteil- und Familienzentren, BÄMM, Vereine und Verbände (...)

Zielbemessung in Stufen

- ⁰ Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - ¹ Es fanden vereinzelte am Bedarf orientierte Veranstaltungs- und Vernetzungsangebote statt.
 - ² In einigen Quartieren der Stadt Erfurt haben sich diese Veranstaltungs- und Vernetzungsangebote etabliert.
 - ³ In den Quartieren der Stadt Erfurt finden bedarfsorientiert Veranstaltungs- und Vernetzungsangebote im Themenfeld statt.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2027



Handlungsfeld A: Kommunikation und Bewusstseinsbildung

Maßnahme A8:

Das Label „Erfurt Inklus!v“ wird ausgebaut und mit einem jährlichen Programm zur Sensibilisierungs- und Bewusstseinsarbeit unterlegt.



Begründung/Erklärung

Inklusion funktioniert nur, wenn die allgemeine Bevölkerung über die Bedarfe von Menschen mit Behinderungen informiert und sensibilisiert ist. Die Kampagne *Erfurt Inklus!v* soll dazu beitragen, dass durch gezielte Aufklärungsarbeit ein Bewusstsein für Barrieren von MmB geschaffen wird und somit Vorurteile abgebaut und Diskriminierung verhindert werden können. Solidarität und Vielfalt sollen somit auf kurz- und langfristige Weise gestärkt werden.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören:

a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit (...)

Zuständigkeit

Inklusionsmanagement

Kooperation

KBMB, BMB, Dezernat 05

Bezug zur UN-BRK

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
- 1 Es wurde ein Konzept erstellt, wie mithilfe des Labels die Sensibilisierung und Bewusstseinsarbeit verstetigt und in die Breite getragen werden kann.
- 2 Es wurden Veranstaltungsformate mindestens unter der Beteiligung von „Erfurt Inklus!v“ durchgeführt.
- 3 Das Label ist etabliert und wird als Qualitätssiegel innerhalb der Stadtgesellschaft wahrgenommen.

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2028

Handlungsfeld A: Kommunikation und Bewusstseinsbildung

Maßnahme A9:

Die Stadt Erfurt definiert einen Begegnungsort, welcher mittels themenübergreifender Formate Inklusion auf niedrigschwellige Art und Weise vorlebt und der breiten Bevölkerung zugänglich macht. Dies ist als Gemeinschaftsprojekt mit den Trägern/Interessenverbänden sowie der Selbsthilfe zu konzipieren und umzusetzen.

Begründung/Erklärung

Das Beteiligungsprojekt im Pop-up-Store wurde sehr gut angenommen und erhielt viel positive Resonanz. Menschen mit und ohne Behinderung hatten die Möglichkeit, sich in einem zentral gelegenen Ort zu begegnen und gemeinsam an verschiedensten Veranstaltungsformaten teilzunehmen bzw. diese zu gestalten. Dies trug nicht nur zum Informationstransfer bei, sondern sensibilisierte interessierte Bürgerinnen und Bürger und förderte maßgeblich die Netzwerkarbeit unter verschiedensten Menschen und Akteuren. Es gilt zu prüfen, wie ein solches Format unter Berücksichtigung bestehender Angebote/Strukturen langfristig gesichert und von Menschen mit und ohne Behinderung gestaltet und unterhalten werden kann. In die Überlegungen sind zu involvieren, ob eine zentrale- oder auch dezentrale Räumlichkeit(en) dafür nutzbar wären und wie bspw. das Budget für Arbeit dabei mit berücksichtigt werden kann.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete



Maßnahmen zu ergreifen, um a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern; (...)

Zuständigkeit

Inklusionsmanagement, BMB, Amt für Soziales

Kooperation

Inklusionsunternehmen, Selbsthilfe, Liga der Selbstvertretung (...)

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
- 1 Es wurde in Zusammenarbeit mit den potentiell beteiligten Akteuren eine Konzeption erstellt, welche bereits bestehende (konzeptionelle) Ansätze berücksichtigt.
- 2 Es fanden Begehungen von Räumlichkeiten statt sowie Gespräche mit Trägern über genaue Umsetzungsmöglichkeiten.
- 3 Es wurde ein Begegnungsort geschaffen und dieser steht der Bevölkerung zur Nutzung/ Frequentierung zur Verfügung.

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2035

Handlungsfeld A: Kommunikation und Bewusstseinsbildung

Maßnahme A10:

Alle Publikationen, Wegweiser, Programmhefte (etc.) der Stadtverwaltung verwenden die gleichen Icons um Bürgerinnen und Bürger über die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit von Angeboten informieren zu können.



Begründung/Erklärung

Aktuell werden noch nicht flächendeckend in den benannten Veröffentlichungen selbsterklärende Icons verwendet, die den Bürgerinnen und Bürgern Auskunft über die Barrierefreiheit vor Ort oder zur Nutzbarkeit des Angebots liefern. Durch die Einführung von einheitlich zu verwendenden Icons (im Sinne des Corporate Design der SVE) soll die Nutzbarkeit für alle Menschen möglich gemacht und der Wiedererkennungswert erhöht werden.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 21

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten

in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen; (...)

Zuständigkeit

Dezernat 01: Pressestelle, KBMB

Kooperation

Amt für Bildung

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Es wurde eine entsprechende Auswahl an aussagekräftigen Icons für vielfältige Belange entwickelt.
 - 2 Diese Icons wurden auf deren Verständlichkeit und praktische Nutzbarkeit mit dem BMB überprüft.
 - 3 Es wurde ein Beschluss herbeigeführt, der die Ämter und Eigenbetriebe der SVE dazu verpflichtet, die künftigen Publikationen mit den entsprechenden Icons auszustatten.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2028

Handlungsfeld A: Kommunikation und Bewusstseinsbildung

Maßnahme A11:

Veröffentlichungen der Stadtverwaltung müssen auch in barrierefrei nutzbaren Dokumenten zur Verfügung gestellt werden.



Begründung/Erklärung

Um Dokumente (Wegweiser, Berichte, Meldungen, Formulare/Vordrucke...) als auch die städtische Homepage barrierefrei (leichte Sprache, Vorlesefunktion, entsprechende Kontraste...) zur Verfügung stellen zu können, bedarf es eines Budgets zur Umsetzung.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 21

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen; (...)

Zuständigkeit

D01- Pressestelle und Personal- und Organisationsamt (Vordruckwesen), Amt für Informationstechnik und Statistik

Kooperation

Amt für Bildung, KBMB (...)

Zielbemessung In Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Es gibt eine ämterübergreifende Arbeitsgruppe (optional die Koordinatoren für Inklusion), die sich konzeptionell mit der Umsetzung auseinandersetzt.
 - 2 Es gibt eine abgestimmte Vorgehensweise, welche die inhaltlichen Rahmenbedingungen für entsprechende Veröffentlichung beschreibt und eine Übersicht über die benötigten Ressourcen.
 - 3 Alle Dokumente und Veröffentlichung der Stadtverwaltung sind barrierefrei nutzbar.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2030

Handlungsfeld A: Kommunikation und Bewusstseinsbildung

Maßnahme A12:

Die Sitzungstermine und Protokolle des Beirates für Menschen mit Behinderung, der AG Barrierefreiheit sowie der AG Erfurt Inklus!v werden auf der Homepage aktuell gehalten und Protokolle veröffentlicht.

Begründung/Erklärung:

Die Veröffentlichung von Terminen und Protokollen sorgt für Transparenz, um die Arbeit des Beirates allen Interessierten zur Verfügung zu stellen. Es fördert das Vertrauen und zeigt, dass die Anliegen der Menschen mit Behinderungen wahrgenommen werden und versucht wird, gemeinschaftlich Lösungen zu finden. Es ermöglicht ebenso eine bessere Nachvollziehbarkeit der Prozesse und Entscheidungen, was wiederum die Mitwirkung und Beteiligung der Betroffenen stärkt. Insgesamt soll die Veröffentlichung dazu beitragen, Barrieren abzubauen und die Inklusion zu fördern, weil alle Zugang zu wichtigen Informationen haben.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 21

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie



a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen (...)

Zuständigkeit

KBMB

Kooperation

Inklusionsmanagement

Zielbemessung in Stufen

- ⁰ Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - ¹ Die Termine und Protokolle des BMB sind auf der Homepage abrufbar.
 - ² Neben den Terminen und Protokollen des BMB sind auch die anderen AGs mit Informationen auf der Homepage hinterlegt.
 - ³ Der BMB ist im Bürgerinformationssystem als Kategorie angelegt, diese wird regelmäßig mit entsprechenden Terminen, Protokollen und sonstigen Informationen unterlegt.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2026

Handlungsfeld A: Kommunikation und Bewusstseinsbildung

Maßnahme A13:

Stadtratssitzungen und weitere Gremien, welche von der Verwaltung unterstützt/angeboten werden, müssen barrierefrei nutzbar sein.



Begründung/Erklärung

Räumliche und technische Gegebenheiten müssen zur Verfügung stehen, um die barrierefreie Zugänglichkeit zu gewährleisten und Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu bieten, sich politisch engagieren zu können.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 21

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie
a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und

Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen; (...)

Zuständigkeit

D01-Sitzungsdienst, D01 Pressestelle

Kooperation

KBMB

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Es wird eine Liste erstellt, wo barrierefreie Räumlichkeiten genutzt werden können und wie diese technisch ausgestattet sind.
 - 2 Die Stadtratssitzungen werden wieder barrierefrei ausgestaltet.
 - 3 Alle Ausschüsse und Ortsteilräte der Stadt Erfurt sind barrierefrei zugänglich.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2029

Handlungsfeld A: Kommunikation und Bewusstseinsbildung

Maßnahme A14:

Erstellung einer niederschwellig nutzbaren Übersicht über Eingliederungshilfeangebote (bspw. PKL, Assistenzleistungen...), die nach Stadtteilen aufgliedert ist.

Begründung/Erklärung

Informationen zu verfügbaren Unterstützungsangeboten sollten klar und verständlich dargestellt sein. So können Bürgerinnen und Bürger leichter Entscheidungen treffen und sich bei Bedarf schnell und unkompliziert Unterstützung holen. Es fördert die Transparenz und die Gleichheit, da alle denselben Zugang zu wichtigen Informationen haben können.

Bei der Veröffentlichung ist eine Online- und Printvariante zu bedenken.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 21

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie
a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und



Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen; (...)

Zuständigkeit

Amt für Soziales, Jugendamt

Kooperation

KBMB, BMB

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Es besteht eine Übersicht darüber, welche Daten dafür erforderlich sind und auf welche Art sie transparent (und stets aktualisierbar) dargestellt werden können.
 - 2 Die Daten wurden erhoben und gesammelt in das dafür entworfene Muster gebracht.
 - 3 Es existiert eine aktuelle Übersicht mit einer nutzerfreundlichen Oberfläche, welche sowohl online als auch in einer Printversion über die verschiedenen Angebotsstrukturen Auskunft gibt.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2026

Handlungsfeld B: Bildung

Maßnahme B1:

Die Stadt Erfurt stellt eine transparente Übersicht zur Verfügung, die Auskunft über die barrierefreie Ausstattung der kommunalen Bildungseinrichtungen sowohl im Bereich der Kinder- und Jugendbildung als auch im Bereich der Erwachsenenbildung abbildet.

B1a: Kinder- und Jugendbildung

B1b: Erwachsenenbildung



Begründung/Erklärung

Alle Menschen in Erfurt sollten gleichberechtigten Zugang zu Bildungsangeboten haben. Durch eine klare und verständliche Darstellung können Familien, Kinder/Jugendliche und Erwachsene besser erkennen, welche Einrichtungen barrierefrei sind und somit auch, welche Bildungseinrichtung für ihre Bedürfnisse geeignet ist. Die Übersicht soll dabei helfen, Barrieren gezielt abzubauen, Angebote kontinuierlich zu verbessern und Interessierten das langwierige Suchen von geeigneten Bildungseinrichtungen zu erübrigen.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 9

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und

ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten (...)

Artikel 24 (...)

Zuständigkeit

Amt für Bildung, Jugendamt

Kooperation

Amt für Gebäudemanagement (...),
Kulturdirektion

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Es wurde ein Durchführungsplan (Objektübersicht, Datenübersicht) zur konkreten Erhebung der notwendigen Daten verfasst.
 - 2 Die Daten wurden erfasst und hinsichtlich der räumlichen Zugänglichkeit aufbereitet.
 - 3 Es wurde eine transparente und umfangreich (Zugänglichkeit, Nutzbarkeit für verschiedene Behinderungsformen) informatorische Übersicht veröffentlicht.
-

Zeitlicher Rahmen

B1a: Stufe 3: 2. Halbjahr 2027

B1b: Stufe 3: 1. Halbjahr 2029

Handlungsfeld B: Bildung

Maßnahme B2:

Ausgehend von der erstellten Übersicht kommunaler Bildungseinrichtungen (siehe B1a+b) werden die kommunalen Gebäude, im Rahmen von geplanten Sanierungen und (Ersatz)Neubauten und den damit verbundenen Prioritäten, vollständig barrierefrei ausgebaut.



Begründung/ Erklärung

Alle Menschen in Erfurt sollten gleichberechtigten Zugang zu Bildungsangeboten haben. Nur durch einen Um- und Ausbau der Bildungseinrichtungen kann diesem Anspruch Rechnung getragen werden.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen (...)

Artikel 9 (...)

Zuständigkeit

Schulbaukoordination (D01), Amt für Gebäudemanagement, Amt für Bildung, Jugendamt (...)

Kooperation

Schulamt Mittelthüringen

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Es wurde ein Verfahren erstellt, auf dessen Grundlage die kommunalen Bildungseinrichtungen priorisiert werden, vorhandene Prioritätenlisten sind zu berücksichtigen.
 - 2 Es wurden Umsetzungsstufen und -zeiten definiert, welche den Ablauf des barrierefreien Ausbaus der Bildungseinrichtungen priorisieren.
 - 3 Durch einen Grundsatzbeschluss verpflichtet sich die Stadtverwaltung zur konsequenten Umsetzung der Barrierefreiheit bei allen Um- und Neubauten von Bildungseinrichtungen.
-

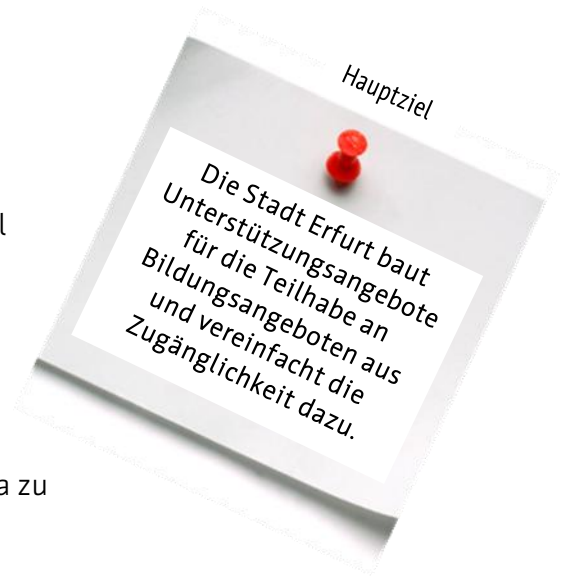
Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2030

Handlungsfeld B: Bildung

Maßnahme B3:

Es wird eine zeitlich befristete Projektgruppe mit dem Ziel gegründet, die Kommunikationsprozesse bei der Beantragung und Umsetzung von Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit (drohender) Behinderung sowohl in kommunalen und freien Regel- sowie integrativen Kitas als auch für Kinder im Übergang (Kita-Schule) transparenter zu machen, mögliche Barrieren/Schnittstellen zu eruieren und ein Ablaufschema zu erstellen.



Begründung/Erklärung

Unter Umständen werden die bürokratischen Hürden bei der Beantragung von Leistungen als sehr hoch wahrgenommen, durch beispielsweise komplexe Antragsverfahren oder unklare und schwer verständliche Formulare. Zudem kann es zu fehlenden oder unzureichenden Informationen kommen, sodass Betroffene nicht genau wissen, welche Leistungen ihnen zustehen oder wie sie diese beantragen können. Verzögerungen im Antragsverfahren führen eventuell dazu, dass Hilfeleistungen die Betroffenen erst verspätet erreichen.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 9

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der

Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten (...)

Artikel 24 (...)

Zuständigkeit

Dezernat 05

Kooperation

Gesundheitsamt, KBMB, Inklusionsmanagement, Staatliches Schulamt Mittelthüringen, Kitas/Schulen in freier Trägerschaft

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Projektteilnehmende sind benannt, der Projektrahmen, inkl. Erfolgs- und Abbruchkriterien, ist definiert.
 - 2 Vorhandenes Material wird gesichtet und aufbereitet.
 - 3 Durch die Entscheidungsebene bestätigte Ablaufschemata sind erstellt und veröffentlicht.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2026

Handlungsfeld B: Bildung

Maßnahme B4:

Erstellung einer Übersicht in leichter Sprache für schulische Hilfen und Rahmenbedingungen für eine gelingende Teilnahme am Unterricht.

Begründung/ Erklärung

Leichte Sprache ist verständlich und einfach gehalten, sodass auch Menschen mit Lernschwierigkeiten, geringen Deutschkenntnissen oder begrenztem Leseverständnis die Inhalte gut erfassen können. Das hilft, Missverständnisse zu vermeiden und sorgt dafür, dass alle Eltern die notwendigen Schritte und Voraussetzungen verstehen, um die richtige Unterstützung für ihr Kind zu beantragen. Mit „schulischen Hilfen“ sind bspw. Schulsozialarbeit, sonderpädagogische Förderung, therapeutische Hilfen, schulische Hilfsmittel, Beratungsangebote, u.v.m. gemeint.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 21

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen



rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen; (...)

Zuständigkeit

Amt für Soziales, Jugendamt

Kooperation

Amt für Bildung

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Zusammenbringen der verantwortlichen Akteure und abklären von Ist-Ständen.
 - 2 Erarbeitung einer Prozessbeschreibung.
 - 3 Eine transparente Übersicht über schulische Unterstützungsmöglichkeiten liegt vor und ist abrufbar/nutzbar.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2027

Handlungsfeld B: Bildung

Maßnahme B5:

Bereitstellen eines nicht personenbezogenen Budgets für Assistenzleistungen sowie eines Pools an Assistenzhilfen (mobiler Rampen, Gebärdendolmetscher...) zur Planung und Durchführung barrierefreier (Bildungs-)Veranstaltungen im Freizeitbereich für Kinder- und Jugendliche. Eine zentrale Anlaufstelle berät dahingehend.



Begründung/Erklärung

Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Bedürfnissen sollen leichter an Veranstaltungen teilnehmen können, ohne dass sie auf individuelle, teure Sonderlösungen angewiesen sind. Das Budget und die Assistenzhilfen können flexibel eingesetzt werden, um Barrieren abzubauen und eine inklusive Umgebung zu schaffen. Eine zentrale Beratung soll dafür sorgen, dass Veranstalter, Eltern und Kinder die richtigen Hilfsmittel und Unterstützung erhalten, um gemeinsam an Aktivitäten teilnehmen zu können. Das fördert die Chancengleichheit, stärkt die Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen und trägt dazu bei, dass alle die gleichen Möglichkeiten haben, ihre Freizeit und Bildung aktiv zu gestalten.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 19

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung

in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Zuständigkeit

Inklusionsmanagement

Kooperation

KBMB

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
- 1 Erstellung einer Konzeption (Vergabeverfahren der potentiellen Fördermittel, Aufgabenprofil der Anlaufstelle...).
- 2 Die Verantwortlichkeiten für die Beratung wurden festgelegt.
- 3 Die Anlaufstelle verfügt über ein finanzielles Budget und einen Materialpool.

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2028

Handlungsfeld B: Bildung

Maßnahme B6:

Schulungen zur Vermeidung von Ableismus und Verwendung von leichter Sprache werden in das interne Fortbildungsprogramm der SVE aufgenommen.

Begründung/ Erklärung

Das Angebot von Kursen für einen ableismussfreien Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern der Stadtverwaltung ist sehr wichtig, weil es dazu beiträgt, ein inklusives und respektvolles Setting zu schaffen. Ableismus bezeichnet Diskriminierung oder Vorurteile gegenüber Menschen mit Behinderungen, was sich sowohl in Worten als auch im Verhalten zeigen kann. Wenn Mitarbeitende in der Stadtverwaltung geschult werden, wie sie ableismussfrei kommunizieren und handeln können, profitieren alle: Menschen mit Behinderungen fühlen sich willkommen und respektiert, und die Stadtverwaltung kann ihre Dienstleistungen barrierefreier und gerechter gestalten. Zudem fördert es ein Bewusstsein für Vielfalt und Gleichberechtigung, was letztlich zu einer offeneren, gerechteren Gesellschaft beiträgt. Die leichte Sprache soll die barrierefreie Kommunikation unterstützen.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund



des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

Zuständigkeit

Personalamt: Team Aus- und Fortbildung

Kooperation

KBMB

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Konzeptionelle Abstimmung zur Einführung des Kursangebotes in das städtische Aus- und Fortbildungsprogramm.
 - 2 Es werden Kurse angeboten und aktiv beworben.
 - 3 Es wurden mindestens 3 Kurse angeboten und durchgeführt.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2027

Handlungsfeld B: Bildung

Maßnahme B7:

Schulungen zur leichten Sprache werden in das Veranstaltungsprogramm der VHS aufgenommen.

Begründung/Erklärung

Die Volkshochschule Erfurt sollte Schulungen für Leichte Sprache für Bürgerinnen und Bürger anbieten, weil diese dazu beitragen, Barrieren abzubauen und den Zugang zu Informationen für alle Menschen zu erleichtern. Leichte Sprache ist eine verständliche und einfache Form der Kommunikation, die besonders Menschen mit Lernschwierigkeiten, geringen Deutschkenntnissen oder kognitiven Beeinträchtigungen unterstützt. Durch solche Schulungen können Bürgerinnen und Bürger lernen, wie sie Informationen klar und verständlich vermitteln, was die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben fördert. Außerdem trägt es dazu bei, die Chancengleichheit zu erhöhen und Inklusion aktiv zu leben. Die VHS Erfurt als Bildungseinrichtung kann somit einen wichtigen Beitrag leisten, um eine inklusive Gesellschaft zu stärken, in der jeder Zugang zu wichtigen Informationen hat.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 21

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit



anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen; (...)

Zuständigkeit

Amt für Bildung – VHS

Kooperation

Inklusionsmanagement

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Konzeptionelle Abstimmung zur Einführung des Kursangebotes in das Veranstaltungsprogramm der VHS.
 - 2 Es werden Kurse für leichte Sprache angeboten und aktiv beworben.
 - 3 Es wurden mindestens 3 Kurse angeboten und durchgeführt.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2027

Handlungsfeld C: Arbeit und Beschäftigung



Maßnahme C1:

In Anlehnung an die AG Barrierefreies Erfurt wird eine Unterarbeitsgruppe des Beirates für MmB mit dem Schwerpunkt „Arbeit“ initiiert. Die Leitung und Organisation obliegt der/dem Beauftragten in Kooperation/Unterstützung eines jährlich wechselnden Leistungserbringers/Arbeitgebers.

Begründung/Erklärung

Der Beirat für Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Erfurt sollte eine Unterarbeitsgruppe zum Thema Arbeit gründen, da Arbeit ein zentraler Bestandteil für die Selbstbestimmung, Teilhabe und gesellschaftliche Integration von Menschen mit Behinderungen ist. Eine spezielle Unterarbeitsgruppe kann sich gezielt mit den Herausforderungen und Bedürfnissen in Bezug auf Beschäftigung auseinandersetzen, um Barrieren abzubauen und inklusive Arbeitsplätze zu fördern. Durch eine solche Gruppe können konkrete Maßnahmen entwickelt, bewährte Praktiken ausgetauscht und die Interessen der Betroffenen besser vertreten werden. Das trägt dazu bei, die Chancengleichheit auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern und die Lebensqualität der Menschen mit Behinderungen zu erhöhen. Insgesamt unterstützt eine Unterarbeitsgruppe zum Thema Arbeit die Zielsetzung des Beirates, eine inklusive Gesellschaft aktiv mitzugestalten.

Bezug zur UN-BRK

-

Zuständigkeit

KBMB

Kooperation

BMB, Amt für Soziales

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Es wurden potentielle Akteure/Teilnehmer der Arbeitsgruppe/des Netzwerkes gelistet.
 - 2 Es fand ein erstes Treffen der AG statt, in dem wesentliche Themen und Zielsetzungen an denen gearbeitet werden soll, besprochen wurden.
 - 3 Die AG hat sich verstetigt und verfügt über eine Jahresplanung.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2027

Handlungsfeld C: Arbeit und Beschäftigung

Maßnahme C2:

Die Stadtverwaltung etabliert in Zusammenarbeit mit der „AG Arbeit“ ein jährlich stattfindendes Veranstaltungsformat für interessierte Arbeitgeber/Arbeitnehmer zur Sensibilisierung und Informationstransfer in Bezug auf das Budgets für Arbeit/Ausbildung.



Begründung/Erklärung

Potenzielle Arbeitgeber sollten über das Budget für Arbeit/ Ausbildung informiert werden, da diese Informationen ihnen helfen, die finanziellen Unterstützungen und Ressourcen besser zu verstehen, die ihnen bei der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stehen. Dies fördert die Transparenz und stärkt das Vertrauen zwischen Arbeitgebern, den Betroffenen und den zuständigen Stellen, was die Zusammenarbeit erleichtert. Wenn Arbeitgeber wissen, welche finanziellen Mittel vorhanden sind, können sie gezielt Maßnahmen ergreifen, um inklusive Arbeitsplätze zu schaffen und die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben zu verbessern. Das trägt letztlich dazu bei, Barrieren abzubauen, eine inklusive Unternehmenskultur zu fördern und dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 27

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die
- (2) Möglichkeit, den Lebensunterhalt

durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird (...)

Zuständigkeit

Amt für Soziales, KBMB

Kooperation

Personal- und Organisationsamt, BMB

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Es gibt eine Prioritätenliste an relevanten Themen, die für das erste Veranstaltungsformat genutzt werden können. Es wurde geprüft und sich verständigt, ob ein eigenes Format sinnvoll erscheint oder sich an bestehende Formate angeschlossen werden soll.
 - 2 Planung eines (eigenen) Veranstaltungsformates.
 - 3 Durchführung eines Veranstaltungsformates mit Wiederholungscharakter.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2028

Handlungsfeld C: Arbeit und Beschäftigung

Maßnahme C3:

Es werden beständige Schnittstellen zwischen der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, dem Amt für Soziales und dem Jugendamt geschaffen, um die Zusammenarbeit und Kommunikation zu verbessern.

Begründung/ Erklärung

Eine beständige Schnittstelle zwischen dem Rehabilitations-Bereich der Agentur für Arbeit und der Eingliederungshilfe des Amtes für Soziales ist wichtig, da sie eine reibungslose Zusammenarbeit und Koordination ermöglicht. So können die verschiedenen Unterstützungsangebote besser auf die individuellen Bedürfnisse der Menschen abgestimmt werden. Eine stabile Verbindung sorgt dafür, dass Informationen schnell ausgetauscht werden, was wiederum den Prozess der beruflichen Eingliederung effizienter macht sowie die Bearbeitung von komplexen Fallkonstellation vereinfacht/unterstützt. Außerdem hilft sie, Doppelungen zu vermeiden und Ressourcen optimal zu nutzen. Insgesamt trägt eine solche Schnittstelle dazu bei, die Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben und im gesellschaftlichen Leben zu verbessern.

Bezug zur UN-BRK

-

Zuständigkeit

Inklusionsmanagement



Kooperation

Amt für Soziales, Agentur für Arbeit, Jobcenter, Jugendamt

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Es wurden Schnittstellen eruiert und konkret definiert.
 - 2 Es wurde sich auf ein Austauschformat mit verbindlichen Terminen verständigt.
 - 3 Es wurde ein gelingendes Netzwerk geschaffen, welches sich in regelmäßigen Abständen getroffen und ausgetauscht hat.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2027

Handlungsfeld C: Arbeit und Beschäftigung

Maßnahme C4:

Alle notwendigen Informationen zum Budget für Arbeit und Budget für Ausbildung werden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer gebündelt und sind sowohl online als auch in print abrufbar (barrierefrei!).

Begründung/ Erklärung

Potenzielle Arbeitgeber sollten Informationen darüber erhalten, was ein Budget für Arbeit/Ausbildung ist und wie es beantragt werden kann, da diese Kenntnisse ihnen ermöglichen, die verfügbaren Unterstützungsangebote zu nutzen. Wenn sie genau wissen, worum es bei den Budgets geht und welche Schritte notwendig sind, um sie zu beantragen, können sie gezielt Maßnahmen ergreifen, um Menschen mit Behinderungen einzustellen und zu fördern. Das erleichtert die Planung und Umsetzung inklusiver Arbeitsplätze und sorgt dafür, dass die finanziellen Ressourcen effizient eingesetzt werden. Zudem trägt es dazu bei, Missverständnisse zu vermeiden und den Prozess für alle Beteiligten transparent und verständlich zu machen. Insgesamt fördert das Wissen um die Budgets für Arbeit/Ausbildung die Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben.

Bezug zur UN-BRK

-

Zuständigkeit

Amt für Soziales



Kooperation

Agentur für Arbeit

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Das Budget für Arbeit wurde aufgearbeitet und eine niedrigschwellig nutzbare Übersicht erstellt.
 - 2 Das Budget für Ausbildung wurde in Kooperation mit der Agentur für Arbeit aufgearbeitet und eine niedrigschwellig nutzbare Übersicht erstellt.
 - 3 Es sind beide Übersichten auf der Homepage abrufbar und es wird aktiv Öffentlichkeitsarbeit betrieben, um die Budgets bekannter zu machen.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2028

Handlungsfeld C: Arbeit und Beschäftigung

Maßnahme C5:

Im Rahmen eines Modellprojektes werden Personen über das Budget für Arbeit bei der Stadtverwaltung Erfurt angestellt. Eine Verstetigung wird angestrebt.



Begründung/ Erklärung

Die Stadtverwaltung setzt sich das Ziel, die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Budgets für Arbeit aktiv zu fördern. Dazu wird eine spezielle Initiative gestartet, die darauf abzielt, mehr Menschen mit Behinderungen über das Budget für Arbeit zu integrieren.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 27

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem (...)
b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige

Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen; (...)

Zuständigkeit

Personal- und Organisationsamt, Amt für Soziales (...)

Kooperation

Amt für Wirtschaftsförderung, kommunale Eigenbetriebe (...)

Zielbemessung

- ⁰ Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - ¹ Es wurden Gespräche mit dem Personalamt über Möglichkeiten der Umsetzungen geführt.
 - ² Es wurde ein Konzept erstellt, in dem die Schritte zur Etablierung des Budgets für Arbeit und wichtige Ansprechpartner mit den entsprechenden Aufgabenschwerpunkten beschrieben sind. Dabei werden die Möglichkeiten der *Unterstützten Beschäftigung* berücksichtigt.
 - ³ Es wurden Personen über das Budget für Arbeit eingestellt.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2030

Handlungsfeld C: Arbeit und Beschäftigung

Maßnahme C6:

Im Rahmen eines Modellprojektes werden Personen über das Budget für Ausbildung angestellt. Dafür wird ein ämterübergreifendes Konzept erstellt, welches die Erprobung inklusive Projektevaluierung vorsieht. Eine Verstetigung wird angestrebt.



Begründung/Erklärung

Die Stadtverwaltung setzt sich das Ziel, die Beschäftigung im Rahmen einer Berufsausbildung von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des Budgets für Ausbildung aktiv zu fördern. Dazu wird eine spezielle Initiative gestartet, die darauf abzielt, mehr Menschen mit Behinderungen über das Budget für Ausbildung zu integrieren. Menschen sollten über das Budget für Ausbildung in der Stadtverwaltung angestellt werden, da dies dazu beiträgt, den Fachkräftemangel zu verringern und die Verwaltung vielfältiger zu machen. Durch die Ausbildung von Mitarbeitenden kann die Stadtverwaltung qualifizierte Fachkräfte gewinnen, die ihre Aufgaben kompetent und zuverlässig erfüllen.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 24

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

Zuständigkeit

Personal- und Organisationsamt, Agentur für Arbeit

Kooperation

Amt für Soziales, Amt für Wirtschaftsförderung, kommunale Eigenbetriebe

Zielbemessung in Stufen

- ⁰ Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - ¹ Es wurde ein Konzept erstellt, in dem die Schritte zur Etablierung des Budgets für Ausbildung und wichtige Kooperationspartner, wie das Personalamt, die Wirtschaftsförderung oder die Bundesagentur für Arbeit mit den entsprechenden Aufgabenschwerpunkten beschrieben sind.
 - ² Die Bundesagentur für Arbeit wurde als Kooperationspartner gewonnen. Sie unterstützt bei der Vermittlung ebenso wie bei der Begleitung während der Ausbildung.
 - ³ Es wurden Personen über das Budget für Ausbildung eingestellt.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2030

Handlungsfeld C: Arbeit und Beschäftigung

Maßnahme C7:

Good practice Beispiele, welche in Bezug auf die Vergabe von Aufträgen an Inklusionsunternehmen (Bsp. Umwelt- und Naturschutzamt...) existieren, sollen öffentlichkeitswirksam vor- und dargestellt werden. Dafür ist eine regelmäßige Berichterstattung über das Intra- und Internet der Stadt Erfurt zu nutzen sowie die Einbindung in Maßnahme C1 anzustreben.



Begründung/Erklärung

Inklusionsunternehmen spielen eine wichtige Rolle bei der Integration von Menschen mit Behinderungen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Ziel dieser Maßnahme ist es, Hemmnisse abzubauen, andere Unternehmen zu inspirieren und die Effizienz um somit die Arbeitsmarktintegration zu steigern. Die Darstellung von good practice Beispielen fördern Inklusionsunternehmen in ihrem Wirken. Die Stadtverwaltung Erfurt geht hierbei mit guten Beispiel voran und teilt diese positiven Erfahrungen.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 8

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um (...)
c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören: (...)

iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres

Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern.

Zuständigkeit

Inklusionsmanagement, Stadtkämmerei

Kooperation

Inklusionsunternehmen, Umwelt und Naturschutzamt, Garten- und Friedhofamt

Zielbemessung in Stufen

- ⁰ Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
- ¹ Es gibt eine Auflistung über die Kooperation der SVE mit Inklusionsunternehmen.
- ² Es wurde zusammen mit den entsprechenden Trägern und Ämtern eine Strategie entwickelt, wie eine entsprechende Darstellung aussehen könnte. Synergien und finanzielle Fördermöglichkeiten sind ermittelt.
- ³ Sowohl im Internet als auch im Intranet der Stadtverwaltung sind diese good practice Beispiele dargestellt und werden entsprechend beworben.

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2026

Handlungsfeld D: Gesundheit

Maßnahme D1:

Die Stadt Erfurt unterstützt aktiv die Schaffung eines psychiatrischen Krisendienstes in Thüringen.

Begründung/Erklärung

Der Krisendienst leistet Soforthilfe bei psychischen Krisen und psychiatrischen Notfällen und versorgt Menschen in akuten psychischen Notlagen. Er unterstützt neben Angehörigen auch Bezugspersonen und Fachleute. Der Krisendienst übernimmt in der tertiären Prävention die Vermittlung in wohnortnahe Hilfeangebote, kann sofort telefonisch beraten und mit einem Krisenteam vor Ort die Krise behandeln. Zudem wird die Weitervermittlung in eine optionale stationäre Behandlung koordiniert. Der Krisendienst soll 24 Stunden am Tag und 7 Tage die Woche erreichbar sein und hat keine weiteren Zugangsvoraussetzungen. Die erfahrenen Fachkräfte bilden ein multiprofessionelles Team, welches vor Ort tätig wird und die Bedarfe von Angehörigen, wie bspw. Kindern- und Jugendlichen mitberücksichtigt. Entsprechende Schulungen diesbezüglich sind maßgeblich.

Bezug zur UN-BRK

-



Zuständigkeit

Gesundheitsamt

Kooperation

Jugendamt, Amt für Soziales, Träger im Bereich der Gemeindepsychiatrie, GPV Erfurt

Zielbemessung in Schritten

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Es gibt eine Konzeption, die klar das Tätigkeitsfeld des Krisendienstes definiert und Vorschläge zur aktiven Umsetzung auf Landesebene unterbreitet.
 - 2 Die Teilnahme und aktive Mitwirkung an Gesprächen/ Arbeitsgruppensitzungen wurde realisiert, um eine gemeinsame Umsetzung auf Landesebene zu erwirken.
 - 3 Es wurde wesentlich darauf hingewirkt, dass ein Krisendienst aktiv werden kann, der 24 Stunden am Tag erreichbar ist.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2030

Handlungsfeld D: Gesundheit

Maßnahme D2:

Kurse und Informationsveranstaltungen zu gesundheitsspezifischen Themen der Stadtverwaltung werden barrierefrei angeboten.



Begründung/ Erklärung

Kurse und Informationsveranstaltungen zu gesundheitsspezifischen Themen der Stadtverwaltung barrierefrei anzubieten, ist wichtig, um sicherzustellen, dass alle Menschen gleichberechtigt Zugang zu wichtigen Informationen und Angeboten haben. Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen oder Personen mit besonderen Bedürfnissen sollen die Möglichkeit haben, aktiv teilzunehmen und von den Angeboten zu profitieren. Durch barrierefreie Angebote wird verhindert, dass jemand ausgeschlossen wird, weil die Veranstaltung nicht auf seine Bedürfnisse abgestimmt ist. Dies fördert Chancengleichheit und sorgt dafür, dass alle Menschen die gleichen Informationen erhalten, um ihre Gesundheit zu schützen und zu verbessern. Insgesamt trägt das dazu bei, die Gesundheit und das Wohlbefinden aller Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 19

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung

in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass c) gemeindenaher Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen

Zuständigkeit

Gesundheitsamt

Kooperation

KBMB, Inklusionsmanagement

Zielbemessung in Schritten

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Es wird eine Auflistung erstellt, welche Angebote/ Veranstaltungen existieren und wie diese barrierefrei ausgestattet werden können.
 - 2 Es finden (von den Beteiligten) priorisierte Formate der Gesundheitsförderung/-versorgung barrierefrei statt.
 - 3 Es finden alle Veranstaltungen und Angebote zur Gesundheitsförderung/-versorgung im Rahmen des gesetzlichen Auftrages (ÖGD) barrierefrei statt.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2029

Handlungsfeld D: Gesundheit

Maßnahme D3:

Bereits vorhandene Informationsblätter und Broschüren zu Aufklärungs- und Informationszwecken des Gesundheitsamtes werden barrierefrei zur Verfügung gestellt.



Begründung/Erklärung

Informationsblätter und Informationsbroschüren barrierefrei zur Verfügung zu stellen, ist wichtig, um sicherzustellen, dass alle Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten, Zugang zu wichtigen Informationen haben. Alle Menschen sollen die gleichen Chancen haben, sich zu informieren und Entscheidungen zu treffen. In der Vergangenheit zeigte sich beispielsweise in der Corona-Pandemie, dass Veröffentlichungen mit wichtigen Informationen nicht für alle gleichermaßen nutzbar waren. Durch barrierefreie Gestaltung, wie zum Beispiel größere Schrift, einfache/leichte Sprache, alternative Textbeschreibungen für Bilder oder die Nutzung von digitalen Formaten, wird verhindert, dass jemand ausgeschlossen wird. Das fördert die Chancengleichheit und sorgt dafür, dass alle Bürgerinnen und Bürger gut informiert sind, was wiederum ihre Gesundheit, Sicherheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben stärkt.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 21

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und

Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie
a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen; (...)

Zuständigkeit

Gesundheitsamt

Kooperation

D01- Pressestelle, KBMB

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Es wird eine Auflistung erstellt, welche Informationsmaterialien existieren und wie diese barrierefrei ausgestaltet werden können.
 - 2 Es werden (von den Beteiligten) priorisierte Informationsmaterialien barrierefrei ausgestaltet.
 - 3 Alle Informationsmaterialien liegen barrierefrei vor.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2027

Handlungsfeld E: Mobilität, Wohnen und soziale Sicherung

Maßnahme E1:

Planung und Durchführung eines Projektes zur Erprobung technischer Hilfen zur Baustellensicherung (akustisch, taktil, Beleuchtung...) einschließlich einer Evaluation.

Begründung/Erklärung

Ein Projekt zur Erprobung technischer Hilfen zur Baustellensicherung ist von Nöten, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Gleichberechtigung, Barrierefreiheit und Sicherheit zu gewährleisten. Barrierefreiheit sollte in allen Lebensbereichen umgesetzt werden, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt teilnehmen können. Durch die Entwicklung und Erprobung solcher technischer Hilfsmittel wird sichergestellt, dass auch Menschen mit Hörbehinderungen, Seheinschränkungen oder anderen Beeinträchtigungen besser vor Gefahren geschützt werden. Das trägt dazu bei, Diskriminierung zu verringern und die Inklusion zu fördern, indem Barrieren abgebaut werden und alle Menschen die gleichen Chancen auf Sicherheit und Teilhabe haben.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 9

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der



Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten; (...)

Zuständigkeit

Tiefbau- und Verkehrsamt

Kooperation

Umwelt- und Naturschutzamt, Garten- und Friedhofamt, AG Barrierefreiheit

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Recherche und Kontaktaufnahme zu Kommunen, in denen dies bereits umgesetzt wird.
 - 2 Adaption unter Beteiligung relevanter Ämter.
 - 3 Erfolgreiche Projektdurchführung und Evaluierung. Damit besteht eine Grundlage für die Ausweitung des Einsatzes von technischen Hilfsmitteln.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2029

Handlungsfeld E: Mobilität, Wohnen und soziale Sicherung

Maßnahme E2:

Akustikampeln werden flächendeckend eingesetzt. Eine entsprechende Auflistung der noch nicht ausgestatteten Ampeln ist zu erstellen. Ein Nachjustieren an Ampeln priorisiert nach Frequentierung hat zu erfolgen.



Begründung/ Erklärung

Im Hintergrund der UN-BRK steht das Ziel, die Gleichstellung, Selbstbestimmung und Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Akustikampeln tragen dazu bei, Barrieren abzubauen und die Mobilität sowie die Unabhängigkeit dieser Menschen zu verbessern. Sie sind also ein wichtiger Schritt in Richtung inklusive Infrastruktur, die allen Menschen gleichermaßen den Zugang zum öffentlichen Raum ermöglicht.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 9

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu

gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten; (...)

Zuständigkeit

Tiefbau- und Verkehrsamt

Kooperation

AG Barrierefreiheit

Zielbemessung in Stufen

- ⁰ Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
- ¹ Es gibt eine transparente Übersicht.
- ² Es wurde eine Prioritätenliste zur Herstellung der Barrierefreiheit durch Akustikampeln erstellt.
- ³ Alle Ampeln in Erfurt sind mit akustischen Signalen versehen.

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2030

Handlungsfeld E: Mobilität, Wohnen und soziale Sicherung

Maßnahme E3:

Die Wohnraumbedarfe (unter besonderer Berücksichtigung der Barrierefreiheit) werden eruiert und entsprechende Daten aufbereitet und transparent zur Verfügung gestellt. Zuständige Ämter und die kommunale Wohnungsbaugenossenschaft berücksichtigen dies bei der Planung und Durchführung von Bauvorhaben.



Begründung/ Erklärung

Die Berücksichtigung der Wohnraumbedarfe von Menschen mit Behinderungen ist essenziell, um selbstbestimmtes Wohnen vor dem Kontext von Barrierefreiheit zu ermöglichen. Die Vermeidung von Segregation und individuelle Unterstützung sollen dabei ebenfalls als prioritär beachtet werden.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 28

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. (...)

Zuständigkeit

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, KBMB, Amt für Soziales

Kooperation

Verband Thüringer Wohnungswirtschaft (VTW), Betreuungsvereine, ...

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
- 1 Die (Wohn)bedarfsprognosen werden im Hinblick auf die Belange von MmB geprüft und die Berücksichtigung dessen präserter gemacht. Hierfür werden die zuständigen MitarbeiterInnen im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung wiederkehrend für die Bedarfe von MmB sensibilisiert und ggf. neue Bedarfserhebungen begleitet.
- 2 Die Perspektiven der WBGs/VTW werden hinsichtlich der Bedarfe und der Erfahrungen bzgl. der Realisierung von barrierefreiem Wohnen eruiert. Die Definition dessen orientiert sich an der rechtlichen Normierung.
- 3 Der *Masterplan Wohnen* oder ähnliche Planungsgrundlagen berücksichtigen die im Prozess eruierten Bedarfe von Menschen mit Behinderungen. Die aktuellen Zwischenstände und Ergebnisse der Wohnraumbedarfsbetrachtung und -berücksichtigung werden auf erfurt.de transparent dargestellt und in Planungsstrukturen eingebettet.

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2026

Handlungsfeld E: Mobilität, Wohnen und soziale Sicherung

Maßnahme E4:

Resultierend aus der Bedarfsprüfung und in Abhängigkeit dieser (siehe E3), wird ein Grundsatzbeschluss zur Erweiterung barrierefreien Wohnraums in Erfurt gefasst.

Begründung/ Erklärung

Der Grundsatzbeschluss hat zum Ziel, einen langfristigen Rahmen für Entscheidungen und Handlungen zu setzen. Dieser definiert grundlegende Prinzipien, Werte oder Ziele, die als Orientierung für zukünftige Handlungen dienen. Barrierefreier Wohnraum begünstigt die Teilhabe am öffentlichen Leben aller Menschen und trägt zur unabhängigen Lebensführung bei. Die Ermöglichung einer individuellen Wohnraumwahl sollte dabei beachtet werden.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 19

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben (...)

Zuständigkeit

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (...)

Kooperation

Amt für Soziales, (...)

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen bzw. es wurde kein Bedarf in E3 festgestellt.
 - 1 Es wird der Ist Stand erhoben und mit einer entsprechenden Bedarfsprüfung in Abgleich gebracht.
 - 2 Es wird geprüft, inwieweit Verpflichtungen zu barrierefreiem Bauen möglich sind.
 - 3 Alle Neubauvorhaben und grundlegenden Sanierungen berücksichtigten Bedarf an barrierefreiem Wohnen, was durch einen bestätigten Grundsatzbeschluss (Stadtrat) abgesichert ist.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2035



Handlungsfeld E: Mobilität, Wohnen und soziale Sicherung

Maßnahme E5:

Eine Übersicht über die barrierefreie Nutzbarkeit von öffentlichen Gebäuden der Verwaltung wird erstellt. Eine entsprechende Kennzeichnung im Internet sowie in den jeweiligen Flyern/Materialien der Ämter/der Struktureinheiten ist zu erstellen. Weitere Schritte hinsichtlich der barrierefreien Zugänglichkeit werden geplant.

Begründung/Erklärung

Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, Eltern mit Kinderwagen, Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Seh- oder Hörbeeinträchtigungen müssen besser planen können, welche Ämter sie ohne Weiteres besuchen können. Eine solche Übersicht identifiziert ebenfalls Lücken und priorisiert Investitionen in Barrierefreiheit. Es gilt ebenfalls zu prüfen, in wie weit alternative Lösungsansätze (ausgelagerte Sprechstunden o.ä.) als zeitweilige Zwischenlösung implementiert werden können.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 9 Absatz 1

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich



Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. (...)

Zuständigkeit

Amt für Gebäudemanagement

Kooperation

Amt für Wirtschaftsförderung (Citymanagement), BMB, Seniorenbeirat

Zielbemessung

- ⁰ Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - ¹ Eine abgestimmte Definition von Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden liegt vor.
 - ² Es wurden alle Ämter hinsichtlich barrierefreier Nutzbarkeit untersucht.
 - ³ Alle Ämter sind in Bezug auf Barrierefreiheit klar gekennzeichnet. Schritte zur Verbesserung sind in Planung.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2026

Handlungsfeld E: Mobilität, Wohnen und soziale Sicherung

Maßnahme E6:

Die Stadtverwaltung geht mit der EVAG bezüglich der Implementierung technischer Lösungen im Hinblick auf Vorlesefunktionen an Haltestellen des ÖPNV in Rücksprache.

Begründung/Erklärung

Das Installieren von Vorlesefunktionen an Haltestellen des ÖPNV fördert die Barrierefreiheit, indem sie bspw. Menschen mit Sehbehinderungen ermöglichen, sich unabhängig und selbstständig zu orientieren. Das entspricht dem Grundsatz der Gleichstellung und Teilhabe, den die UN-BRK fordert. Eine solche Funktion trägt dazu bei, dass alle Menschen, unabhängig von ihren individuellen Fähigkeiten, den öffentlichen Nahverkehr nutzen können, ohne auf andere angewiesen zu sein. Das stärkt die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Die Stadtverwaltung Erfurt setzt sich unter Bezugnahme und Abstimmung des Nahverkehrsplanes, nachdrücklich bei der EVAG dafür ein, dass solche Funktionen eingerichtet und verstetigt werden.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 9 Absatz 1

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und



Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten

Zuständigkeit

AG Barrierefreiheit, KBMB

Kooperation

EVAG

Zielbemessung in Stufen

- ⁰ Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - ¹ Die Stadt Erfurt ist mit der EVAG in Gesprächen, wie eine gelingende Umsetzung vollzogen werden könnte. Eine Skizzierung der benötigten Rahmenbedingungen wird angefertigt.
 - ² Es wurde sich auf die technischen Voraussetzungen geeinigt. Ein Umsetzungsplan wurde erstellt.
 - ³ Die Haltestellen werden sukzessive mit technischen Vorlesefunktionen versehen.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2028

Handlungsfeld F: Kultur, Freizeit und Sport

Maßnahme F1:

Es wird ein Handbuch für die Ausgestaltung von barrierefreien Veranstaltungen erstellt. Dieses enthält eine Liste mit Veranstaltungsorten in Erfurt, die bereits barrierefrei nutzbar sind.

Begründung/Erklärung

Ein Handbuch für die barrierefreie Gestaltung von Veranstaltungen ist ein Werkzeug, um inklusive Events zu ermöglichen. Es bietet Veranstaltern (städtisch als auch anderen) eine systematische Anleitung, wie sie ihre Veranstaltungen so planen und durchführen können, dass sie für alle Menschen mit und ohne Behinderung offen sind. Das Handbuch kann beispielsweise Empfehlungen zu barrierefreien Zugängen, geeigneter Beschilderung und anderen wichtigen Aspekten enthalten. Eine integrierte Liste mit barrierefreien Veranstaltungsorten ist dabei wesentlich, weil sie eine schnelle Orientierung bietet. Veranstaltende können somit leichter geeignete Orte finden, die bereits die notwendigen Voraussetzungen erfüllen. Für Menschen mit Behinderungen bedeutet das mehr Teilhabe, mehr Selbstbestimmung und die Chance, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen, ohne auf Unterstützung oder spezielle Umwege angewiesen zu sein.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 30 Absatz 1

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um



sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen (...)

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

Zuständigkeit

Inklusionsmanagement

Kooperation

Kulturdirektion, Amt für Gebäudemanagement

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Die Anforderungen an barrierefreie Veranstaltungsorte und Veranstaltungen wurden eruiert.
 - 2 Die räumlichen als auch technischen Voraussetzungen wurden mit einem Expertengremium (Beirat, AG Barrierefreiheit) geprüft und zusammengetragen.
 - 3 Es gibt ein aussagekräftiges Handbuch, welches entsprechende Standards enthält. Eine Auflistung bereits barrierefreier Veranstaltungsorte liegt vor.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2027

Handlungsfeld F: Kultur, Freizeit und Sport

Maßnahme F2:

Barrierefreie Stadtführungen werden ausgebaut und das Angebot davon entsprechend publiziert.

Begründung/Erklärung

Stadtführungen stellen eine wertvolle Möglichkeit dar, kulturelle und historische Aspekte einer Stadt zu erleben und soziale Interaktionen zu fördern. Vielfältige barrierefreie touristische Angebote fördern die Inklusion, die Selbstbestimmung und die Teilhabe, zudem bieten sie einen Zugang im Kontext von Bildung. Außerdem tragen sie dazu bei, die Landeshauptstadt als offene und inklusive Stadtgemeinschaft zu präsentieren.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 30 Absatz 5 e

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen, e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Zuständigkeit

Inklusionsmanagement, Erfurter Tourismus- und Marketing GmbH

Kooperation

BMB, Seniorenbeirat



Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Aufbauend auf den aktuellen Erfahrungen, werden Optimierungspotentiale ausgebaut (Bedarfslagenabfrage).
 - 2 Die Touren wurden mit einem Expertengremium (Beirat, AG Barrierefreies Erfurt) geprüft und zusammengetragen.
 - 3 Es gibt mehrere Möglichkeiten für Menschen mit Behinderungen an touristisch geprägten Angeboten (Stadtführungen...) in Erfurt teilzunehmen. Diese werden übersichtlich gelistet.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2028

Handlungsfeld F: Kultur, Freizeit und Sport

Maßnahme F3:

Bei der Vergabe von Hallenzeiten/ Sportstätten müssen die Bedarfslagen von Menschen mit Behinderungen stärker mitberücksichtigt werden. Sportstätten werden nach diesen Bedarfslagen ausgerichtet bzw. nachgerüstet.

Begründung/ Erklärung

Um die inklusive Ausrichtung von Sportvereinen zu forcieren, sollten diese bei der Vergabe der Hallenzeiten/Sportstätten besondere Berücksichtigung finden. Inklusive Sportangebote fördern den Austausch, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und stärken das Verständnis füreinander. Somit tragen diese in erheblichem Maße zur aktiven Bewusstseinsbildung bei. Durch die verschiedenen Bedarfslagen kommt weiterhin nur eine begrenzte Auswahl an Sportstätten infrage, was bei der Vergabe ebenfalls Beachtung finden muss.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 30 Absatz 5 a

Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern.

Zuständigkeit

Erfurter Sportbetrieb, Amt für Bildung



Kooperation

Inklusionsmanagement

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Die Bedarfslagen bzgl. der Hallenzeiten und Sportangebote wurden eruiert.
 - 2 Es fanden Planungsgespräche statt, wie die eruierten Bedarfslagen mit in die Gegebenheiten der Sportstätten sowie deren Vergabe involviert werden können.
 - 3 Sportvereine, welche inklusiv ausgerichtete Angebote haben, werden bei der Vergabe der Hallenzeiten besonders berücksichtigt.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2028

Handlungsfeld F: Kultur, Freizeit und Sport

Maßnahme F4:

Es bedarf mehr Sichtbarkeit für inklusive Sportangebote und Projekte. Die Stadt Erfurt unterstützt aktiv Sportvereine mit inklusiven Angeboten hinsichtlich deren Öffentlichkeitsarbeit und in der Organisation von inklusiven Sport-Events.

Begründung/Erklärung

54 % der Erfurter Vereine ermöglichen gemeinsame sportliche Aktivitäten von Menschen mit und ohne Behinderung, was ca. 10 Prozentpunkte unter dem bundesweiten Durchschnitt liegt. Die Erhöhung der Transparenz kann dazu beitragen, dass sich mehr Vereine über die Möglichkeiten und Chancen einer inklusiven Ausrichtung informieren und dahingehend öffnen. Auch kann so der Anteil an sportlich aktiven Erfurterinnen und Erfurtern erhöht werden, was unmittelbare Auswirkungen auf die gesundheitliche Situation der Bevölkerung hat.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 30 Absatz 5 b

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der



Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern.

Zuständigkeit

Sportbeauftragter, Erfurter Sportbetrieb, Stadtmarketing, Inklusionsmanagement

Kooperation

Sportvereine, Special Olympics (...)

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Sportvereine, die inklusiv orientierte Angebote haben, wurden eruiert und transparent dargestellt.
 - 2 Diesen Sportvereinen wurde in Bezug auf Öffentlichkeitsarbeit und Organisation Unterstützung seitens der Stadt angeboten.
 - 3 Die Stadt Erfurt unterstützt aktiv inklusiv ausgerichtete Sportvereine in der Öffentlichkeitsarbeit und agiert als Kooperationspartner für inklusive Sportevents.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 1. Halbjahr 2028

Handlungsfeld F: Kultur, Freizeit und Sport

Maßnahme F5:

Die Arbeitsgruppen der Handlungsfelder A-F des Sportentwicklungsplans werden um Expertinnen und Experten für Inklusionsfragen erweitert, um sicherzustellen, dass die Belange von Menschen mit Behinderungen aktiv in die Sportentwicklungsstrategie eingebunden werden.



Begründung/ Erklärung

Eine Befragung des ESB im Rahmen der Bestands- und Bedarfsanalyse der Sport- und Bewegungsstrukturen ergab, dass bereits 62 % der Menschen mit Behinderungen in Erfurt sportlich aktiv sind. Um das Thema Inklusion zu stärken, ist es wichtig, die Arbeitsgruppen des Sportentwicklungsplanes dahingehend breiter aufzustellen, sodass die Belange aller Erfurterinnen und Erfurter ausreichend Berücksichtigung finden.

Bezug zur UN-BRK

Artikel 30 Absatz 5 a

Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern.

Zuständigkeit

Erfurter Sportbetrieb, Sportbeauftragter

Kooperation

Inklusionsmanagement

Zielbemessung in Stufen

- 0 Es wurde noch nicht mit der Umsetzung begonnen.
 - 1 Es wurden Vorgespräche mit potentiellen Expertinnen/Experten geführt, die über entsprechendes Interesse und Expertise für die Teilnahme an den Arbeitsgruppen verfügen.
 - 2 Es wurde sich verbindlich auf 2 Teilnehmende geeinigt.
 - 3 Die Expertinnen/Experten für inklusive Prozesse sind beständige Mitglieder des Steuerungsgremiums.
-

Zeitlicher Rahmen

Stufe 3: 2. Halbjahr 2026

Impressum

Herausgeber

Landeshauptstadt Erfurt
Stadtverwaltung



Redaktion

Dezernat 01- Bereich Oberbürgermeister
Inklusionsmanagement
Jette Schäfer

Dezernat 05- Soziales, Bildung und Jugend
Amt für Soziales
Stabsstelle Integrierte Planung Sozialplanung
Stefan Dräger

Es ist nicht gestattet, ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers diese Veröffentlichung oder Auszüge daraus für gewerbliche Zwecke zu vervielfältigen oder in elektronische Systeme einzuspeichern. Die Vervielfältigung dieser Veröffentlichung oder von Auszügen daraus ist für nicht gewerbliche Zwecke mit Quellenangabe gestattet.

Beschluss zur Drucksache Nr. 2794/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

Grundsatzbeschluss Bau-Turbo - Baustein 1

Genauere Fassung:

Zur Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB für Vorhaben nach § 31 Absatz 3, § 34 Absatz 3b und die Abweichung nach § 246e BauGB wird folgender Beschluss gefasst:

01

Die Entscheidung liegt gemäß § 36a BauGB bei der Gemeinde.

Daher ermächtigt der Stadtrat den Oberbürgermeister befristet bis zum 09.12.2026 die Entscheidung über die ermessensgerechte Zustimmung der Gemeinde gem. § 36a BauGB zu Vorhaben

- a. innerhalb der FNP-Kategorien „Wohnflächen“ und „Gemischte Bauflächen“ und/oder
- b. beschlossener städtebaulicher Konzepte nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und/oder
- c. in Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans sowie die Billigung des Vorentwurfes und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Stadtrat bereits gefasst ist und in denen die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB außerdem keine schwerwiegenden/gewichtigen negativen Stellungnahme abgegeben oder Bedenken geäußert haben, die nicht unter Beachtung des Gebotes der planerischen Konfliktbewältigung im Rahmen der Abwägung zu lösen sind,

als Angelegenheit nach § 29 Abs. 4 ThürKO zu behandeln und die notwendige Entscheidung zu treffen. Die Zustimmung kann dabei unter Bedingungen (kleiner Zustimmungsvertrag und/oder Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung) erteilt werden. Hierunter fällt insbesondere die Möglichkeit der Aufnahme einer Verpflichtung des Bauherrn zur baulichen Umsetzung des beantragten Vorhabens innerhalb angemessener Frist (Bauverpflichtung).

02

Die Entscheidung liegt gemäß § 36a BauGB bei der Gemeinde.

Daher ermächtigt der Stadtrat dem Oberbürgermeister befristet zunächst bis zum 09.12.2026 die Entscheidung über die Zustimmung zu Vorhaben außerhalb der unter Beschlusspunkt 1 genannten Kategorien und/oder vom Stadtrat beschlossener städtebaulicher Konzepte zu treffen als laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 4 ThürKO zu behandeln und die notwendige Entscheidung zu treffen, sofern die durch das Vorhaben in allen seinen Teilen in Anspruch genommene Fläche nicht größer als 1,5 ha ist. Die Zustimmung kann ausschließlich unter Bedingungen zu öffentlich geförderten Wohnraum und/oder einer Verpflichtung einer Preisbindung für 30 % der Wohneinheiten erteilt werden. Die Verpflichtung des Bauherrn zur baulichen Umsetzung des beantragten Vorhabens innerhalb angemessener Frist muss ebenso Bestandteil der Bedingungen sein (Bauverpflichtung). Alle Bedingungen werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages festgehalten. Diese sind dem Stadtrat bzw. dem zuständigen Ausschuss quartalsweise zur

Information vorzulegen.

03

Die vom Stadtrat beschlossene Verpflichtung zum anteiligen Neubau von Sozialwohnungen gelten auch für unter Anwendung des Bauturbo genehmigten Bauvorhaben. Soziale Verpflichtungen können bereits im kleinen Zustimmungsvertrag vereinbart werden. Hierbei kann im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltung unter Abwägung der Wertschöpfung durch Schaffung neuen und zügigen Baurechts und der zeitlich begrenzten Verfügbarkeit von Fördermitteln auch eine individuelle Vereinbarung mit dem Vorhabensträger unter Vernachlässigung der öffentlichen Förderung gefunden werden, soweit der Angemessenheitsgrundsatz dabei nicht verletzt wird.

04

In den nachfolgenden Fällen wird die Verwaltung die Zustimmung verweigern:

- a. Vorhaben mit einer Größe von über 1,5 ha Flächeninanspruchnahme i. S. v. Beschlusspunkt 2 außerhalb der unter Beschlusspunkt 1 genannten Kategorien
- b. Wohnbauvorhaben in Gewerbe- und Industriegebieten
- c. sofern und solange Vorhaben nicht vor Einreichung des Antrages umfänglich mit der Verwaltung vorberaten wurden

05

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert unverzüglich auf der Homepage der Stadt Erfurt Ihre Ansprechpartner zu benennen, welche Bauherren bei der Antragstellung im Zusammenhang mit dem Bauturbo (gemäß §§ 31 Absatz 3, 34 Absatz 3b und 246e BauGB) beraten und unterstützen.

06

Zum Stadtrat am 16.9.2026 mit der Möglichkeit zur regulären Vorberatung in den Fachausschüssen erhalten die Stadträte unaufgefordert eine schriftliche Evaluation der ersten 6 Monate des Bauturbo (Wie viele Gespräche zur Antrags-Beratung wurden geführt, wie viele Anträge sind gestellt, bearbeitet, genehmigt, abgelehnt – jeweils mit Begründung, sowie Bericht über erlassene Auflagen).

07

Nach § 36a BauGB erteilt die Gemeinde ihre Zustimmung, wenn das Vorhaben mit ihren Vorstellungen von der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung vereinbar ist. Diese Vorstellungen über die geordnete städtebauliche Entwicklung der Stadt werden vom Stadtrat in einem Beschluss über einen Orientierungsrahmen für nach § 36a BauGB zustimmungspflichtige Vorhaben konkretisiert.

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert dazu bis Februar 2026 den „Grundsatzbeschluss Bau-Turbo- Baustein 2“ zu erarbeiten. Dabei sind ergänzend zu den Beschlusspunkten 1-6 insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- entsprechend des „Integrierte Stadtentwicklungskonzept (ISEK 2030)“ als auch der Wohnbedarfsprognose der Stadt: vorrangig Lückenbebauung/Aufstockung zu ermöglichen und bestehende Flächenpotenziale, versiegelte Flächen/Brachflächen oder Rückbauflächen zu nutzen (Verdichtung bestehender Wohn- und Infrastrukturen)

- Ausschluss von großen Ackerflächen (entsprechend § 246e (3): nur Außenbereichsflächen im räumlichen Zusammenhang mit Innenbereichsflächen möglich, Entfernung zum Siedlungsbestand ca. 100m)
- Beachtung des Klima- und Umweltschutzes
- Berücksichtigung der Umweltbelange: Maßnahmen zur klimafreundlichen und klimaresilienten Siedlungsentwicklung
- Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr ist über alle Entscheidungen nach § 36a BauGB quartalsweise schriftlich zu informieren. Bei Vorhaben mit erheblicher städtebaulicher oder sozialer Relevanz ist der Stadtrat zwingend vorab zu beteiligen.

08

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zur Umsetzung des Baturbo eine dedizierte Personalstelle in der Stadtverwaltung einzurichten oder zu widmen, die die Koordination, Beratung und Steuerung der Verfahren nach § 36a BauGB voranbringt.

Darüber hinaus sind in den genehmigenden und zuarbeitenden Fachämtern die notwendigen personellen Voraussetzungen zu schaffen, um eine zügige und priorisierte Bearbeitung der Vorhaben im Rahmen des Baturbo sicherzustellen.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksache Nr. 2857/25 der Sitzung des Stadtrates vom 17.12.2025

Wahl eines stimmberechtigten Mitglieds und mehrerer Stellvertreter für den
Stadtjugendring Erfurt in den Jugendhilfeausschuss

Genaue Fassung:

01

Für das stimmberechtigte Mitglied des Stadtjugendrings Erfurt, Herrn Konstantin Fuchs, werden als 1. Stellvertreterin Frau Anja Pleitz (bisher: Frau Josefine Leipold) und als 2. Stellvertreterin Frau Annika Neubert (bisher: Herr Hartmut Noth) in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

02

Als stimmberechtigtes Mitglied des Stadtjugendrings Erfurt wird Herr Roman Pastuschka (bisher: Frau Anja Pleitz) in den Jugendhilfeausschuss gewählt. Als 1. Stellvertreterin wird Frau Josefine Leipold (bisher: Herr Eric Kießling) und als 2. Stellvertreterin wird Frau Lewia Gerlinger (bisher: Herr Steffen Wilhelm) in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

gez. A. Horn
Oberbürgermeister